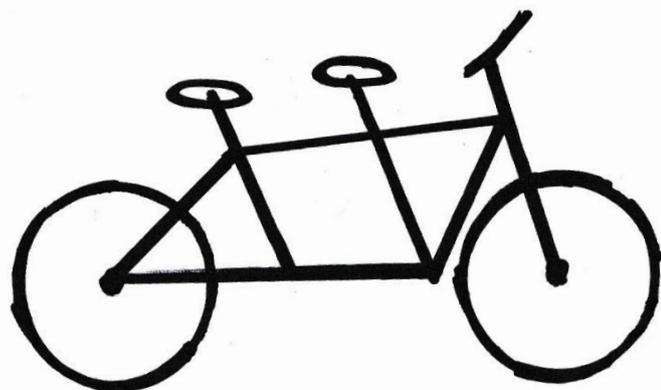


Björn Heinz (Hrsg.)

Geteilte Sorgeverantwortung in der Vormundschaft und die Stärkung des Ehrenamts

Eine qualitative Studie am Beispiel der rechtlichen
Betreuung im Tandem



Autor*innen

Björn Heinz, Dipl. Sozialarbeiter, M. A., war 12 Jahre lang als Amtsvormund tätig und von 2018 bis 2022 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Familienrecht, Familienverfahrensrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Universität Siegen. In seiner Masterarbeit hat er sich 2015 mit der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Rheinland-Pfalz auseinandergesetzt. Er ist Mitherausgeber des 2023 in 3. Auflage erscheinenden Handbuchs Vormundschaft und Pflegschaft.

Katharina Pelkmann, M. A., hat Soziale Arbeit an der Universität Siegen studiert und sich in ihren Abschlussarbeiten mit betreuungsrechtlichen Fragestellungen beschäftigt. Seit 2021 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Familienrecht, Familienverfahrensrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Universität Siegen. Sie ist Mitautorin der 2022 erschienen 5. Auflage des Studienbuchs Betreuungsrecht. Seit 2021 ist sie in einem Vormundschafts- und Betreuungsverein als Vereinsvormund und -betreuer tätig.

Julia Blum, Kira Grebing, Laura Hauptkorn, Jill Krämer, Raquel Perez Perez, Andrea Paola Rücker und Antje Joy Schentuleit haben den Masterstudiengang „Bildung und Soziale Arbeit an der Universität Siegen absolviert und von 2018 bis 2019 das Forschungspraxisseminar zur Rechtstatsachenforschung bei Prof. Dr. Tobias Fröschle besucht. In diesem Zusammenhang wurde das hier vorgestellte Projekt durchgeführt.

Universität Siegen - Fakultät III
Prof. Dr. iur. Tobias Fröschle
Familienrecht, Familienverfahrensrecht, Kinder- und Jugendhilferecht
Kohlbettstraße 15
57072 Siegen
www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/froeschle/
www.bildung.uni-siegen.de/biso/



Siegen 2022

Opus Siegen

DOI: <https://doi.org/10.25819/ubsi/10252>

Handle: <https://dspace.ub.uni-siegen.de/handle/ubsi/2304>

Weitere Identifier: [urn:nbn:de:hbz:467-23048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:467-23048)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung <i>Björn Heinz</i>	5
II.	Vormundschaft im Wandel <i>Björn Heinz</i>	6
1.	Zusatzpfleger gemäß § 1776 BGB n. F	8
2.	Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen auf die Pflegeperson gemäß § 1777 BGB n. F.	10
3.	Kooperation zwischen Vormund und Pflegeperson	12
4.	Auswahlprozess und Ehrenamt	13
5.	Vorläufige Vormundschaft gemäß § 1781 BGB n. F.	16
6.	Beratung und Qualifizierung	16
III.	Rechtliche Betreuung im Tandem <i>Katharina Pelkmann</i>	19
1.	Woher kommt das BiT-Modell?	19
2.	Allgemeines zum Betreuungsrecht	19
a.)	Voraussetzungen und Erforderlichkeitsgrundsatz	20
b.)	Grundsätzlicher Willensvorrang des Betreuten	20
c.)	Geeignetheit des Betreuers	21
d.)	Vorrang des Ehrenamtes	21
e.)	Mehrere Betreuer	22
3.	Betreuung im Tandem	24
4.	Reformvorhaben und BiT	27
5.	Zusammenfassung	30
IV.	Vergleich Vormundschaft und rechtliche Betreuung <i>Björn Heinz & Katharina Pelkmann</i>	32
V.	Forschungsdesign <i>Julia Blum, Kira Grebing, Laura Hauptkorn, Jill Krämer, Raquel Peres Perez, Andrea Paola Rücker und Antje Joy Schentuleit</i>	37
1.	Auswahl der Erhebungsmethoden	38
2.	Sampling	39
3.	Datenerhebung – Planung und Durchführung	40
4.	Auswertung	42
VI.	Ergebnisdarstellung <i>Julia Blum, Kira Grebing, Laura Hauptkorn, Jill Krämer, Raquel Peres Perez, Andrea Paola Rücker und Antje Joy Schentuleit</i>	44
1.	Äußere Rahmenbedingungen	44
a)	Schulungs- und Beratungsangebote	44
b)	„Learning by doing“	47
c)	Finanzierung der Querschnittsarbeit	50
d)	Wertschätzung	51
e)	Kosten der Betreuung im Tandem	52
f)	Zeit	53
g)	Zusammenfassung	54
2.	Startbedingungen	55
a)	Ehrenamt vorhanden	55

b)	Bekanntheit des Modells	55
c)	Initiative.....	58
d)	Bereitschaft zur BIT	59
e)	Gericht/Richter*in	59
3.	Innenverhältnis	60
a)	„Intra-Perspektive“	61
c)	Inter-Perspektive	67
d)	Kommunikation und Abstimmung.....	70
4.	Prozess.....	75
a)	Einrichtung	75
b)	Ablauf.....	76
c)	Zielsetzung	77
d)	Lernprozess	79
e)	Kontrolle.....	81
f)	Stärken und Schwächen.....	81
VII.	Diskussion der Ergebnisse <i>Björn Heinz</i>	85
1.	Äußere Rahmenbedingungen	85
a)	Politische Haltung	85
b)	Qualifizierung von Ehrenamtler*innen	86
2.	Startbedingungen.....	88
a)	Ehrenamt vorhanden.....	88
b)	Bekanntheit und Akzeptanz des Modells	89
c)	Überforderung und Initiative	91
3.	Innenverhältnis	92
a)	Der Berufsvormund.....	92
b)	Der ehrenamtliche Vormund	93
c)	Pflegeeltern als ehrenamtlicher Vormund	94
d)	Die Verpflichtung des Zusatzpflegers zum regelmäßigen persönlichen Kontakt	95
e)	Kontrollgefüge in der Zusatzpflegschaft und der Übertragungsmöglichkeit	96
f)	Kooperation.....	98
4.	Prozess.....	99
a)	Einrichtung	99
b)	Zielsetzung	100
VIII.	Fazit <i>Björn Heinz</i>	102
	Literaturverzeichnis.....	105

I. Einleitung

Björn Heinz

Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch dritte in Form einer Vormundschaft oder Pflegschaft erfolgte über viele Jahrhunderte zumeist ehrenamtlich durch Angehörige der Familie oder des erweiterten Familienkreises. Mit Entstehung der Berufsvormundschaft im späteren 19. Jahrhundert und der Einführung einer Generalvormundschaft des Jugendamtes durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) für alle unehelichen Kinder, verfestigte sich ein System, in dem Vormundschaften und Pflegschaften überwiegend von Mitarbeiter*innen des Jugendamtes geführt wurden, die, zumindest bis 2011, ihre Mündel und Pflegelinge häufig nicht persönlich kannten. Das BGB hat trotz dieser Entwicklung weiterhin die ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaft priorisiert. Nur wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund vorhanden ist, kann ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt zum Vormund bestellt werden (§§ 1791a, b BGB a. F.). Auch wenn das Jugendamt verpflichtet ist, dem Familiengericht geeignete Einzelvormünder und Vereine vorzuschlagen, werden mindestens ca. 70 % aller Vormundschaften und Pflegschaften durch das Jugendamt selbst geführt. Vereine spielen in diesem Kontext nur eine sehr kleine, regional begrenzte Rolle. Die Dominanz der Amtsvormundschaft wurde immer wieder scharf kritisiert. Mit dem am 01.01.2023 in Kraft tretenden „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ möchte der Gesetzgeber das Ehrenamt in diesem Bereich stärken. Unter anderem wird die Zusatzpflegschaft eingeführt, bei der neben einem/einer ehrenamtlichen Einzelvormund*in bestimmte Aufgabenkreise auf eine/n professionelle/n Pfleger*in übertragen werden können. Damit sollen mögliche Hürden bzgl. der Geeignetheit ehrenamtlicher Vormünder*innen abgebaut werden. Zudem wird nun die Übertragung von Sorgerechtsbereichen auf die Pflegeperson möglich. Im Betreuungsrecht existiert durch die Regelung des § 1899 a. F./§ 1817 n. F. BGB schon seit Einführung des Betreuungsgesetzes im Jahr 1990 die Möglichkeit, mehrere Betreuer*innen zu bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. Auch wenn die sogenannte Betreuung im Tandem (BiT)¹ in der Praxis keine so große Rolle spielt, können die Erfahrungen Hinweise darauf bieten, inwieweit die Änderungen im Vormundschaftsrecht tatsächlich zu einer Stärkung des Ehrenamtes führen können. Auch ist interessant, wie eine konstruktive Kooperation zwischen mehreren verantwortlichen Personen aussehen kann und welche Strukturen in Behörden, Vereinen und Amtsgerichten dafür förderlich sein können. Um diesen Fragen nachzugehen, wurden 2019 im

¹ Regional werden auch andere Bezeichnungen für dieses Modell verwendet.

Rahmen eines Forschungsprojektes im Masterstudiengang „Bildung und Soziale Arbeit“ an der Universität Siegen mit zwölf Akteuren, die als Richter*in oder rechtliche/r Betreuer*innen Erfahrungen mit der Betreuung im Tandem sammeln konnten, leitfadengestützte Experteninterviews geführt.

II. Vormundschaft im Wandel

Björn Heinz

Nachdem das Vormundschaftsrecht die Zeit bis zum Beginn der 2000er Jahre überwiegend in einer „Art Dornröschenschlaf“² verbracht hat, ist es in den letzten Jahren spürbaren Reformprozessen ausgesetzt. Mit dem am 14.04.2011 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts³ wurden erste Eckpunkte der vom Bundesjustizministerium eingesetzten Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“⁴ umgesetzt. Dem Gesetzgebungsverfahren waren eigene Reformbestrebungen aus der Vormundschaft⁵, wissenschaftliche Veröffentlichungen⁶ und spektakuläre Kindesschutzfälle⁷ voraus gegangen. Durch das Gesetz wurde eine Fallzahlobergrenze von 50 in der Amtsvormundschaft eingeführt, eine Verpflichtung zum regelmäßigen persönlichen Kontakt sowie eine Anhörungspflicht des betroffenen Kindes vor Übertragung der Aufgabe des Vormunds auf einen Angestellten oder Beamten im Jugendamt. Zudem wurde die Verantwortung des Vormunds konkretisiert. Grundsätzlich wurde die Reform positiv aufgenommen, aber u. a. kritisiert, dass sie die Gefahr in sich birgt, den „Regelfall der bestellten Amtsvormundschaft“⁸ zu zementieren. Schon zum Zeitpunkt dieser Neuerungen war eine weitere, grundlegende Modernisierung des Vormundschaftsrechts geplant, die weitere von der Arbeitsgruppe erarbeitete Eckpunkte berücksichtigen sollte.⁹ Dies erfolgte durch das am 04.05.2021 verabschiedete und am 01.01.2023 in Kraft tretende „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“, das für den Bereich der Vormundschaft folgende Schwerpunkte setzt:

- Neustrukturierung der Vorschriften für das Vormundschafts- und Betreuungsrecht.
- Verlagerung u. a. der Vorschriften für die Vermögenssorge in das Betreuungsrecht.

² Hansbauer 2002, S. 7.

³ Bt-Drs. 17/3617.

⁴ Abschlussbericht Arbeitsgruppe, 2009.

⁵ Dresdner Erklärung 2000.

⁶ U. a. Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004.

⁷ U. a. „Fall Kevin“ 2006.

⁸ Veit/Salgo ZKJ, 3/2011, S. 85.

⁹ Plenarprotokoll 17/71, 7750 f.

- Stärkung der Subjektstellung des Mündels.
- Ausdrückliche Regelung der Erziehungsverantwortung des Vormunds und des Verhältnisses zwischen Pflegeperson und Vormund*in.
- Zusammenfassung der einzelnen Vormundschaftstypen in ein Gesamtsystem, in dem die professionellen Formen (Amts-, Vereins- und selbständiger Berufsvormund) gleichrangig nebeneinanderstehen und ausschließlich ehrenamtliche Vormünder vorrangig bestellt werden sollen.
- Einführung einer vorläufigen Amts- oder Vereinsvormundschaft, damit in Ruhe ein geeignete/r Vormund*in ausgewählt werden kann.
- Stärkung der Rechte der Pflegeperson¹⁰

Mit der Reform soll insbesondere auch die Bestellung natürlicher Personen zum/zur Vormund*in¹¹ oder zumindest eine Übernahme von Sorgeverantwortung durch diese, gefördert werden.¹²

Grundsätzlich wird am Konzept der schon bisher bestehenden ungeteilten Sorgeverantwortung festhalten. § 1775 BGB n. F geht aber über das bisher geltende Recht insoweit hinaus, dass nur noch Ehepartner gemeinschaftlich zu Vormünder*innen bestellt werden können. Die bisherige Regelung, in Ausnahmefällen auch andere Personen gemeinschaftlich zu bestellen, soll abgeschafft werden. Der Entwurf begründet dies mit der Bekräftigung des Grundsatzes, dass die Verantwortung in der Regel ungeteilt bei einem/einer Vormund*in liegen soll.¹³ Allerdings werden mit dem Zusatzpfleger nach § 1776 BGB n. F. und der Möglichkeit nach § 1777 BGB n. F., Sorgerechtsangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson zu übertragen, zwei Varianten eingeführt, bei denen die Sorgeverantwortung von mehreren Personen gemeinschaftlich wahrgenommen wird. Gestärkt wird zukünftig die Subjektstellung des Mündels, es soll „im Mittelpunkt der Vormundschaft stehen.“¹⁴ Nach Ansicht des Gesetzgebers kann dies am ehesten ein/e ehrenamtliche/r Einzelvormund*in gewährleisten, der/die mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen aufbringen kann als ein/e Berufsvormund*in. Aufgrund seiner Motivationslage sei „von einem solchen Vormund am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten.“¹⁵ Der Gesetzgeber gibt dabei zu, dass der grundsätzliche Vorrang des Ehrenamtes

¹⁰ BT-Drs. 19/24445, S. 2.

¹¹ BT-Drs. 19/24445, S. 131.

¹² BT-Drs. 19/24445, S. 128 f.

¹³ BT-Drs. 19/24445, S. 189 f.

¹⁴ BT-Drs. 19/24445, S. 107.

¹⁵ BT-Drs. 19/24445, S. 196.

vor der professionellen Aufgabenwahrnehmung in der Vormundschaft eine von der jeweiligen Person und ihren Fähigkeiten zur Aufgabenwahrnehmung unabhängige Wertentscheidung des Gesetzgebers ist.¹⁶ Die Einführung der Zusatzpflegschaft soll diesen Vorrang auch gewährleisten, wenn der/die ehrenamtliche Vormund*in bestimmte Sorgeangelegenheiten nicht selbst zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann, seine Bestellung im Übrigen aber gerade dem Wohl des Mündels dient.¹⁷

Neben diesem Leitprinzip der Vormundschaft spielt auch das Ziel der Reform, die Rechte der Pflegeperson zu stärken, eine Rolle bei der Entscheidung in bestimmten Fällen eine geteilte Sorgeverantwortung zuzulassen. Dem Grundsatz der Unteilbarkeit wird in dem Gesetzesentwurf aber insoweit Rechnung getragen, dass er sowohl bei der Zusatzpflegschaft als auch bei der Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson eine strategische Gesamtverantwortung des Vormundes annimmt.¹⁸

1. Zusatzpfleger gemäß § 1776 BGB n. F

Die Norm ermöglicht es, dass neben einem/einer ehrenamtlichen Vormund*in ein/e zusätzliche/r Pfleger*in für komplexe oder konflikträchtige Bereiche bestellt wird, sofern dies zum Wohl des betroffenen Kindes erforderlich ist. Die generelle Geeignetheit des ehrenamtlichen Vormunds wird dadurch nicht in Frage gestellt.¹⁹ Beispielhaft werden im Entwurf die Beantragung von Sozialleistungen oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen genannt, die für eine/n ansonsten geeignete/n ehrenamtliche/n Vormund*in problematisch sein können.²⁰

Um eine angemessene Kooperation sicherzustellen, verpflichtet § 1792 Abs. 2 BGB n. F. Vormund*in und Zusatzpfleger*in zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels. Zudem muss der/ Pfleger*in bei Entscheidungen, die die ihm/ihr obliegenden Sorgerechtsbereiche betreffen, die Auffassung des Vormunds einbeziehen (Abs. 3). Einbeziehen meint, dass der/die Pfleger*in diese einholen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen muss.²¹ Da die Gesetzesbegründung eine Mitverantwortung des Vormunds im Sorgebereich des zusätzlichen Pflegers annimmt, soll dieser sich in Kenntnis der vom zusätzlichen Pfleger beabsichtigten Entscheidungen, eine eigene Meinung aus der Sicht des Mündels bilden. Über Meinungsverschiedenheiten soll auf Antrag nach § 1793 Abs. 1 Nr. 3

¹⁶ BT-Drs. 19/24445, S. 196.

¹⁷ BT-Drs. 19/24445, S. 190.

¹⁸ BT-Drs. 19/24445, S. 190 f., 193.

¹⁹ BT-Drs. 19/24445, S. 190.

²⁰ BT-Drs. 19/24445, S. 190.

²¹ BT-Drs. 19/24445, S. 206.

BGB n. F. das Familiengericht entscheiden.²² Zudem soll der/die Vormund*in erforderlichenfalls Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts anregen, etwa wenn der/die zusätzliche Pfleger*in gebotene Anträge nicht stellt oder sonstige Maßnahmen unterlässt.²³

Es irritiert, dass das Gesetz dem/der ehrenamtlichen Vormund*in ein indirektes Mitspracherecht in Sorgeangelegenheiten zugesteht, die er/sie selbst nicht zum Wohl des Mündels regeln kann.²⁴ Diese Befugnis geht über seine zivilrechtliche Garantenstellung hinaus, die ihn/sie selbstverständlich verpflichtet, das Familiengericht über Missstände in der Führung der Pflegschaft zu informieren.²⁵ Gerade da auch der/die Zusatzpfleger*in nach §§ 1776 Abs. 3 Satz 1, 1809 Abs. 1 Satz 2 BGB n. F. das Recht und die Pflicht hat, die ihm/ihr übertragenen Angelegenheiten im Interesse des Pfleglings zu besorgen und diesen nach §§ 1776 Abs. 2 Satz 1, 1813 Abs. 1, 1789 Abs. 2 Satz 1 BGB n. F. auch allein zu vertreten.²⁶ Durch die Verweisungen in § 1813 Abs. 1 BGB n. F. unterliegt er den Verpflichtungen aus § 1790 BGB n. F. Danach hat er/sie gemäß § 1790 Abs. 2 Satz 2 BGB n. F. Angelegenheiten (der ihm/ihr übertragenen Sorgerechtsbereiche) mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist. Mit dem Mündel hat er/sie dabei Einvernehmen anzustreben. Der/die Zusatzpfleger*in unterliegt hinsichtlich seiner/ihrer Geeignetheit gemäß §§ 1776 Abs. 3 Satz 1, 1813 Abs. 1 BGB n. F. ebenfalls den Auswahlkriterien der §§ 1778, 1779 BGB n. F. und wird selbst – direkt – vom Familiengericht beaufsichtigt (§§ 1776 Abs. 3 Satz 1, 1813 Abs. 1, 1802 Abs. 2 BGB n. F.). Bei der Ausübung seiner/ihrer Funktion hat er/sie gemäß § 1809 Abs. 1 S. 2 BGB n. F. die Pflicht und das Recht, die übertragenen Angelegenheiten im Interesse des Pfleglings zu dessen Wohl zu besorgen. Die Durchbrechung dieses Prinzips einer autonomen Amtsführung des Zusatzpflegers durch die direkte Interventionsmöglichkeit des Vormunds kann mit der Sicherstellung dessen strategischer Gesamtverantwortung begründet werden.²⁷

Grundsätzlich erweitert die Norm aber die Vormundschaftsfälle, die ehrenamtlich geführt werden können. Sowohl aus der Perspektive eines potenziellen ehrenamtlichen Vormunds als auch aus Sicht des Jugendamtes oder des Familiengerichts lassen sich damit Einwände gegen eine ehrenamtliche Führung der Vormundschaft entkräften.²⁸ Sie setzt aber sowohl auf Seiten des Vormunds als auch auf Seiten des Zusatzpflegers ein hohes Maß an

²² BT-Drs. 19/24445, S. 207.

²³ BT-Drs. 19/24445, S. 206.

²⁴ Dürbeck FamRZ 22/2020, S. 1792.

²⁵ Fröschle/Heinz 2020, S. 7.

²⁶ Hoffmann FamRZ 22/2021, S. 1777.

²⁷ Hoffmann FamRZ 22/2021, S. 1777.

²⁸ Veit FamRZ 19/2019, S. 342.

Kooperationsbereitschaft voraus. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, explizit die Geeignetheit des ehrenamtlichen Vormunds auch davon abhängig zu machen, dass er die Bereitschaft zeigt, der Einrichtung eines Zusatzpflegers bei Bedarf zuzustimmen. Hält das Familiengericht eine/e ehrenamtliche/n Vormund*in nur dann für geeignet, sofern Teilbereiche auf eine/n Zusatzpfleger*in übertragen werden, und verweigert diese/r dazu seine/ihre Einwilligung, kann er/sie Mangels Eignung nicht bestellt werden.²⁹ Tritt dieser Fall nachträglich ein, muss der/die Vormund*in entlassen werden, wenn ansonsten das Wohl des Mündels aus Sicht des Familiengerichts gefährdet wäre.³⁰

2. Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen auf die Pflegeperson gemäß § 1777 BGB n. F.

Neben der Zusatzpflegschaft soll mit der Möglichkeit, Sorgerechtsbefugnisse vom Vormund auf die Pflegeperson zu übertragen, eine weitere Neuerung eingeführt werden. Die Regelung soll die Stellung der Pflegeperson stärken und dem Mündel ermöglichen, diese auch als Erziehungsperson mit rechtlicher Vertretungsbefugnis für seine Angelegenheiten zu erfahren.³¹ Die Norm orientiert sich an der bestehenden Regelung aus § 1630 Abs. 3 BGB, nach der es möglich ist, Sorgerechtsangelegenheiten von den Eltern auf die Pflegepersonen zu übertragen. Nach § 1777 BGB n. F. sollen Sorgeangelegenheiten auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson vom Vormund auf die Pflegeperson übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder schon länger eine persönliche Bindung zwischen beiden besteht, Vormund*in oder Pfleger*in dem Antrag des jeweils anderen zustimmen und die Übertragung dem Wohl des Kindes dient. Auch das über 14jährige Mündel kann einen Antrag auf die Übertragung stellen. Bei Bedarf kann diese aufgehoben werden. Im Gegensatz zu der Regelung in § 1630 Abs. 3 BGB, in der die Eltern die Teile der elterlichen Sorge verlieren, die auf die Pflegeperson übertragen werden,³² schränkt § 1777 Abs. 2 BGB n. F. dahingehend ein, dass er Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für das Mündel von besonderer Bedeutung sind, der Pflegeperson nur gemeinsam mit dem Vormund überträgt. Pflegeperson und Vormund*in müssen diese Angelegenheiten gemäß § 1792 Abs. 4 BGB n. F. in gegenseitigem Einvernehmen entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet nach § 1793 Abs. 1 Nr. 3 BGB n. F. auf Antrag das Familiengericht. Sowohl bisher (§1688 BGB) als auch in den neuen Vorschriften (§ 1797 BGB n. F.) werden Pflegepersonen

²⁹ Hoffmann FamRZ 22/2021, S. 1776 f.

³⁰ Hoffmann FamRZ 22/2021, S. 1777.

³¹ BT-Drs. 19/24445, S. 192.

³² Fröschle 2018, Rn. 904.

Entscheidungsrechte in der Alltagssorge zugestanden. § 1777 BGB n. F. geht nur insoweit darüber hinaus, dass die Einschränkung der Ausübung dieser Alltagssorge in den übertragenen Angelegenheiten durch den Vormund ausgeschlossen ist und der Pflegeperson ein Mitentscheidungsrecht in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zugestanden wird.³³ Es ist nur bedingt zu erwarten, dass dies dazu führt, dass das Mündel seine Erziehungspersonen bei der Regelung seiner Angelegenheiten rechtlich wirksamer empfindet.³⁴ Der Gesetzgeber begründet dies mit der dem Vormund obliegenden strategischen Gesamtverantwortung. Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung müsse diese daher als gemeinsam mit der Pflegeperson auszuübende Verantwortung erhalten bleiben.³⁵

Dies überzeugt so nicht. Zum einen werden die Pflegeeltern ebenfalls durch Gerichtsbeschluss zu Pflegern, die nach §§ 1777 Abs. 4 Satz 2, 1813 Abs. 1, 1802 Abs. 2 BGB n. F. ebenso wie der Vormund direkt vom Familiengericht beaufsichtigt werden. Zum anderen ist die Übertragung an die Voraussetzung geknüpft, dass sie dem Wohl des Mündels dient und nach §§ 1777 Abs. 4 Satz 1 BGB n. F. ist sie wieder aufzuheben, wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Die im Vergleich zu § 1630 Abs. 3 BGB deutlich geschwächte Position der Pflegeperson lässt sich daher nur bedingt rechtfertigen.³⁶ Es bleibt auch unklar, welche Fälle mit der Norm abgedeckt werden sollen. In Frage kommen dafür nur Pflegepersonen, die entweder nicht willens oder nicht geeignet sind, die Vormundschaft zu übernehmen, und zwar auch nicht, wenn ihnen ein Zusatzpfleger nach § 1776 BGB n. F. zur Seite gestellt wird. Wieso dann aber die Befugnisse zu der Alltagssorge aus § 1797 BGB n. F. und die Möglichkeit, dass der Vormund sie in weiteren Angelegenheiten bevollmächtigt, für ihn zu handeln, nicht ausreicht, ist nicht nachvollziehbar.³⁷ Zudem ist zu befürchten, dass die Regelung in der Praxis für weitere Verwirrung sorgen wird, welche Reichweite die Alltagssorge der Pflegeperson hat und ab wann es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt, die Pflegeperson und Vormund gemeinsam treffen müssen.³⁸ Schon heute kommt es diesbezüglich immer wieder zu Unsicherheiten zwischen Pflegepersonen, Schulen, Ärzt*innen, Behörden, dem Vormund und allen am Erziehungsprozess beteiligten Personen. Der Hinweis, über eine entsprechende Anwendung der in § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB genannten Kriterien und der dazugehörigen Rechtsprechung könne

³³ Veit FamRZ 19/2021, 1507.

³⁴ Dürbeck FamRZ 22/2020, S. 1793.

³⁵ BT-Drs. 19/24445, S. 193.

³⁶ Fröschle/Heinz 2020, S. 3 f.

³⁷ Dürbeck FamRZ 22/2020, S. 1793.

³⁸ Wunderlich ZKJ 12/2020, S. 451.

diese Abgrenzungsproblematik gelöst werden, wird in der Praxis nur bedingt helfen.³⁹ Auch wird die Beschlussfassung des Familiengerichts deutlich komplexer, da daraus deutlich hervorgehen muss, wer für die jeweiligen Sorgerechtsangelegenheiten und deren Ausprägungen (Alltagsorge oder Entscheidung von erheblicher Bedeutung) ein Mandat hat.⁴⁰ Der Gesetzgeber will durch die besondere Hervorhebung der ungeteilten Sorgeverantwortung vermeiden, dass das Mündelwohl gefährdet ist, weil mehrere Sorgeverantwortliche davon ausgehen, der jeweils andere werde sich, am Mündelwohl orientiert, um die Angelegenheit kümmern.⁴¹ Gerade im Hinblick auf diesen Grundsatz erscheinen die geplanten Regelungen nicht praktikabel, da sie eher zu einer Verwässerung eindeutiger Verantwortung führen. § 1792 Abs. 4 BGB n. F. hilft hier nicht sehr viel weiter. Er durchbricht den Grundsatz der ungeteilten Sorgeverantwortung. Gerade das Verhältnis zwischen Pflegeperson und Vormund ist durch den besonderen Kontext der öffentlichen Erziehung, in dem Pflegeverhältnisse in der Regel stattfinden, meist nicht unproblematisch. Erhöhte Reibungsverluste durch Konflikte und unklare Zuständigkeiten hinsichtlich der jeweiligen Verantwortung sind zu erwarten. Es ist nicht zu erkennen, wann vor diesem Hintergrund die Übertragung nach § 1777 BGB n. F. dem Mündelwohl tatsächlich dienen kann. Daher ist nicht zu erwarten, dass sie in der Praxis Bedeutung erlangen.⁴²

3. Kooperation zwischen Vormund und Pflegeperson

Eine einzig am Kindeswohl orientierte Zusammenarbeit kann sowohl von als geeignet angesehenen Vormündern als auch von in der Regel unter Kontrolle der Jugendämter stehenden Pflegefamilien und Mitarbeitern von Einrichtungen erwartet werden. In der Praxis ist das Verhältnis zwischen den vielen Akteuren und insbesondere zwischen Vormund*in und Pflegeeltern immer wieder anspruchsvoll für beide Seiten. Dies gilt auch schon heute ohne die Möglichkeiten der §§ 1776, 1777 BGB n. F. Zum Teil sind diese durch die Reform von 2011 bedingt, die den Pflegeeltern vermehrte Besuche des Vormunds und eine stärkere Einmischung in die Pflegeverhältnisse beschert hat.⁴³ Daneben scheinen Konkurrenzen,⁴⁴ Rollenunklarheiten⁴⁵ und ein mangelnder Informationsaustausch zwischen Pflegeeltern,

³⁹ So Veit FamRZ 5/2019, S. 341.

⁴⁰ Wunderlich ZKJ 12/2020, S. 451.

⁴¹ BT-Drs. 19/24445, S. 124.

⁴² Dürbeck FamRZ 22/2020, S. 1793.

⁴³ Erzberger/Katzenstein 2018, S. 7.

⁴⁴ Erzberger/Katzenstein 2018, S. 18; Heinz 2015, S. 86.

⁴⁵ Erzberger/Katzenstein 2018, S. 31; Heinz 2015, S. 86.

Vormund*in und anderen Fachkräften im Hilfesystem ein Problem zu sein.⁴⁶ Einem Teil der Schwierigkeiten will der Gesetzgeber damit entgegentreten, dass er den Vormund gemäß § 1796 Abs. 1 BGB n. F. verpflichtet, auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen und deren Auffassung bei Entscheidungen einbeziehen soll. Die Gesetzesbegründung betont immerhin, dass die Grenze dieser Rücksichtnahme bei der erforderlichen Interessenwahrnehmung für das Mündel liegt.⁴⁷ Mit der Vorschrift, die Auffassung der Pflegeperson einzubeziehen, sollen die im Erziehungsalltag der Pflegeperson gesammelten Erfahrungen für den Vormund nutzbar werden. Einbeziehung meint, dass der/die Vormund*in die Pflegeperson zumindest zu ihrer Auffassung zu befragen hat.⁴⁸ Auch hier bleibt der/die Vormund*in aber letztendlich allein dem Mündelwohl verpflichtet.⁴⁹ § 1796 Abs. 2 i. V. m. § 1792 Abs. 2 BGB n. F. verpflichtet sowohl den Vormund als auch die Pflegeperson zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl. Dies gilt unabhängig von einer Übertragung eventueller Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson.⁵⁰

4. Auswahlprozess und Ehrenamt

Obwohl die ehrenamtlich geführte Vormundschaft auch im bisherigen Recht gegenüber den anderen Vormundschaftstypen priorisiert wurde (§§ 1791b, c BGB a. F.), spielt sie in der Praxis keine große Rolle. Bisher hat das Familiengericht bei der Auswahl zunächst das Benennungs- und Ausschlussrecht der Eltern gemäß §§ 1776, 1782 BGB a. F. zu beachten. Wurde niemand benannt oder ist der Benannte nicht geeignet, muss das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamtes einen Vormund auswählen (§ 1779 Abs. 1 BGB a. F.). Das Jugendamt ist gemäß § 53 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, dem Familiengericht im Rahmen der familiengerichtlichen Mitwirkung nach § 50 SGB VIII geeignete Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Vormund oder Pfleger eignen. Auch ist das Jugendamt gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass generell genug Vormünder und Pfleger zur Verfügung stehen. Zudem ist das Jugendamt, falls es trotz der o. g. Vorschriften zum Vormund oder Pfleger bestellt wurde, nach § 56 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, einmal im Jahr zu prüfen, ob seine Entlassung und die Übertragung der Vormundschaft oder Pflegschaft auf eine Einzelperson oder einen Verein möglich sind. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen haben

⁴⁶ Erzberger/Katzenstein 2018, S. 34.

⁴⁷ BT-Drs. 19/24445, S. 209 f.

⁴⁸ BT-Drs. 19/24445, S. 210.

⁴⁹ Hoffmann JAmt 2/2022, S. 68.

⁵⁰ BT-Drs. 19/24445, S. 210.

bisher nicht dazu geführt, dass sich an der Praxis, dass fast regelhaft das Jugendamt zum Vormund bestellt wurde, etwas geändert hat.⁵¹

In einer Untersuchung von 1986/87 hat Oberloskamp zum einen festgestellt, dass Seitens des untersuchten Jugendamtes nur wenig unternommen wurde, Einzelpersonen für die Führung von Vormundschaften zu gewinnen⁵² und zum anderen die jeweiligen Fälle nur bedingt dahingehend geprüft wurden, ob sie für die Führung von Einzelpersonen geeignet gewesen wären.⁵³ Damals hat eine Analyse ergeben, dass nur ca. 36% der Fälle aufgrund ihrer Besonderheit besser durch das Jugendamt geführt worden wären.⁵⁴ Im Rahmen der Einführung des SGB VIII wurden die bestehenden Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) in § 53 SGB VIII zusammengefasst und die Formulierungen dahingehend geändert, dass zu erkennen ist, dass nicht nur das Jugendamt verpflichtet ist, geeignete Vormünder und Pfleger zu finden, sondern auch das Gericht eine dahingehende Verantwortung trägt. So zumindest die damalige Gesetzesbegründung.⁵⁵ Zu einer veränderten Rechtspraxis hat auch dies nicht geführt. In der Studie von Hansbauer/Mutke/Oelerich aus dem Jahr 2002 haben nur 6% der befragten Jugendämter bejaht, dass es bei ihnen eine systematische Strategie zur Akquirierung von Einzelvormündern gibt.⁵⁶ Immerhin 22% der damals befragten Jugendämter haben angegeben, dass eine formal geregelte Praxis zur jährlichen Überprüfung der Fälle gemäß § 56 Abs. 4 SGB VIII existiert.⁵⁷ In einer 2014 in Rheinland-Pfalz durchgeführten Befragung hat nur eins von 15 befragten Jugendämtern die Existenz einer formalen Praxis bejaht.⁵⁸ Auch in Bezug auf das Vorhandensein systematischer Strategien zur Anwerbung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern ist das Ergebnis ähnlich.⁵⁹ Interessant ist darüber hinaus, dass in dieser Untersuchung fast die Hälfte der befragten Jugendämter auch nicht sagen konnte, welcher Organisationseinheit im Jugendamt die Aufgaben nach § 53 SGB VIII zugeordnet sind.⁶⁰ Mit der ab 2015 zunehmenden Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) hat sich in einigen Jugendämtern ein stärkeres Engagement in Bezug auf die Akquirierung von Personen, die ehrenamtlich zur Übernahme von Vormundschaften bereit sind, gezeigt.⁶¹

⁵¹ Salgo/Zenz FamRZ 16/2009, S. 1382 f.

⁵² Oberloskamp FamRZ 1/1988, S. 16.

⁵³ Oberloskamp FamRZ 1/1988, S. 17.

⁵⁴ Oberloskamp FamRZ 1/1988, S. 17.

⁵⁵ Bt-Drs. 11/5948, S. 90.

⁵⁶ Oelerich/Wunsch 2004, S. 132.

⁵⁷ Oelerich/Wunsch 2004, S. 130.

⁵⁸ Heinz 2015, S. 94.

⁵⁹ Heinz 2015, S. 96.

⁶⁰ Heinz 2015, S. 96.

⁶¹ Fritsche JAmt 4/2018.

Um die Bestellung natürlicher Personen zum/ Vormund*in oder Pfleger*in besser zu fördern, hat der Gesetzgeber die Aufgaben im Auswahlprozess von Jugendamt und Familiengericht konkretisiert und erweitert. § 53 Abs. 2 SGB VIII n. F verpflichtet die Jugendämter, den jeweiligen Vorschlag zu begründen und im Rahmen der familiengerichtlichen Mitwirkungsaufgaben darzulegen, welche Maßnahmen zur Ermittlung des für das Mündel am besten geeigneten Vormund unternommen wurden (Abs. 2 Nr. 1). Wird ein Berufsvormund vorgeschlagen, weil eine ehrenamtliche Person nicht gefunden werden konnte, muss auch dies dem Familiengericht dargelegt werden (Abs. 2 Nr. 2).⁶² Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Regelung Wirkung entfaltet.⁶³ Die Regelung aus § 56 Abs. 4 SGB VIII findet sich mit leichten Änderungen in § 57 Abs. 4 SGB VIII n. F.

Um die Subjektstellung des Mündels zu stärken, will der Gesetzgeber der Auswahl des Vormunds oder Pflegers durch das Familiengericht mehr Beachtung schenken. Unter anderem wird dem Willen des Mündels dabei mit § 1778 Abs. 2 Nr.1 BGB n. F. eine größere Rolle zugestanden, als das bisher der Fall ist. Das Benennungs- und Ausschlussrecht der Eltern bleibt erhalten (§ 1782 BGB n. F.). Allerdings kann der Benannte nun schon übergangen werden, wenn seine Bestellung dem Wohl des Kindes widerspricht. Bisher muss dafür eine Gefährdung vorliegen (§ 1778 Abs. 1 Nr. 4 BGB a. F.). Die generellen Auswahlkriterien, die bisher nur für natürliche Personen gelten (§ 1779 Abs. 2 S. 1 BGB n. F.), werden insoweit erweitert, dass neben einem Ehrenamtler auch ein selbständiger Berufs-, Vereins- oder Amtsvormund der am besten geeignete Vormund für ein Kind sein kann.⁶⁴ Der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft soll übergangen werden, sofern die Prüfung ergibt, dass ein/e andere/r Vormund*in besser für das Mündelwohl sorgen kann.⁶⁵ Eine Stärkung des ehrenamtlichen Vorrangprinzips findet sich aber in § 1779 Abs. 2 S. 2 BGB n. F. Falls ein/e Zusatzpfleger*in nach § 1776 BGB n. F. für das Mündelwohl erforderlich ist, stellt dies nicht die grundsätzliche Geeignetheit des ehrenamtlichen Vormunds in Frage.⁶⁶ Neu eingeführt wurde als Kriterium der Geeignetheit bei einer natürlichen Person als Vormund*in ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen (§ 1779 Abs. 1 Nr. 4 BGB n. F.). Damit erfahren die Kooperationsfähigkeiten des Vormunds in Zukunft eine deutlich stärkere Beachtung als bisher.⁶⁷

⁶² BT-Drs. 19/24445, S. 401.

⁶³ Hoffmann JAmt 11/2020, 546 f.

⁶⁴ BT-Drs. 19/24445, S. 194 f.

⁶⁵ BT-Drs. 19/24445, S. 195 f.

⁶⁶ BT-Drs. 19/24445, S. 190.

⁶⁷ BT-Drs. 19/24445, S. 196.

5. Vorläufige Vormundschaft gemäß § 1781 BGB n. F.

Um zu ermöglichen, dass der Auswahlprozess ohne Zeitdruck stattfinden kann und sowohl Familiengericht und Jugendamt entsprechende Bemühungen durchführen können, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer vorläufigen Vormundschaft gemäß § 1781 BGB n. F. eingeführt. Die Regelung bietet dem Familiengericht die Möglichkeit, im Falle eines Sorgerechtsentzugs nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB und der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit ohne Prüfung einen vorläufigen Vormund einzusetzen, ohne das Jugendamt gleich zum endgültigen Vormund zu bestellen. Zudem ist es möglich, dass es zwar schon eine/n geeignete/n Vormund*in gibt, dessen/deren Bestellung aber noch Hindernisse entgegenstehen, z. B. fehlen noch wichtige Unterlagen.⁶⁸ Zum vorläufigen Vormund können sowohl das Jugendamt als auch Vereine bestellt werden (§ 1774 Abs. 2 BGB n. F.).

Für die Bestellung des endgültigen Vormunds ist eine neue Entscheidung des Gerichts erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn das Jugendamt vom vorläufigen zum endgültigen Vormund bestellt werden soll (§ 1781 Abs. 4 BGB n. F.).

Ein positiver Nebeneffekt der vorläufigen Vormundschaft kann darin bestehen, dass besonders komplexe und schwierige Entscheidungen oder Angelegenheiten schon getroffen oder erledigt wurden, so dass eine professionelle Führung der Vormundschaft nach einigen Monaten gar nicht mehr erforderlich ist. Trotz bestehender Nachteile (möglicher Vormundschaftswechsel in kurzer Zeit, bindende Wirkung getroffener Entscheidungen für den endgültigen Vormund) birgt die Vorschrift das Potential, dass ein größeres Augenmerk auf den zu bestellenden Vormund gelegt wird und es somit zu einer Veränderung der Rechtswirklichkeit hin zu mehr ehrenamtlichen Vormündern kommt.⁶⁹

6. Beratung und Qualifizierung

Grundsätzlich existieren rechtliche Vorschriften, die die Beratung, Unterstützung und Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder*innen sicherstellen sollen, schon sehr lange. Zum einen obliegt diese Aufgabe gemäß § 1837 Abs. 1 BGB a. F. dem Familiengericht, das die Vormünder*innen berät und dabei mitwirkt, sie in ihre Aufgaben einzuführen. Diese mit dem BtG 1992 eingeführte Regelung sollte die fürsorgliche Tätigkeit des Gerichts betonen und die Aufgabe, durch die Beratung der Vormünder*innen Hilfe zu leisten, verdeutlichen.⁷⁰ Auch im Rahmen der Reform wird diese Beratungspflicht des Familiengerichts gegenüber dem/der

⁶⁸ BT-Drs. 19/24445, S. 198.

⁶⁹ Fröschle/Heinz 2020, S. 5.

⁷⁰ BT-Drs. 11/4528, S. 113.

Vormund*in aufrechterhalten. Nach § 1802 Abs. 1 BGB n. F. hat das Familiengericht auch in Zukunft den/die Vormund*in zu unterstützen und ihn/sie über seine/ihre Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten. Explizit für ehrenamtliche Vormünder*innen bietet der Verweis auf § 1861 Abs. 2 BGB n. F. in § 1802 Abs. 1 S. 2 BGB n. F. erstmalig eine gesetzliche Verankerung der Aufklärung über die möglichen Beratungs- und Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Vormünder*innen. Auch wenn die Vorschrift dies nicht erwähnt, ist davon auszugehen, dass mit der Information über die Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht nur die Angebote des Familiengerichts gemeint sind, sondern auch die der Jugendämter und der Vereine.⁷¹

Gemäß § 53 Abs. 2 SGB VIII haben Vormünder*innen und Pfleger*innen Anspruch auf eine regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Daran wird im neuen § 53a Abs. 1 SGB VIII festgehalten. Damit das Jugendamt Kenntnis über die bestehenden Vormundschaften in seinem Zuständigkeitsbereich erhält und damit seiner Pflichtaufgabe⁷² nachkommen kann, hat das Familiengericht das Jugendamt über die Anordnung einer Vormundschaft unter Nennung des Vormunds sowie einen Wechsel in der Person des Vormunds und die Beendigung einer Vormundschaft zu informieren. Der/die Vormund*in hat gemäß § 1790 Abs. 5 S. 1 BGB n. F. die Pflicht, das bisher für die Beratung und Unterstützung zuständige Jugendamt über einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes seines Mündels zu informieren. Das bisher zuständige Jugendamt teilt daraufhin gemäß § 57 Abs. 5 S. 1 SGB VIII n. F. dem nunmehr zuständigen Jugendamt den Aufenthaltswechsel mit.

Aufgrund der bestehenden Informationspflichten und Zwecks Wahrnehmung der in § 53a SGB VIII formulierten Pflichtaufgaben müssten alle Jugendämter über relativ genaue Zahlen der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Einzel- und Vereinsvormundschaften verfügen. Trotzdem haben z. B. in der weiter oben zitierten Studie von Heinz aus dem Jahr 2014 nur zwei von 15 befragten Jugendämtern angegeben, die Gesamtzahl der bestehenden Vormundschaften und Pflugschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kennen.⁷³

Die Vormundschaftsvereine sind gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten. Die Vereine spielen aber

⁷¹ BT-Drs. 19/24445, S. 218.

⁷² Hoffmann JAmt 11/2020, S. 547.

⁷³ Heinz 2015, S. 96.

insgesamt nur eine relativ kleine Rolle im Vormundschaftswesen. Es wird vermutet, dass nur ca. 5% aller Vormundschaften und Pfllegschaften von Vereinen oder deren Mitarbeitern geführt werden.⁷⁴ Die Vormundschaftsvereine sind ein lokales Phänomen. Traditionell sind sie überwiegend in NRW und Bayern aktiv.⁷⁵ Die gesetzliche Aufgabe nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII scheint in der Praxis der Vereine keine so große Rolle einzunehmen. Eine Befragung von insgesamt 52 konfessionellen Vormundschaftsvereinen im Jahr 2018 hat ergeben, dass nur in knapp 20% der Vereine Ehrenamtliche (56 Personen insgesamt) angegliedert waren, die vom Gericht zum Vormund bestellt wurden.⁷⁶ Demgegenüber wurden von den Vereinen (primär in Form der bestellten Mitarbeiter) insgesamt 5881 Vormundschaften und Pfllegschaften geführt.⁷⁷ Die relativ niedrige Zahl der Ehrenamtler*innen hängt u. a. mit einer zurückhaltenden Bestellungspraxis der Gerichte zusammen. Zudem ist die Finanzierung der Querschnittsaufgaben häufig nicht gesichert.⁷⁸

⁷⁴ Münder 2005, S. 13 (zur Problematik der Datenlage in der Vormundschaft: Fronczek/Pothmann 2021).

⁷⁵ Elmauer/Kauermann-Walther JAmt 7-8/2019, S. 368

⁷⁶ Elmauer/Kauermann-Walther JAmt 7-8/2019, S. 370.

⁷⁷ Elmauer/Kauermann-Walther JAmt 7-8/2019, S. 368 f.

⁷⁸ Elmauer/Kauermann-Walther JAmt 7-8/2019, S. 371.

III. Rechtliche Betreuung im Tandem

Katharina Pelkmann

1. Woher kommt das BiT-Modell?

Dass es der Betreuung im Tandem an Bekanntheit mangelt, scheint daraus zu resultieren, dass die Norm zu mehreren Betreuer*innen (§ 1899 BGB) vor allem so kommentiert wird, dass mehrere Betreuer*innen nur dann bestellt werden, wenn es zur besseren Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten notwendig ist. Das ist nicht verwunderlich, schließlich ist dies so wörtlich im Gesetz festgehalten. Genannt werden Fälle, bei denen der/die gewünschte Betreuer*in den Aufgabenkreis nicht vollumfänglich regeln kann, weil ihm/ihr dazu Fachkenntnisse fehlen. Es wird in der Kommentierung zumeist von einer (geteilten) Mitbetreuung gesprochen. Der Zweck der Norm wird so ausgelegt, die Angelegenheiten des Betreuten besser besorgen zu können, die bessere Förderung des Ehrenamtes gehört damit wohl eher zu einer erweiterten Auslegung der Norm. Bienwald beschreibt die BiT als „ein Modell *contra legem*“,⁷⁹ da die Ausbildung von ehrenamtlichen Betreuern nicht dem Sinn und Zweck der Bestellung mehrerer Betreuer*innen entspricht. Zur Aus- oder Weiterbildung eines Ehrenamtlichen bedarf es keiner Betreuerbestellung.⁸⁰ Fraglich bleibt darüber hinaus, ob und wie viele Betreuungen als (geteilte) Mitbetreuung geführt werden, die aber nicht als BiT firmieren. Statistische Daten gibt es hierfür nicht. Die Praxis zeigt, dass es durchaus Fälle gibt, bei denen zwei Betreuer*innen bestellt werden. Da aber das Label des Tandems fehlt, scheint der Fokus auf der jeweiligen Betreuungsführung zu liegen nicht aber auf der Qualifizierung des Ehrenamtlichen.

2. Allgemeines zum Betreuungsrecht

Die rechtliche Betreuung ist seit der Reform von 1992 ein Rechtsinstitut zum Erwachsenenschutz und grenzt sich damit klar von der Vormundschaft für Erwachsene ab, die stets auch mit Entmündigung einherging. Vor 1992 fanden nach § 1897 BGB a.F. mit einigen Ausnahmen „die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung“. Vormundschaft und rechtliche Betreuung speisen sich also aus derselben Idee zum Schutz von Menschen, die sich selbst rechtlich nicht vertreten können. Auch heute noch finden nach § 1908i BGB viele Vorschriften der Vormundschaft Anwendung, die beispielsweise die Vermögenssorge betreffen. So wurden bislang die Vormundschaft sowie die Rechtliche Betreuung auch stets gemeinsam reformiert. Die aktuelle Reform bezieht sich zwar

⁷⁹ Bienwald, BtPrax 06/2018, S. 224.

⁸⁰ Bienwald, BtPrax 06/2018, S. 224.

ebenfalls auf beide Rechtsinstitute, es finden jedoch einige Abgrenzungen und Klarstellungen statt. Für die Rechtliche Betreuung gilt dies insbesondere im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Volljährigen.

a.) Voraussetzungen und Erforderlichkeitsgrundsatz

Voraussetzung zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers nach § 1896 Abs. 1 BGB ist, dass ein Volljähriger seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, weil er dazu wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht (mehr) in der Lage ist. Dabei kann das Betreuungsverfahren durch Dritte, von Amts wegen oder auf Antrag durch die Person selbst angeregt werden. Dem *Erforderlichkeitsgrundsatz* nach darf eine Rechtliche Betreuung nur insoweit eingerichtet werden, wie keine anderen Hilfen zur Verfügung stehen (Abs. 2). Zudem ist der *freie Wille* des Volljährigen ausschlaggebend. Lehnt er nach Maßgaben der freien Willensbildung eine Rechtliche Betreuung ab, darf diese auch nicht eingerichtet werden (Abs. 1a).

b.) Grundsätzlicher Willensvorrang des Betreuten

Als § 1896 Abs. 1a BGB im Jahr 2004 durch das Betreuungsänderungsgesetz hinzugefügt worden ist, sollte der Würde und dem Selbstbestimmungsrecht des Volljährigen besser Rechnung getragen werden.⁸¹ Der Staat habe „nicht das Recht, den zur freien Willensbestimmung fähigen Betroffenen zu erziehen, zu bessern oder zu hindern, sich selbst zu schädigen“.⁸² Gleichwohl im Betreuungsrecht zwischen dem freien und dem natürlichen Willen unterschieden und ersterem Vorrang eingeräumt wird, ist der natürliche Wille nicht unbeachtlich.⁸³

Konkretisiert wird die Beachtung der Wünsche des Betreuten in § 1901 BGB, unabhängig davon, ob der Betroffene geschäfts- oder einsichtsfähig ist: Der/die Betreuer*in hat alle Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wünschen entspricht und dessen Wohl nicht zu widerläuft. Zwar ist der natürliche Wille des Betreuten nicht unbeachtlich, Einschränkungen erfährt er allerdings durch die sogenannte „Wohlschranke“. Dasselbe gilt für den *Betreuervorschlag* durch den Volljährigen (§ 1897 Abs. 4 BGB). Das bedeutet, dass bei der Betreuerbestellung dem Vorschlag des Betroffenen grundsätzlich entsprochen werden muss, außer wenn er dessen Wohl entgegensteht. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn konkrete Anhaltspunkte für schwerwiegende Interessenkollisionen vorliegen, aber auch nur

⁸¹ BT-Drucks. 15/2494.

⁸² BT-Drucks. 15/2494, S. 28.

⁸³ BT-Drucks. 15/2494, S. 28.

insoweit diese die Aufgabenkreise betreffen, in denen Regelungsbedarf besteht.⁸⁴ Stattdessen kann für den entsprechenden Aufgabenkreis eine andere geeignete Person als Betreuer*in bestellt werden.

Dabei soll also zum einen dem Selbstbestimmungsrecht des Betreuten, auch wenn er „nur“ den natürlichen Willen bilden kann, besser Geltung verschafft werden sowie für die künftige Zusammenarbeit mit dem/der Rechtlichen Betreuer*in eine vertrauensvolle Basis geschaffen werden.⁸⁵

c.) Geeignetheit des Betreuers

Die vorgeschlagene Person muss geeignet sein, die Angelegenheiten des ihm/ihr übertragenen Aufgabenkreises rechtlich zu besorgen sowie den Betreuten im hierfür erforderlichen Maße persönlich zu betreuen (§ 1897 Abs. 1 BGB). Hier werden zwei Aspekte angesprochen: zum einen die Fachlichkeit des Betreuers in den jeweiligen Aufgabenkreisen, zum anderen die Möglichkeit/Fähigkeit der persönlichen Betreuung.⁸⁶ Dabei handelt es sich aber nicht um die tatsächliche „Ausübung der Personensorge“⁸⁷ im Sinne von Pflege und Fürsorge.⁸⁸ Es handelt sich um regelmäßige Kontakte und Gespräche, welche für die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten notwendig sind. Hiermit soll einer bloßen anonymen Verwaltung von Fällen entgegengewirkt werden.⁸⁹ Maßstab ist auch hier § 1901 BGB, also die Pflicht des Betreuers, den Wünschen und dem Wohl des Betreuten soweit als möglich zu entsprechen. Dabei handelt es sich in der Regel um das Treffen von Entscheidungen. Die konkrete Umsetzung dieser Entscheidung kann vom rechtlichen Betreuer delegiert werden, also beispielsweise an soziale Dienste, Pflegedienste oder gar Steuerberater.

Bei der Betreuerbestellung geht es allerdings nicht um die Frage, welche Person die „geeigneterere“ ist, wenn zwischen zwei oder mehr Personen entschieden werden kann. Sofern die Person dem Grunde nach geeignet ist, hat der Vorschlag des Betroffenen Vorrang.

d.) Vorrang des Ehrenamtes

Gemäß § 1897 Abs. 6 BGB soll eine Person, die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führt, nur dann zum/zur Betreuer*in bestellt werden, wenn keine andere Person zur Verfügung steht, die die Betreuung ehrenamtlichen zu führen bereit und geeignet ist. So hat auch der

⁸⁴ MüKoBGB/Schneider BGB § 1897 Rn. 30.

⁸⁵ BT-Drucks. 11/4528, S. 127, MüKoBGB/Schneider BGB § 1897 Rn. 24.

⁸⁶ Fröschle 2019, S. 33.

⁸⁷ BT-Drucks. 11/4528, S. 125.

⁸⁸ BeckOK BGB/Müller-Engels BGB § 1897 Rn. 8.

⁸⁹ BT-Drucks. 11/4528, S. 125.

Richter nach § 1897 Abs. 5 BGB bei der Auswahl des Betreuers zunächst auf die verwandtschaftlichen (Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner) und sonstigen persönlichen Bindungen (auch weltanschauliche oder religiöse) des Betroffenen Rücksicht zu nehmen, wenn kein positiver Vorschlag durch den Betroffenen gemacht wird.⁹⁰ Dieser Grundsatz ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 GG. Die Subsidiarität des beruflichen Betreuers „soll [aber neben dem Schutz der Familie] vor allem der Kostendämpfung dienen“.⁹¹ In der Konsequenz bedeutet dies, dass die ehrenamtliche Betreuung selbst dann vorrangig ist, wenn der Betroffene eine andere Person vorschlägt. Anders verhält es sich, wenn der Betroffene die Betreuung aus eigenen Mitteln zahlen kann.⁹²

Bevor der/die Ehrenamtliche zum/zur Betreuer*in bestellt werden kann, muss er/sie sich dafür bereiterklären (§ 1898 Abs. 2 BGB). Er/sie ist zur Übernahme der Betreuung indes verpflichtet, sofern es ihm/ihr unter der Berücksichtigung von familiären, beruflichen oder sonstigen Umständen zugemutet werden kann (§ 1898 Abs. 1 BGB).

Das Bundesamt für Justiz erfasst die Personengruppen der ehrenamtlichen Betreuer*innen unter „Familienangehörige“ sowie „sonstige ehrenamtliche Betreuer“.⁹³ Im Jahr 2016 wurden bei ca. 192.000 Verfahren über Erstbestellungen im Bundesgebiet knapp über 90.000 Familienangehörige zum rechtlichen Betreuer bestellt. Für die sonstigen ehrenamtlichen Betreuer*innen sind im selben Jahr etwa 18.400 Erstbestellungen zu verzeichnen.⁹⁴ Sonstige ehrenamtliche Betreuer*innen können sowohl Menschen sein, die den Betroffenen persönlich kennen sowie gänzlich fremde Personen, die ein Ehrenamt ausüben wollen (sogenannte Fremdbetreuer). In der Regel wird also tatsächlich eher ein Familienmitglied und keine „sonstige ehrenamtliche“ Person als Betreuer*in bestellt.

e.) Mehrere Betreuer

Dem Grunde nach ist für einen Betreuten nur ein Betreuer zu bestellen. Hier hat der Gesetzgeber zweierlei erwogen. Zum einen soll dadurch gewährleistet werden, dass der Betreute und der/die Betreuer*in ein gemeinsames Vertrauensverhältnis aufbauen, auf das die persönliche Betreuung fußen kann. Zum anderen sollen „unnötig[e] „Gegenbetreuungen“ wegen des ohnehin knappen Bestandes an Betreuern vermieden werden.⁹⁵ § 1899 BGB eröffnet jedoch die Möglichkeit für die Bestellung mehrerer Betreuer*innen und regelt das Verhältnis der

⁹⁰ BT-Drucks. 11/4528, S. 128.

⁹¹ Fröschle 2019, S. 37

⁹² BGH FamRZ 2018, 1772

⁹³ Bundesamt für Justiz, Betreuungsverfahren 2018, S. 1.

⁹⁴ Bundesamt für Justiz, Betreuungsverfahren 2018, S. 3.

⁹⁵ BT-Drucks. 11/4528, S. 130.

Betreuer*innen untereinander. Hier sind drei unterschiedliche Formen zu unterscheiden: die *Ersatzbetreuung* aus Abs. 4 sowie die geteilte Mitbetreuung mit unterschiedlichen Aufgabenkreisen (Abs. 1 S. 2) und die *gemeinschaftliche* Mitbetreuung mit gemeinsamen Aufgabenkreisen (Abs. 3).⁹⁶ Außerdem sieht Abs. 2 die obligatorische Bestellung eines Betreuers vor, wenn über eine Sterilisation entschieden werden soll.

Voraussetzung für die Fälle der Absätze 1, 3 und 4 ist, dass die Angelegenheiten des Betreuten durch mehrere Betreuer*innen besser besorgt werden können (Abs. 1 S. 1). Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn beide Elternteile eines volljährig gewordenen Kindes mit einer geistigen Behinderung geeignet und bereit sind, die Betreuung zu übernehmen.⁹⁷ Die Eltern übernehmen damit im Anschluss an die gemeinsame Sorge auch die *gemeinschaftliche Betreuung* für ihr Kind.⁹⁸ Haben zwei oder mehrere Betreuer*innen das Vertretungsrecht in demselben Aufgabenkreis, so können sie die Angelegenheiten auch nur gemeinsam besorgen, wenn mit dem Aufschub keine Gefahr verbunden ist (Abs. 3).

Zudem ist denkbar, dass Interessenkonflikte auftreten oder die Besorgung der Rechtsangelegenheit wegen ihrer Komplexität besondere Kenntnisse und Fachlichkeit verlangt.⁹⁹ Das Betreuungsgericht überträgt bei dieser *geteilten Betreuung* diejenigen Aufgabenkreise auf den Betreuer, der besser geeignet ist, diese zu erledigen. Beispielsweise könnte bei einem umfangreichen oder schwierig zu verwaltenden Vermögen eine Person besser geeignet sein, die in diesen Vermögensangelegenheiten mehr Erfahrung aufweist.¹⁰⁰ Die weiteren Angelegenheiten können aber weiterhin durch einen Angehörigen erledigt werden.

Bei Sterilisations- oder Ersatzbetreuern können zwei hauptamtliche Betreuer*innen bestellt werden, die eine entsprechende Vergütung erhalten. In den anderen Konstellationen wird hingegen maximal eine entgeltliche Betreuung eingerichtet (Abs. 1 S. 3), sodass im Regelfall eine gemeinsame oder geteilte Betreuung durch eine/n hauptamtliche/n sowie einen ehrenamtliche/n Betreuer*in durchgeführt wird. Diese Konstellationen sind für diesen Forschungsbericht besonders relevant. Zwar hatte der Gesetzgeber bei der Reform im Jahr 1992 noch nicht den Terminus der Tandembetreuung im Sinn, jedoch immerhin die Möglichkeit, dass ein/e berufliche/ Betreuer*in eine/n ehrenamtliche/ bei dessen/deren Tätigkeit unterstützt, um ihm/ihr die Betreuung in Zukunft komplett übergeben zu können.¹⁰¹ Nach § 1899 BGB

⁹⁶ MüKoBGB/Schneider BGB § 1899 Rn. 1.

⁹⁷ BT-Drucks. 11/4528, S. 130.

⁹⁸ BT-Drucks. 11/4528, S. 130.

⁹⁹ BT-Drucks. 11/4528, S. 130.

¹⁰⁰ BT-Drucks. 11/4528, S. 130.

¹⁰¹ BT-Drucks. 11/4528, S. 130.

können mehrere Betreuer*innen für einen Betreuten bestellt werden. Die Voraussetzung zur „Doppelbestellung“ ist, dass die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. Das Tatbestandsmerkmal der besseren Besorgung der Rechtsangelegenheiten im Sinne des Betreuten deckt sich nicht unmittelbar mit dem Anspruch des Gesetzgebers, dass die Betreuungsführung in absehbarer Zeit vollständig auf den Ehrenamtlichen übertragen werden soll.

3. Betreuung im Tandem

Nach § 1899 BGB können mehrere Betreuer*innen für einen Betreuten bestellt werden. Handelt es sich dabei um einen ehrenamtlichen und eine/n hauptamtliche/ Betreuer*in (Abs. 1 S. 3), wird in der Praxis von dem *Modell der Betreuung im Tandem (im Folgenden BiT)* gesprochen. Wird eine BiT eingerichtet, so handelt es sich in der Mehrheit um die Bestellung einer hauptamtlichen und einer ehrenamtlichen Person, die mit unterschiedlichen Aufgabenkreisen betraut werden (72% der Vereine arbeiten nach diesem Modell)¹⁰². Daneben gibt es die Möglichkeit, dass die beiden Betreuer*innen sich Aufgabenkreise teilen und „einen individuellen Weg der Zusammenarbeit finden“ (42% der Vereine)¹⁰³. Ziel der BiT ist es, die „Betreuungsqualität zum Wohle der Betreuten [...] weiter zu verbessern und gleichzeitig das Ehrenamt zu stärken“.¹⁰⁴ Konkretisierungen zur Ausgestaltung der BiT gibt es allerdings nicht,¹⁰⁵ was ein Grund dafür sein könnte, dass das Modell laut des Berichts „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ in der Praxis noch relativ selten umgesetzt wird.¹⁰⁶ Nach Einschätzung der Betreuungsvereine liegt die mangelnde Umsetzung des BiT-Modells insbesondere in der fehlenden Bereitschaft von Behörden und Richtern.¹⁰⁷ Entsprechend wird im Bericht die Empfehlung ausgesprochen, das Modell unter den Akteuren im Betreuungsrecht bekannter zu machen.¹⁰⁸

Ob die Voraussetzungen des § 1899 Abs. 1 S. 1 BGB sowie der Zweck der BiT, also die Übertragung der Betreuung auf eine ehrenamtliche Person, praktisch erfüllt werden, ist durch den Qualitätsbericht¹⁰⁹ nicht erforscht. Die Übergabe der Betreuung an eine/n Ehrenamtliche/n nach § 1897 Abs. 6 S. 2 BGB scheitert nach Angaben durch Betreuungsvereine daran, dass Betreuungen für eine einzelne ehrenamtliche Person zu anspruchsvoll oder aufwendig sind bzw.

¹⁰² Matta et al. 2018, S. 220.

¹⁰³ Matta et al. 2018, S. 220.

¹⁰⁴ Pötschke et al. 2011, S. 17 (Originalzitat von der Homepage des BiT-Projektes. Leider nicht mehr abrufbar).

¹⁰⁵ Bienwald BtPrax 06/2018, S. 224.

¹⁰⁶ Matta et al. 2018, S. 220.

¹⁰⁷ Matta et al. 2018, S. 221.

¹⁰⁸ Matta et al. 2018, S. 575.

¹⁰⁹ Matta et al. 2018.

die Person ungeeignet ist.¹¹⁰ Die Lebenshilfe bemängelt in ihrer Stellungnahme zum Qualitätsbericht außerdem, dass nicht genügend Ehrenamtliche Schulungen in Anspruch nehmen.¹¹¹ Diese Angaben lassen im Hinblick auf die BiT auf einen möglichen Bedarf an längerfristiger oder intensiverer Unterstützung für Ehrenamtliche schließen, der über bloße Beratung und Schulungsangebote hinausgeht. Gerade zu Beginn einer Betreuung ist der Regelungsbedarf häufig sehr hoch, aufwendig und komplex. Entsprechend sehen Mitarbeiter*innen von Betreuungsvereinen die Chance, ehrenamtlichen Betreuern durch das Tandem-Modell mehr Sicherheit in der Betreuungsführung geben zu können, sodass diese die Betreuung vollständig übernehmen können.¹¹² Zu Beginn einer Betreuung schätzt ein Großteil der ehrenamtlichen Betreuer*innen ihre Kompetenzen für die Betreuungsführung mittelmäßig (50%), niedrig (15%) oder als nicht vorhanden (10%) ein. Ein Viertel der Befragten schätzt die eigenen Kenntnisse als hoch ein.¹¹³ Die ehrenamtlichen Betreuer*innen erleben die BiT als „geschützt[en] Raum [...] in dem sie ihre Betreuungskompetenzen entwickeln können“.¹¹⁴ Dabei entwickeln die Ehrenamtlichen nicht nur mehr Entscheidungskompetenz und Selbstbewusstsein, die Angelegenheiten des Betreuten insbesondere vor anderen Institutionen sicher vertreten zu können.¹¹⁵ Die BiT gibt ebenso den Raum für Feedback und Selbstreflexion.¹¹⁶ Der Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle, der Machtposition und der Beziehungsgestaltung zwischen Betreuer*in und Betreutem wird im Qualitätsbericht zur Wahrung der Betreuungsqualität große Bedeutung zugemessen.¹¹⁷

Bei der Bestellung mehrerer Betreuer*innen im Tandem handelt es sich hauptsächlich um Vereinsmitarbeiter*innen sowie ehrenamtliche Personen, die dem Verein angegliedert sind.¹¹⁸ Zu erklären ist dies durch die Aufgabenzuweisung der Querschnittsarbeit, zu der auch die Akquise und Beratung ehrenamtlicher Betreuer*innen gehört (§ 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB). Betreuungsvereine nehmen die Querschnittsarbeit als „die wesentliche Aufgabe ihrer Arbeit“ wahr,¹¹⁹ um die Qualität im Ehrenamt zu fördern.¹²⁰ „Ob und wie gut diese Arbeit geleistet werden kann, hängt maßgeblich davon ab, ob sie auf einer ausreichenden und für die Vereine

¹¹⁰ Matta et al. 2018, S. 90.

¹¹¹ Bundesvereinigung Lebenshilfe 2018, S. 10.

¹¹² Pötschke et al. 2011, S. 80.

¹¹³ Pötschke et al. 2011, S. 55.

¹¹⁴ Pötschke et al. 2011, S. 109.

¹¹⁵ Pötschke et al. 2011, S. 59, 109.

¹¹⁶ Pötschke et al. 2011, S. 59, 109.

¹¹⁷ Matta et al. 2018, S. 436, 444.

¹¹⁸ Matta et al. 2018, S. 220.

¹¹⁹ Pötschke et al. 2011, S. 45.

¹²⁰ Matta et al. 2018, S. 254.

planbaren Finanzierung basiert.“¹²¹ Je nach Bundesland gestalten sich Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung sehr unterschiedlich.¹²² Teilweise kann durch die öffentlichen Mittel die Querschnittsarbeit allerdings nicht kostendeckend betrieben werden. Insgesamt sehen sich viele Vereine vor einer Verschlechterung ihrer finanziellen Situation, da sowohl die Personalkosten als auch der Aufwand insgesamt gestiegen seien.¹²³ Um kostendeckend arbeiten zu können, werden in der Konsequenz Betreuungsführungen erhöht, wohingegen die Querschnittsarbeit gekürzt wird.¹²⁴

Das BiT-Modell bietet nach den Studienergebnissen von Pötschke et al. aus Sicht der Vereinsmitarbeiter*innen die Möglichkeit, sowohl das Ehrenamt im Sinne der Querschnittsarbeit zu fördern als auch die unzureichende Finanzierung dieser auszugleichen. Während der Betreuung haben sowohl Ehrenamtliche als auch Vereinsbetreuer Entlastung durch den anderen erleben können.¹²⁵ Ehrenamtliche Betreuer*innen fühlen sich entlastet, weil sie schwierige Aufgaben abgeben oder „schrittweise an diese herangeführt werden“ können.¹²⁶ Nach ihren Angaben fühlen sich 55,6 % der Ehrenamtlichen in jeder schwierigen Situation durch die Unterstützung des Tandempartners entlastet.¹²⁷ Bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden, sprechen sich 50% der Ehrenamtlichen in jedem Fall mit dem/der Tandempartner*in ab, 25% stimmen dieser Aussage überwiegend zu.¹²⁸ Entsprechend stimmen 75 % der Befragten der Aussage überhaupt nicht zu, „ständig allein vor einer schwierigen Entscheidung“ zu stehen und keine Unterstützung zu bekommen.¹²⁹ Ob sich diese Aussagen auf getrennte oder gemeinsame Aufgabenkreise beziehen, wird in dem Forschungsbericht nicht genau aufgeschlüsselt. Jedenfalls aber können diese Angaben darauf schließen lassen, dass durch den oder die Tandempartner*in mehr Handlungssicherheit gegeben werden kann. Bei der Frage, ob durch die Arbeit im Tandem das Wohl und der Wille des Betreuten besser abgewogen werden kann, zeichnet sich kein so klares Bild. Hier stimmen 36,8% der Ehrenamtlichen der Aussage vollkommen zu, während insgesamt knapp ein Drittel der Aussage eher nicht oder überhaupt nicht zustimmen.¹³⁰ Ähnlich stellt es sich bei der Aussage dar, dass durch das Tandem besser abgeschätzt werden kann, was der Betreute selbstständig kann.¹³¹ Das lässt den

¹²¹ Matta et al. 2018, S. 253.

¹²² Matta et al. 2018, S. 253 ff.

¹²³ Matta et al. 2018, S. 261.

¹²⁴ Matta et al. 2018, S. 261.

¹²⁵ Pötschke et al. 2011, S. 109 ff.

¹²⁶ Pötschke et al. 2011, S. 109.

¹²⁷ Pötschke et al. 2011, S. 68.

¹²⁸ Pötschke et al. 2011, S. 68.

¹²⁹ Pötschke et al. 2011, S. 68.

¹³⁰ Pötschke et al. 2011, S. 68.

¹³¹ Pötschke et al. 2011, S. 68.

Schluss zu, dass ehrenamtliche Betreuer*innen durch die BiT sich vor allem beim Treffen von Entscheidungen entlastet fühlen, also im Außenverhältnis mehr Kompetenzen erlangen und handlungssicherer werden. Im Innenverhältnis zum Betreuten scheint dies deutlich differenzierter und kann nur in Teilen so bestätigt werden. Da in vielen Fällen Familienmitglieder oder andere Angehörige die Aufgabe des ehrenamtlichen Betreuers übernehmen, haben sie nach Einschätzung der Vereinsbetreuer „in der Regel einen guten Zugang zum Betreuten“.¹³² Die Vermutung liegt nahe, dass sich ehrenamtliche Betreuer*innen daher zutrauen, Wille, Wohl und Selbstständigkeit des Betreuten gut einschätzen zu können.

4. Reformvorhaben und BiT

Durch die Reform erfährt § 1899 BGB (Mehrere Betreuer) selbst wenig inhaltliche Veränderungen. Die Norm wird im Wesentlichen wortgleich in § 1817 BGB n. F. überführt, wobei Regelungen zum Verhinderungs- sowie Ergänzungsbetreuer hinzugefügt worden sind (Abs. 4, 5). Veränderungen ergeben sich allerdings insbesondere durch die gestärkte verfahrensrechtliche Position des Betreuten¹³³ und durch das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

Zentrales Anliegen der Reform ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten. Dafür wird die „Wohlschranke“ aufgegeben und die Orientierung an den Wünschen des Betreuten konkretisiert (§ 1821 BGB n. F.). Da im Zuge der Reform auch die Voraussetzungen für die Betreuerbestellung (§ 1814 BGB n. F.) eine veränderte Reihen- und damit Rangfolge erhalten,¹³⁴ liegt der Fokus nun auf dem objektiven Betreuungs- und Unterstützungsbedarf. Die Krankheit oder Behinderung wird als zweite Voraussetzung genannt.¹³⁵ Es soll nicht nur möglicher Diskriminierung entgegengewirkt, sondern auch dem Erforderlichkeitsgrundsatz besser Rechnung getragen werden. Indem der Richter die Aufgabenkreise künftig möglichst konkret zu fassen hat, ist dementsprechend eine genaue Prüfung durchzuführen, welcher Betreuer für ebendiese am besten geeignet ist. Die Suche nach einer geeigneten Person muss ebenso gewissenhaft durchgeführt werden, wie die Formulierung der Aufgabenkreise. Für das BiT-Modell bedeutet dies eine Chance. Durch die enge Begrenzung der Aufgabenkreise ergeben sich auch konkretere Aufgaben für den Betreuer. Ein/e ehrenamtliche/r Betreuer*in kann aufgabenbezogene Unterstützung durch eine/n Tandem-Partner*in erhalten, gezielt Handeln und seine/ihre Kompetenzen in diesem Bereich erweitern.

¹³² Pötschke et al. 2011, S. 67.

¹³³ BT-Drucks. 19/24445, S. 134.

¹³⁴ BT-Drucks. 19/24445, S. 134.

¹³⁵ BT-Drucks. 19/24445, S. 134.

Der Selbstbestimmungsgrundsatz besteht auch schon vor der eigentlichen Bestellung, also bei der Auswahl eines geeigneten Betreuers: bei der Betreuerauswahl ist den Wünschen des Betroffenen zu entsprechen (§ 1816 Abs. 2 S. 1-2 BGB n. F.). Das gilt auch, wenn er eine bestimmte Person als Betreuer*in ablehnt. Damit kommen die Neureglungen den Forderungen nach, dass Betroffene mehr Mitsprache bei der Betreuerauswahl haben. Ob der Betreuervorschlag auch dem „Wohl“ des Volljährigen entspricht, ist kein Prüfkriterium mehr. Stattdessen wird auf die Geeignetheit aus Abs. 1 abgestellt, also ob der Betreuer in der Lage ist, „die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten“. Kann die vorgeschlagene Person dies nicht leisten, so kann auch von den Wünschen des Betroffenen abgewichen werden. Ist dies der Fall oder schlägt der Betroffene keine Person vor, so hat der Richter bei der Auswahl des Betreuers nach Abs. 3, wie auch vor der Reform, die familiären und persönlichen Bindungen und mögliche Interessenkonflikte zu berücksichtigen.

Das Wunschrecht erhält eine weitere Stärkung, da der Gesetzgeber ein persönliches Kennenlerngespräch zwischen Betroffenenem und vorgesehenem Betreuer normiert, dass die Betreuungsbehörde auf dessen Wunsch zu vermitteln hat (§ 12 Abs. 2 BtOG). Komplementär wird in § 12 Abs 1. BtOG geregelt, dass in der Sozialberichterstattung durch die Behörde dem Gericht dargelegt werden muss, welche Sichtweise der Betroffene zu dem von der Behörde vorgeschlagenen Betreuer hat.

„[D]ie Ehrenamtlichkeit [bleibt trotzdem] weiterhin das gesetzgeberische Leitbild der rechtlichen Betreuung“.¹³⁶ Das heißt, die Bestellung eines beruflichen Betreuers bleibt gegenüber einem Ehrenamtlichen nachrangig, unabhängig davon, welche Wünsche der Betroffene hat.

Ferner erfährt die ehrenamtlich geführte Betreuung weitere Konkretisierungen. Als Voraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit werden die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit genannt, die der/die ehrenamtliche Betreuer*in durch die Vorlage eines Führungszeugnisses sowie einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nachzuweisen hat (§ 21 Abs. 2 BtOG). Außerdem wird die Unterscheidung zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuer*in weiter ausgeführt. Die Anbindung an einen Verein durch eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung wird beispielsweise unterschiedlich

¹³⁶ BT-Drucks. 19/24445, S. 135.

geregelt. Wenn der Ehrenamtliche keine familiäre oder persönliche Beziehung zum Betroffenen hat, *hat* er die Vereinbarung mit dem Verein abzuschließen (§ 22 Abs. 2 BtOG). Für Familienbetreuer*innen handelt es sich lediglich um eine „Kann-Vorschrift“ (§ 22 Abs. 1 BtOG).

Weitere verfahrensrechtlich Erleichterung für Angehörigenbetreuer*innen ergeben sich außerdem aus § 1859 BGB n. F., also beispielsweise der gesetzlichen Befreiung von der Rechnungslegung nach § 1865 BGB n. F. Fremdbetreuer*innen sind von dieser Pflicht nicht befreit (§ 1859 Abs. 2 Nr. 1-3 BGB n. F.), Vereinsbetreuer*innen bzw. der Betreuungsverein hingegen schon (§ 1859 Abs. 2 Nr. 4 BGB n. F.). Überdies sind Angehörigenbetreuer*innen davon befreit, den sogenannten Anfangsbericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) nach § 1863 BGB n. F. zu erstellen. Die persönliche Situation, die Ziele der Betreuung, Maßnahmen und Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung erörtert das Gericht anstelle des Berichts gemeinsam mit dem Betreuten und dem/der ehrenamtlichen Betreuer*in (Abs. 2). Berufliche Betreuer*innen und Fremdbetreuer*innen haben einen Anfangsbericht zu erstellen. Für alle Betreuertypen gilt aber gleichermaßen, in einem Jahresbericht z.B. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte, die Umsetzung der bisherigen Ziele und die bisher durchgeführten Maßnahmen darzustellen. Wird die Betreuung beruflich geführt, soll der/die Betreuer*in dazu Stellung beziehen, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann (§ 1863 Abs. 3 Nr. 4 BGB n. F.).

„Soweit die Verwaltung des Vermögens des Betreuten zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört, hat er zum Zeitpunkt seiner Bestellung ein Verzeichnis über das Vermögen des Betreuten zu erstellen“ (§ 1835 Abs. 1 Hs. 1 BGB n. F.). Das gilt für alle Betreuertypen. Sind mehrere Betreuer*innen für die Vermögenssorge bestellt, haben sie ein einheitliches Gesamtverzeichnis zu erstellen und das Vermögen gemeinsam zu verwalten (§ 1835 Abs. 1 S. 4 BGB n. F.). Damit sollen doppelte Erfassungen und Unvollständigkeiten vermieden werden.¹³⁷

Betrachtet man die unterschiedlichen Regelungen für die unterschiedlichen Typen der Betreuer, wird man davon ausgehen können, dass die Einzelbetreuung der Regelfall sein und bleiben soll. Die Verfahrenserleichterungen für Angehörige gelten nicht gleichermaßen für Fremdbetreuer*innen oder Vereinsbetreuer*innen. Dies kann womöglich zu Schwierigkeiten bei einer BiT führen. Zwar können bzw. müssen die Betreuer*innen sorgfältig ausgewählt und

¹³⁷ BT-Drucks. 19/24445, S. 266.

für die jeweiligen Aufgabenkreise bestellt werden. Ungeachtet der Aufgabenkreise ergeben sich zu Beginn und im Laufe der Betreuung aber verschiedentliche Verpflichtungen. Denkbar sind beispielsweise folgende Situationen: Ein/e Vereinsbetreuer*in und ein/e ehrenamtliche/r Angehörigenbetreuer*in werden im Tandem bestellt, ganz gleich mit welchen Aufgabenkreisen. Jene/r hat einen Anfangsbericht zu erstellen, diese/r hingegen nicht. Diese Konstellation zeigt sich für die Vermögenssorge recht unproblematisch. Wird aber ein/e Vereinsbetreuer*in und ein/e Fremdbetreuer*in im BiT bestellt und beide sind mit der Vermögenssorge betraut, müssen sie zwar ein gemeinsames Gesamtverzeichnis erstellen. Der eine ist aber von der jährlichen Rechnungslegung befreit, der andere nicht.

Darüber hinaus müssen Fremdbetreuer*innen in aller Regel eine Vereinbarung mit einem Verein abschließen, um die Betreuung durchzuführen. Vereinbart wird unter anderem die verpflichtende Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen durch den Verein. Auch hier wird die Angehörigenbetreuung anders gehandhabt. Hier handelt es sich, wie oben bereits dargestellt, um eine Kann-Vorschrift, sodass die Vereinbarung freiwillig bleibt. Allerdings kann die Vereinbarung auch dazu genutzt werden, gemeinsame Ziele und Maßnahmen in der BiT festzulegen. Hier kann zum Beispiel festgehalten werden, dass und wann die Betreuung ggf. auf den Ehrenamtlichen übertragen wird und welche Fortbildungen oder Maßnahmen dafür nötig sind.

Insgesamt werden Angehörige weniger durch das Gericht kontrolliert und verpflichtet. Bereits jetzt haben Vereinsbetreuer*innen nicht selten das Gefühl, in einer BiT die Kontrolle über die Tätigkeiten des Ehrenamtlichen und damit die Betreuungsführung insgesamt zu übernehmen. Fraglich bleibt daher, ob durch die unterschiedlichen Regelungen die Kontrolle noch weiter auf die Vereinsbetreuer*innen verlagert wird oder ob sie dem Zweck entsprechend tatsächlich weniger wird.

Nicht zuletzt deuten die verschiedenen Regelungen darauf hin, dass künftig ein größerer Bedarf an Kommunikation und Abstimmung zwischen den Tandem-Partnern erforderlich sein werden. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Studie von Pötschke et al. sowie dieser Forschungsarbeit bedeutet dies einen möglichen Qualitätsverlust in der Betreuung, wenn die Kommunikation durch die unterschiedlichen Erleichterungen und Verpflichtungen verkompliziert wird.

5. Zusammenfassung

Grundsätzlich ist der Wunsch der zu betreuenden Person maßgebend und handlungsleitend bei der Betreuerbestellung sowie bei der Betreuungsführung (§§ 1896 Abs. 1a, 1901 BGB). Ob und

inwieweit ein rechtlicher Betreuer bestellt wird, unterliegt dem Erforderlichkeitsgrundsatz, sodass zunächst geprüft werden muss, ob nicht andere Hilfen vorhanden sind, die eine Betreuung vermeiden könnten (§ 1896 Abs. 2 BGB). Wird dies verneint, hat der Volljährige nach § 1897 Abs. 4 BGB das Recht, eine Person als Betreuer*in vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist nicht abhängig von einer etwaigen Einwilligungsfähigkeit. Ihm ist zu entsprechen, soweit er dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen würde. Wird kein Vorschlag gemacht wird zunächst im familiären und näheren Umfeld des Betroffenen nach einer geeigneten Person gesucht (§ 1897 Abs. 5 BGB). Kommt eine Person in Betracht, muss diese sowohl persönlich als auch fachlich geeignet sein, die Angelegenheiten des Betreuten nach seinen Wünschen rechtlich zu besorgen (§ 1897 Abs. 1 BGB). Nach § 1899 BGB ist es ebenfalls möglich, mehrere Betreuer*innen zu bestellen, die sich entweder die Aufgabenkreise teilen, in denen sie dann nur gemeinschaftlich entscheiden können (Abs. 3), oder denen unterschiedliche Aufgabenkreise zugewiesen werden. Voraussetzung für die Bestellung mehrerer Betreuer*innen ist, dass die Angelegenheiten des Betroffenen dadurch besser besorgt werden können. Wer für welchen Aufgabenkreis zuständig ist, misst sich gleichfalls an den o.g. Kriterien (Wunsch und Geeignetheit). Ein hauptamtlicher und ein ehrenamtlicher Betreuer teilen sich in diesen Fällen die Betreuungsführung (Abs. 1 S. 3). Das ist die rechtliche Konstellation, auf die sich dieser Forschungsbericht in der Hauptsache fokussiert und was in der Praxis als „Betreuung im Tandem“ bezeichnet wird.

Als Schwierigkeiten lassen sich insbesondere Kommunikationsprobleme zwischen den Tandem-Partnern konstatieren. Die Vorteile der BiT scheinen aber zu überwiegen, da durch das vertrauensvolle Verhältnis des Ehrenamtlichen häufig ein besserer Kontakt möglich ist. In der Kombination mit der Fachlichkeit des Vereinsbetreuers können die Angelegenheiten des Betreuten demnach besser besorgt werden. Der oder ehrenamtliche Betreuer*in kann durch die Entlastung und Unterstützung des Vereinsbetreuers seine Kompetenzen weiterentwickeln. Der Zweck, die Betreuung auf ihn zu übertragen, scheint in den meisten Fällen wenigstens sehr wahrscheinlich.

Durch die Reform deutet sich ein größerer Kommunikationsbedarf zwischen den Tandem-Partnern an, da sie verschiedene Verpflichtungen und Erleichterungen betreffen. Gleichwohl in der Handlungsempfehlung 25 aus dem Qualitätsbericht dazu angeraten wird, die BiT unter Richtern bekannter zu machen, ergeben sich zunächst keine ersichtlichen Erleichterungen oder Anreize zur Führung einer Betreuung im Tandem in der Reform.

IV. Vergleich Vormundschaft und rechtliche Betreuung

Björn Heinz & Katharina Pelkmann

Um die wesentlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Vormundschaft und der rechtlichen Betreuung deutlich aufzuzeigen, erfolgt eine tabellarische Gegenüberstellung der relevanten Merkmale:

Merkmale	Vormundschaft/Pflegschaft	Rechtliche Betreuung
<i>Grundvoraussetzung</i>	Minderjähriger, der nicht unter elterlicher Sorge steht (§ 1773 BGB)	Volljähriger, der seine rechtlichen Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht selbst besorgen kann (§ 1814 BGB n. F.)
<i>Grundausrichtung</i>	Recht und Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und es insbesondere zu vertreten (§ 1789 BGB n. F.)	Rechtliche Vertretung in bestimmten Aufgabenkreisen unter Beachtung des Willens des Betreuten (§ 1821 BGB n. F.)
<i>Gründe für die Bestellung</i>	u. a. <ul style="list-style-type: none"> • Waise • Entzug der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) • Ruhen der elterlichen Sorge • Vertretungsverbote (§ 181 BGB) 	Erforderlichkeit einer Betreuung wird deutlich zum Beispiel bei <ul style="list-style-type: none"> • Umzug ins Pflegeheim • Psychischen Krisen • Geltendmachung von Rechten ggü. Behörden • Schulden, Insolvenz
<i>Rolle Ehrenamt</i>	Vorrangstellung ehrenamtlicher Vormünder (§ 1779 Abs. 2 BGB n. F.)	Vorrangstellung ehrenamtlicher Betreuer (§ 1816 Abs. 5 BGB n. F.)
<i>Wer übernimmt die Aufgabe ehrenamtlich?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeeltern • Familienangehörige 	<ul style="list-style-type: none"> • Familienangehörige wie Eltern, Kinder oder Enkel

	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlich tätige Personen ohne direkten Bezug 	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlich tätige Personen ohne direkten Bezug • Freunde oder Bekannte
Formen der Aufgabenwahrnehmung/prozentuale Anteile	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlicher Einzelvormund, Beruflicher Einzelvormund (ca. 25%) • Amtsvormundschaft (ca. 70%) • Vereinsvormundschaft (ca. 5%)¹³⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> • Familienangehörige als ehrenamtliche Betreuer (43,9%) • Sonstiger ehrenamtliche Betreuer (9%) • Selbständige Berufsbetreuer (39,5%) • Vereinsbetreuer (7,4%) • Sonstige (0,2%)¹³⁹
Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht (§ 1802 Abs. 2 BGB n. F.) • Jugendamt (§ 53a Abs. 2 SGB VIII n. F.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht (§ 1862 BGB n. F.) • Betreuungsbehörde (§ 9 Abs. 2 BtOG)
Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht (1802 Abs. 1 BGB n. F.) • Jugendamt (§ 53a Abs. 1 SGB VIII n. F.) • Querschnittsarbeit von Vormundschaftsvereinen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII n. F.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht (§ 1861 Abs. 1 BGB n.F.) • Betreuungsbehörde (§ 5 Abs. 2 BtOG) • Querschnittsarbeit von Betreuungsvereinen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 BtOG)
Akquirierung der Ehrenamtler	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt (§ 53a Abs. 1 SGB VIII n. F., § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) • Vereine (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII n. F.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Querschnittsarbeit von Behörden (§ 6 Abs. 2 BtOG) • Querschnittsarbeit von Betreuungsvereinen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG)

¹³⁸ Münder 2005, S.13.

¹³⁹ Bundesamt für Justiz, Betreuungsverfahren 2018, S. 3 (Zahlen aus 2016).

<p>Qualifizierung Ehrenamtler</p>	<p><i>der</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt (§ 53 Abs. 1, 2 SGB VIII) • Vereine (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) 	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BtOG) • Betreuungsvereine (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 BtOG)
<p>Finanzierung Querschnittsarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt: Gesetzliche Pflichtaufgabe, die in der Praxis keine große Relevanz hat • Vereine: Wird für die Erlaubnis zur Anerkennung verlangt, Finanzierung sehr unsicher 	<ul style="list-style-type: none"> • Behörden: Gesetzliche Pflichtaufgabe, durch kreisfreie Städte oder Kreise • Vereine: Wird für die Erlaubnis zur Anerkennung verlangt, finanzielle Förderung durch öffentliche Mittel, Näheres regelt das Landesrecht (§ 17 BtOG)
<p>Gemeinsame Verantwortung bis 31.12.2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrere Vormünder nur bei besonderen Gründen und gemeinsame Bestellung von Ehepartnern möglich (§ 1775 BGB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrere Betreuer, wenn zur besseren Besorgung der Angelegenheiten notwendig (§ 1899 Abs. 1 BGB) • ehrenamtlicher Angehörigen- oder Fremdbetreuer oder beruflicher Betreuer • i.d.R. getrennte Aufgabenkreise (§ 1899 Abs. 1 S. 2 BGB) • auch derselbe Aufgabenkreis möglich, dann nur gemeinsame Entscheidungen, sofern mit Aufschub keine

		Gefahr verbunden (§ 1899 Abs. 3 BGB)
<p>Gemeinsame Verantwortung ab 1.1.2023</p>	<p>Reform:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin gemeinsame Bestellung von Ehepartnern möglich • Zusatzpfleger (§ 1776 BGB n. F.), getrennte Aufgabenbereiche aber Annahme einer strategischen Gesamtverantwortung des Vormunds, Zusatzpfleger soll Meinung des Vormunds einbeziehen • Übertragung von Sorgerechtsbereichen auf die Pflegeperson (§ 1777 BGB n. F.), Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Mündel müssen in gegenseitigem Einvernehmen gemeinsam entschieden werden 	<p>Reform:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weiterhin gleichberechtigte Bestellung mehrerer Betreuer in unterschiedlichen oder gemeinsamen <i>Aufgabenbereichen</i> möglich (§ 1817 Abs. 1 – 3 BGB n. F.); <i>Aufgabenkreise</i> umfassen einen oder mehrere <i>Aufgabenbereiche</i> (§ 1815 Abs. 1 BGB n. F.) • gemeinsames Gesamtverzeichnis bei gemeinsamer Vermögenssorge (§ 1835 Abs. 1 S. 4 BGB n. F.) • Fremdbetreuer: Anbindung an einen Verein durch verpflichtende Vereinbarung (§ 22 Abs. 2 BtOG) • Verfahrenserleichterungen für Angehörigenbetreuer: Vereinbarung mit Verein nicht verpflichtend (§ 22 Abs. 1 BtOG n. F.)

Qualifizierung im Prozess	Ist in den bestehenden und den zukünftigen Regelungen nicht impliziert	<ul style="list-style-type: none"> • Heranführung ehrenamtlicher Betreuer an ihre Aufgaben durch Vereins- oder Behördenbetreuer¹⁴⁰
Beteiligte/Netzwerk	z. B. Jugendamt (ASD, PKD) Pflegeeltern Betreuer in Heimeinrichtungen Leibliche Eltern Andere Verwandte Ambulante Fachkräfte Familiengericht Verfahrensbeistand	z.B. Betreuungsvereine Betreuungsbehörden Angehörige Freunde/Bekannte Ehrenamtliche Fremdbetreuer Ambulante sowie stationäre Fachkräfte Familiengericht

¹⁴⁰ BT-Drucks. 11/4528, S. 130; BT-Drucks. 19/24445, S. 241: § 1817 Abs. 1 BGB n. F. entspricht mit wenigen redaktionellen Änderungen § 1899 Abs. 1 BGB, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Prinzip der Qualifizierung durch gemeinsame Verantwortungsübernahme auch zukünftig gelten dürfte.

V. Forschungsdesign

Julia Blum, Kira Grebing, Laura Hauptkorn, Jill Krämer, Raquel Peres Perez, Andrea Paola Rücker und Antje Joy Schentuleit

Die vorliegende Studie wurde 2019 von sieben Studierenden im Rahmen eines Forschungsprojektes des Masterstudiengangs Bildung und Soziale Arbeit an der Universität Siegen im Kontext des Forschungspraxis-Seminars „Rechtstatsachen zu Reformen im Familienrecht“ unter der Leitung von Prof. Dr. Tobias Fröschle und dessen wissenschaftlichem Mitarbeiter Björn Heinz (Lehrstuhl für Familienrecht) geplant und durchgeführt.

Untersucht wurde das Tandem-Modell in der Rechtlichen Betreuung. Hintergrund hierzu war die Evaluation des BIT (Betreuung im Tandem) Projekts an der Universität Kassel.¹⁴¹ Sie liefert Hinweise, dass Tandem-Betreuungen viele positive Effekte auf alle Beteiligte haben. Aus diesem Grund ist die Überlegung sinnvoll, ob das Tandem-Modell auch in anderen Bereichen angewendet werden kann. Ein Beispiel hierfür ist das Vormundschaftsrecht, welches nach den Änderungen aus 2011 mit dem „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ eine grundlegende Modernisierung erfahren hat. Ab dem 1.1.2023 ist es durch die Einführung der Zusatzpflegschaft und der Übertragungsmöglichkeit nach § 1777 BGB n. F. möglich, dass künftig eine gemeinsame rechtliche Verantwortungsübernahme durch einen professionellen Vormund oder Pfleger und eines ehrenamtlichen Vormunds oder eine Pflegeperson mit dem Status eines Pflegers möglich ist. Bei der konkreten Umsetzung dieser Verantwortungsgemeinschaften kann sich am Tandem-Modell in der Rechtlichen Betreuung orientiert werden, bei dem hauptberufliche und ehrenamtliche Betreuer*innen gemeinsam eine Betreuung führen.

Ziel dieses Forschungsprojektes war es, zu analysieren welche Aspekte des Tandem-Modells auf die neuen Möglichkeiten im Vormundschaftsrecht übertragbar sind, um anschließend konkrete Empfehlungen für eine gelingende Praxis in der Vormundschaft zu formulieren. Folgende Forschungsfrage stand dabei im Vordergrund: *Das Betreuungsstandem in der betreuungsrechtlichen Praxis – Ein Modell für die Stärkung des Ehrenamts in der Vormundschaft?*

Nachfolgend wird nun das methodische Vorgehen im Rahmen der Studie dargelegt, indem zuerst allgemeine Überlegungen zur Studie präsentiert werden (Kapitel V.1). Im darauffolgenden Kapitel werden die Befragten vorgestellt und wie es zu deren Auswahl kam

¹⁴¹ Pötschke et al. 2011.

(Kapitel V.2). Im Anschluss werden die Planung und Durchführung der Interviews (Kapitel V.3) beschrieben, um nachvollziehbar zu machen, unter welchen Bedingungen die Untersuchungsergebnisse entstanden sind. Besondere Berücksichtigung finden die im letzten Kapitel vorgelegten Schritte zur Auswertung (Kapitel IV.4) des Datenmaterials, sodass der Weg der Wissensproduktion intersubjektiv nachvollziehbar wird.

1. Auswahl der Erhebungsmethoden

Die Datenerhebung ist nach einer qualitativen Forschungsmethode erfolgt. Nachfolgend werden die für das Untersuchungsdesign relevanten Methoden theoretisch dargestellt.

Um zu untersuchen, inwiefern das Tandem-Modell zur Stärkung des Ehrenamts beiträgt und auf das Vormundschaftsrecht übertragbar ist, wurden leitfadengestützte Experteninterviews durchgeführt. Diese zählen zu den qualitativen Interviews und folgen demnach den Prinzipien qualitativer Forschung, wie Offenheit und Flexibilität.¹⁴² Für den offenen Charakter der Forschungsfrage erschien diese Methode passend.

Das Experteninterview stellt eine Variante des Leitfadeninterviews dar. Bei dieser Form des Interviews erstellen die Interviewer*innen einen Fragenkatalog mit möglichst offenen Fragen, die in bestimmte Themenbereiche gegliedert sind und flexibel an die Interviewsituation angepasst werden können.¹⁴³ Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden verschiedene Leitfäden entwickelt, die jeweils auf die Expertise der einzelnen Befragten abgestimmt wurden.

Das Experteninterview eignet sich unter anderem dann, wenn das Interesse an bestimmten Abläufen im Fokus steht.¹⁴⁴ Die Forschungsfrage offenbart deutlich den angestrebten Erkenntnisgewinn. Kennzeichnend für ein Experteninterview ist, dass die Befragten nicht als Laien, sondern als Personen, die über fachliches, abstraktes „Sonderwissen“ verfügen, das sie sich in besonderer Weise angeeignet haben, wahrgenommen werden.¹⁴⁵ Daher war es wichtig, vorher zu definieren, wer den Expertenstatus im Kontext des Projektes erhalten soll.

Die Zielgruppe der Untersuchung waren Personen, die mit dem Tandem-Modell vertraut sind. Bei der Auswahl der Interviewpartner*innen richtete sich der Fokus daher auf ehrenamtliche und hauptberufliche Betreuer*innen, die gemeinsam in einem Betreuungsteam arbeiten sowie Amtsrichter*innen, die letztendlich über die Einrichtung einer Betreuung im Tandem entscheiden. Da sie aufgrund ihrer direkten Erfahrung aus der praktischen Tätigkeit über umfangreiches Wissen auf den verschiedenen Ebenen verfügen, wurden diese Personengruppen

¹⁴² Lamnek 2010, S. 320f.

¹⁴³ Przyborski, Wohlrab-Sahr 2014, S. 132.

¹⁴⁴ Friebertshäuser et al. 2013, S. 438

¹⁴⁵ Helfferich 2011, S. 163.

für diese Forschung als Expert*innen definiert.¹⁴⁶ Um zu ermöglichen, dass auch kritische Punkte angesprochen werden, wurden die Tandempartner in der Regel getrennt voneinander interviewt.

2. Sampling

Die rechtliche Betreuung wird durch hauptberuflich sowie ehrenamtlich tätige Betreuer*innen wahrgenommen. Gemäß § 1897 Abs. 6 BGB a. F./§ 1816 Abs. 5 BGB n. F., sollen ehrenamtliche Betreuer*innen vorrangig bestellt werden. Befragungen von Betreuungsbehörden zeigten eine nahezu homogene Verteilung mit 47,2% beruflich geführten und 52,8% ehrenamtlich geführten Betreuungen.¹⁴⁷ Die Betreuung im Tandem spielt in der Praxis keine sonderlich große Rolle.¹⁴⁸ Interviewpartner*innen für die Durchführung dieser Studie zu finden, gestaltete sich daher als Herausforderung.

Die Akquise der Befragten erfolgte zunächst über eine Internet-Recherche, bei der Betreuungsvereine und Berufsbetreuer*innen in näherer Umgebung ermittelt werden sollten. Zeitnah erfolgte eine Ausweitung der Suche auf ganz NRW sowie angrenzende Bundesländer. Durch Telefonate wurde persönlich abgeklärt, inwiefern das Tandem-Modell bekannt ist und derzeit ausgeübt wird. Dabei ergab sich schnell, dass nur wenige das Tandem-Modell überhaupt kennen und es dementsprechend nur sehr selten Anwendung findet. Mit Unterstützung der Dozenten konnten dennoch einige mögliche Interviewpartner*innen ermittelt werden, die schließlich telefonisch und per Anschreiben eingeladen wurden, an der Forschung teilzunehmen. Die Personen, die ihre Bereitschaft geäußert hatten, wurden schließlich unter den sieben Studierenden aufgeteilt und erneut kontaktiert. Die Termine wurden individuell mit den InteressentInnen vereinbart. Jede Studierende hat sich ab diesem Zeitpunkt unabhängig von den anderen um die ihr zugeteilten Personen gekümmert.

Auf diese Weise sind schlussendlich zwölf Interviews zu Stande gekommen. Unter den Befragten waren insgesamt sechs hauptberufliche Betreuer*innen (B1-B6), fünf ehrenamtliche Betreuer*innen (E2-E6) und ein Amtsrichter (R) aus den Bundesländern Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

¹⁴⁶ Meuser/Nagel 2013, S. 470.

¹⁴⁷ Matta et. al. 2018, S. 36.

¹⁴⁸ Matta et. al. 2018, S. 220.

3. Datenerhebung – Planung und Durchführung

Im Folgenden werden die einzelnen Befragten und die Entstehungshintergründe der Interviews dargestellt, um die konkrete Datenerhebung nachvollziehbar zu machen. Die Interviews wurden im Laufe des Jahres 2019 geführt.

Interview 1

Interview 1 wurde mit einer selbständigen Berufsbetreuerin (B1) aus Mittelhessen geführt. Vor der Selbständigkeit hat B1 viele Jahre in einem Betreuungsverein gearbeitet. Einige Zeit hat sie sich im Rahmen einer übergeordneten projektbegleitenden Funktion mit der Betreuung im Tandem beschäftigt. Die Ehrenamtlerin, mit der B1 zum Zeitpunkt des Interviews eine Betreuung im Tandem geführt hat, stand für ein Gespräch leider nicht zur Verfügung. Das Interview wurde in dem Betreuungsbüro von B1 geführt.

Interviewpaar 2

In diesem Fall wurden ein selbständiger Berufsbetreuer (B2) und ein ehrenamtlicher Betreuer (E2) interviewt, die zum Zeitpunkt der Gespräche eine Betreuung im Tandem führen. Es hat sich bei der Betreuten um die Schwägerin von E2 gehandelt. Beide leben am Niederrhein in NRW. Die Interviews wurden im Büro des Berufsbetreuers getrennt voneinander geführt. Beide Betreuer sind gemeinsam für die jeweiligen Bereiche bestellt. Für B2 ist es die erste Betreuung im Tandem die er führt.

Interviewpaar 3

Hier wurde zum einen ein Vereinsbetreuer (B3) aus Sachsen-Anhalt interviewt. Er führte zum Zeitpunkt der Befragung insgesamt fünf Tandem-Betreuungen und verfügt über knapp 20 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Rechtlichen Betreuung. Zum anderen wurde mit der ca. 50jährigen ehrenamtlichen Betreuerin E3 ein Gespräch geführt, die gemeinsam mit ihrem Mann und B3 ihren Sohn im zweiten Jahr im Tandem betreut. Die Interviews fanden getrennt voneinander in den Räumlichkeiten des Betreuungsvereins statt. Diese liegen in einem ländlichen Bereich des Bundeslandes. B3 ist für den Bereich der Vermögenssorge zuständig. In den anderen Bereichen wird die Betreuung von den Eltern geführt.

Interviewpaar 4

Zwei weitere Interviews wurden mit einem in dem o. g. Betreuungsverein beschäftigten Betreuer und seiner Tandempartnerin geführt. Der Vereinsbetreuer B4 arbeitet seit 2014 im Betreuungsverein und führte dort zum Zeitpunkt der Befragung 32 berufliche Betreuungen,

davon eine im Tandem. In seiner beruflichen Laufbahn hat er bereits mehrfach Tandem-Betreuungen durchgeführt. Seine Tandem-Partnerin E4 führte zu dem Zeitpunkt zwölf ehrenamtliche Betreuungen als Fremdbetreuerin, davon eine im Tandem. Sie ist Anfang 60 und arbeitet seit 2005 als ehrenamtliche Betreuerin im gleichen Betreuungsverein wie B4.

Aufgrund der langen Anreise und der Tatsache, dass E4 zu dem ersten Termin keine Zeit hatte, musste das zweite Interview telefonisch zwei Wochen nach dem Interview mit B4 durchgeführt werden. B4 wurde in einem Besprechungsraum des Betreuungsvereins interviewt. E4 befand sich während des Telefonats zuhause.

Interviewpaar 5

Das Interviewpaar 5 wurde gemeinsam interviewt. Es handelte sich dabei um einen selbständigen Berufsbetreuer (B5) und einen Vater (E5), der die Betreuung für seine geistig behinderte Tochter übernommen hat. E5 ist aus dem arabischen Raum mit seiner Familie einige Monate vor dem Interview nach Deutschland gekommen. Beide Partner leben in einer Großstadt im Ruhrgebiet. B5 hatte vorher keine eigenen Erfahrungen mit der Betreuung im Tandem. Beide Betreuer sind gemeinsam für die jeweiligen Aufgabenbereiche bestellt. Das Interview wurde auf den Wunsch von E5 hin in dessen Wohnung geführt. Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse wurde für das Interview auf eine Übersetzerin für die arabische Sprache zurückgegriffen.

Interviewpaar 6

Das Interviewpaar 6 kommt aus dem südlichen Rheinland-Pfalz. Das Tandempaar bestand einerseits aus dem ehrenamtlichen Betreuer E6 und andererseits aus der Vereinsbetreuerin B6. Diese hat Erfahrungen mit der Betreuung im Tandem. Bis vor kurzem hatte sie gemeinsam mit E6 eine an Demenz erkrankte Angehörige von ihm, die kurz vor den Interviews verstorben ist, im Tandem betreut. Die Interviews wurden getrennt voneinander in den Räumlichkeiten des Betreuungsvereins geführt. Es hat sich nicht um eine Betreuung im Tandem im eigentlichen Sinne gehandelt. E6 hat als Bevollmächtigter agiert und B6 wurde als rechtlicher Betreuer zur Unterstützung bestellt.

Interview 7

Interview 7 wurde mit einem Richter für Betreuungssachen aus NRW geführt, der in seiner Funktion als Richter immer wieder Betreuer im Tandem bestellt hat.

4. Auswertung

Im Folgenden Kapitel wird das Vorgehen der Datenauswertung beschrieben. Die insgesamt zwölf Interviews wurden anhand der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet.¹⁴⁹

Bei dieser Analyseverfahren wird das zu analysierende Datenmaterial mit Hilfe eines Kategoriensystems systematisch in einen Zusammenhang gebracht. Der Ablauf der Qualitativen Inhaltsanalyse erfolgte in neun Schritten, die im Folgenden beschrieben werden:¹⁵⁰

(1) In einem ersten Schritt wurde das *Ausgangsmaterial* bestimmt. In diesem Falle sind dies die zwölf Interviewtranskripte, die im Zuge der leitfadengestützten Experteninterviews entstanden sind.

(2) In der *Analyse der Entstehungssituation* wurde beschrieben, von wem und unter welchen Bedingungen das Material erzeugt wurde (vgl. Kapitel V.3).

(3) Zur *Auswertung formaler Charakteristika des Materials* ist festzuhalten, dass alle Interviews - mit dem mündlichen sowie schriftlichen Einverständnis der Befragten - mit einem Smartphone oder einem Diktiergerät aufgenommen wurden. Die Audiodateien wurden daraufhin von den jeweiligen Interviewerinnen transkribiert. Dabei wurden die Transkriptionsregeln angelehnt an Glinka und Bohnsack verwendet.¹⁵¹ Des Weiteren wurden alle Namen und Ortsangaben anonymisiert.

(4) Im vierten Schritt wurde die *Richtung der Analyse* bestimmt. In dieser Forschung liegt der Interpretationsfokus auf den Erfahrungen der Befragten mit dem Tandem-Modell. Bei der Analyse sollen die relevanten Faktoren und Rahmenbedingungen herausgearbeitet werden, die für eine gemeinsame Verantwortungsübernahme im Kontext einer rechtlichen Betreuung förderlich oder hinderlich sind.

(5) Die im fünften Schritt enthaltene *theoretische Differenzierung der Fragestellung* befasst sich mit dem theoretischen Kontext der Forschung. Anknüpfung findet die vorliegende Forschung an den Ergebnissen von Pötschke et. al.¹⁵² sowie Matta et al.¹⁵³ die sich bereits qualitativ und quantitativ mit dem Tandem-Modell befasst haben.

(6) Der sechste Schritt der Auswertung befasst sich mit der *Analysetechnik*. In dieser Forschung hat die zusammenfassende Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring Anwendung gefunden. Hierbei wird aus dem Ausgangsmaterial ein Kategoriensystem entwickelt, welches alle

¹⁴⁹ Mayring 2015, 2016.

¹⁵⁰ Mayring 2015, S. 54 ff.

¹⁵¹ Glinka 2003, S. 64; Bohnsack, 2021, S. 255.

¹⁵² Pötschke et. al. 2011.

¹⁵³ Matta et. al. 2018.

manifesten Inhalte des Datenmaterials in geordneter und zusammenfassender Weise widerspiegelt.¹⁵⁴ Das Kategoriensystem „dient als Ausgangspunkt für die Interpretation des Textes und ist Herzstück der Analyse“.¹⁵⁵

Die induktive Kategorienbildung strebt eine naturalistische und gegenstandsnahe Abbildung des Materials an, ohne es durch Verzerrungen von Vorannahmen der ForscherInnen zu beeinflussen.¹⁵⁶ Das Thema der Kategorienbildung wird dabei theoriegeleitet bestimmt.¹⁵⁷ Ergebnis der induktiven Kategorienbildung ist ein System an Kategorien, welches sich auf ein bestimmtes Thema richtet und mit konkreten Textpassagen unterlegt ist.¹⁵⁸ Diese Vorgehensweise bietet sich an, wenn das Interesse, wie bei dieser Forschung, auf inhaltlicher Ebene liegt.

(7) Die *Definition der Analyseeinheit* legt fest, wie eine Textstelle beschaffen sein muss, damit sie für die Ausprägung einer Kategorie verwendet werden kann. In der Darstellung der Ergebnisse (vgl. Kapitel VI) werden die einzelnen Kategorien des für diese Studie entwickelten Kategoriensystems beschrieben, sodass daraus deutlich wird, was die darin aufgeführten Textstellen beinhalten, aber auch welche Charakteristika diese aufweisen müssen, um der entsprechenden Kategorie zugeordnet werden zu können.

(8) In der *Analyse des Materials* durch Zusammenfassung wird das Datenmaterial paraphrasiert und unter Kategorien subsumiert. Auf diese Weise findet eine Reduktion des Materials statt, bei der die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben. Durch Abstraktion wird eine erfassbare Übersicht geschaffen, die ein Abbild des Grundmaterials darstellt.¹⁵⁹

(9) Im letzten Schritt erfolgt die Interpretation der Auswertungsergebnisse.¹⁶⁰ Anhand der gebildeten Kategorien wird eine generalisierte Gesamtdarstellung gewonnen, welche im Hinblick auf die Fragestellung diskutiert wird (vgl. Kapitel VII).

¹⁵⁴ Mayring 2015, S. 70 ff.

¹⁵⁵ Ramsenthaler 2013, S. 24.

¹⁵⁶ Mayring 2015, S. 86.

¹⁵⁷ Mayring 2015, S. 86.

¹⁵⁸ Mayring 2015, S. 86.

¹⁵⁹ Mayring 2015, S. 67.

¹⁶⁰ Lamnek 2010, S.472 ff.

VI. Ergebnisdarstellung

Julia Blum, Kira Grebing, Laura Hauptkorn, Jill Krämer, Raquel Peres Perez, Andrea Paola Rücker und Antje Joy Schentuleit

Anhand des hier vorliegenden Materials konnten die vier Oberkategorien „Äußere Rahmenbedingungen“, „Startbedingungen“, „Innenverhältnis“ und „Prozess“ herausgearbeitet werden. Sie setzen sich aus einer Vielzahl von Themenschwerpunkten zusammen, welche die Unterkategorien bilden und in den jeweiligen Kapiteln näher erläutert werden.

1. Äußere Rahmenbedingungen

Die „Äußeren Rahmenbedingungen“ beschreiben diejenigen Bedingungen, die maßgeblich für die BIT sind, d.h. Bedingungen, auf die die Beteiligten selbst keinen Einfluss haben, für die Arbeit im Tandem aber von Bedeutung sind und sich nicht auf die in den Personen liegenden Aspekte beziehen. Unterteilen lässt sich diese Kategorie in die wesentlichen Punkte „Qualifizierung von Ehrenamtler*innen“ und „Politische Haltung“. Unter der „Qualifizierung“ werden sämtliche Angaben dazu, insbesondere zur Querschnitts- und Öffentlichkeitsarbeit, verstanden. Darüber hinaus zählen Angaben bzgl. der Wirtschaftlichkeit und Finanzierung sowie daraus hervorgehende strukturelle Problemlagen dazu, woran die „Politische Haltung“ anknüpft. Deutlich werden dabei die politische Meinung und Wertschätzung des Ehrenamtes, insbesondere des Tandem-Modells und der daraus resultierenden Förderung dessen. Dabei ist zwischen den Perspektiven der Ehrenamtler*innen, Vereinsbetreuer*innen sowie der des Richters aus NRW zu unterscheiden.

a) Schulungs- und Beratungsangebote

Aussagen rund um die Qualifizierung der Ehrenamtler*innen finden sich überwiegend bei den Berufsbetreuer*innen. Für Sachsen-Anhalt werden aktuell bestehende Möglichkeiten, sich im Betreuungsverein, in dem B3 und B4 tätig sind, bei spezifischen Angelegenheiten bzgl. der Betreuungen beraten zu lassen, beschrieben.

„[...] ja wir machen das Beratungsangebot hier zu uns vor Ort. Man muss/kann kommen. Wir machen auch vier bis sechs Veranstaltungen pro Jahr“ (B3, Z. 299-301)

Allerdings wird angemerkt, dass Betroffene, trotz guter Öffentlichkeitsarbeit, oft nicht über die Möglichkeiten zur Beratung durch die Vereine bzw. Berufsbetreuer*innen ausreichend informiert sind (vgl. B4, Z. 282-284,234).

„Es ist teilweise so, dass ein Großteil von ehrenamtlichen Betreuern aus der Familie gar nicht wissen, dass wir existieren als Betreuungsverein [...]“ (B4, Z. 462-463).

„Weil es ist glaube ich so der gravierende Punkt viele Ehrenamtler sagen sie sind alleine auf weiter Flur und wissen dann gar nicht an wen sie sich dann wenden können, wenn sie Hilfe brauchen“ (B4, Z. 480-482).

Es wird also auch an die Öffentlichkeitsarbeit appelliert, so dass gar nicht erst eine Überforderungssituation (siehe Kategorie 2) entstehen kann. In Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit der BIT sollte, der Perspektive des Richters zufolge, zudem eine Sensibilisierung aller beteiligten Akteure im Betreuungssystem erfolgen, um auf eine Verbreitung dieses Modells hinzuarbeiten und Aufmerksamkeit dafür zu schaffen (vgl. R, Z. 557). Die BIT kann dabei als System gedacht werden. Welche Ressourcen sind vorhanden und wie kann das System aufgerüstet werden (vgl. R, Z. 620-623). Dabei wird sich auf die Ressourcen aller beteiligten Personen und Instanzen bezogen.

Darüber hinaus wird beschrieben, dass es im Betreuungsverein des B3 und B4 früher zusätzlich spezifische Schulungen im Rahmen der Querschnittsarbeit gab, deren Wirkung positiv war.

„Wir haben eine Schulung gemacht nach dem hessischen Curriculum“ (B3, Z. 286-287).

Dieses Curriculum zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Betreuenden, wird von der in Hessen tätigen B1 beschrieben. Auf Vorschlag des Sozialministeriums sollen Fortbildungen durch die Betreuungsvereine durchgeführt werden. Hierbei soll das Grundwissen, „[...] was ein Betreuer im Ehrenamt so als Gepäck haben sollte“, (B1, Z. 126-127) an acht bis zehn Abenden vermittelt werden (vgl. B1, Z. 120-127). Zwar sind die Fortbildungen durch das Sozialministerium des Landes Hessen angeregt, jedoch keine Voraussetzung für die Tätigkeit als ehrenamtliche/r Betreuer*in, was kritisch gesehen wird, da dies zur Folge hat, dass ehrenamtlich Tätige ohne Hintergrundwissen genau die gleichen Anforderungen zu bewältigen haben, wie eine umfassend qualifizierte Fachkraft (vgl. B1, Z. 225-229).

„[D]as ist, ja, auch 'n großes Manko in diesem Thema“ (B1, Z. 229).

Nehmen Ehrenamtler*innen an solchen Angeboten teil, wird deren Wirkung insgesamt positiv beschrieben.

„Also es war stabilisierend“ (B3, Z. 362).

In Bezug dazu wird zudem betont, dass mittels einer breiten Öffentlichkeits- und Querschnittsarbeit, die Ehrenamtler*innen generell über eine BIT informiert werden können

(vgl. bspw. B4, Z. 214-231). Angeboten werden Qualifizierungen insbesondere durch Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde (vgl. z.B. B4, Z. 145-149, 523-525) angeboten. Informationen erhalten Interessent*innen postalisch, entweder durch die Betreuungsvereine oder die Betreuungsbehörde (vgl. B4, Z. 599-601). Darüber hinaus kann sich jeder mittels der Homepage der Betreuungsvereine über die Qualifizierungsangebote informieren (vgl. B4, Z. 601). Diese bestehenden Möglichkeiten werden auch von dem Richter ähnlich beschrieben.

„Hier in Stadt A in NRW haben wir eine relativ starke Betreuungsbehörde und wie gesagt wir versuchen in erster Linie die Qualifizierungsmöglichkeiten durch die Berufsbetreuer, wir händigen aber auch Broschüren aus und wir führen auch Gespräche“ (R, Z. 486-489).

Zudem ist eine Unterstützung durch Betreuungsvereine in Form von Beratungen möglich (vgl. R, Z. 474-475). Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Betreuer*innen können Stammtische oder Betreuungsbehörden sein, wobei das abhängig von der jeweiligen Infrastruktur ist (vgl. R, Z. 482-485). Im Verlauf einer rechtlichen Betreuung ergeben sich vor allem für ehrenamtliche Betreuer*innen Bedarfe zur Weiterbildung zu bestimmten Themen. Das ist zum Beispiel durch Gesetzesänderungen oft der Fall:

„Jetzt im Zuge der/des Bundesteilhabegesetzes auch für dieses spezielle Thema, weil viele Betreuer sagen: „Okay ich höre auf als Betreuer zu arbeiten, weil der Aufwand zu hoch wird“ (B4, Z. 149-151).

Darüber hinaus werden Differenzen zwischen Bundesländern oder Kreisgebieten angesprochen (vgl. B4, Z. 619-625). Während B3 und B4 im Bundesland Sachsen-Anhalt und B1 in Hessen tätig sind, gelten für B6 die Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, für B2 und B5 hingegen die Bedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Aktuell werden Ehrenamtler*innen auch im letztgenannten Bundesland nicht entsprechend gefördert. Qualifizierungsangebote, die nur die Ehrenamtler*innen adressieren und somit der klassischen Querschnittsarbeit entsprechen, sind dem B2 beispielsweise nicht einmal bekannt, sodass auch hier keine Weitervermittlung an die Ehrenamtler*innen möglich wäre (vgl. B2, Z. 115-124). Ein ähnliches Bild zeichnet sich in den Aussagen des B5 ab.

„Hier bei uns? Es soll noch einen Verein geben der noch Querschnittsaufgaben wahrnehmen soll. Ich weiß es nicht so ganz genau“ (B5, Z. 208-281).

„Dieser Betreuungsverein ist relativ neu [...] konzeptionell, wie auch personell nicht gut gelöst“ (B5, Z. 294-299).

Somit werden Schwierigkeiten in der Bekanntheit der Angebote zur Qualifizierung wie auch der Umsetzung dieser deutlich. Ein anderes Bild zeichnet sich dagegen für die in Rheinland-Pfalz tätige B6 ab. Diese gibt an, dass alle ehrenamtlichen Betreuer*innen, eingeschlossen der im Tandem Betreuenden, an Schulungen zu verschiedenen Themen teilnehmen können.

„Die werden öffentlich ausgeschrieben. Die finden/ich glaube einmal im Monat gibt es so einen/so eine Veranstaltung. Was hatten wir denn schon?: Schmerztherapie, Alternative Schmerztherapie, Spezielle Krankheitsbilder“ (B6, Z. 542-543).

„[...] also so zwanzig/fünfundzwanzig Leute. Sind dann immer dabei “ (B6, Z. 547-548).

Es zeigt sich, dass die Angebote zur Fortbildung und Qualifizierung dort zum einen öffentlich bekannt sind und zum anderen auch entsprechend genutzt werden. Darüber hinaus können Ehrenamtler*innen auch das Beratungsangebot des Betreuungsvereins annehmen, was den von B3 und B4 beschriebenen Angeboten entspricht.

„[...] also wir haben hier ja auch eine/wir sind ja auch ähm wir beraten auch Ehrenamtler [...]“ (B6, Z. 509-510).

b) „Learning by doing“

So sind die Betreuungsvereine zwar von ihrer originären Aufgabe dazu da, die Ehrenamtler*innen anzuleiten, zu schulen und bei (fachlichen) Fragen zu unterstützen (vgl. z.B. B1, Z. 29-30), jedoch lernen die im Tandem Betreuenden auch vieles von ihren hauptberuflichen Tandempartner*innen (vgl. B1, Z. 287-297).

„[D]er Vereinsbetreuer sollte eben so 'n Ehrenamtler neben sich haben, bei sich haben, eh, der mit ihm gemeinsam eine Betreuung führt und der in dieser gemeinsamen Betreuungsführung angeleitet wird, unterstützt wird [...]“ (B1, Z. 43-46).

In Bezug auf Wertvorstellungen der betreuten Person sowie durch Wissen und Erfahrung qualifizieren und ergänzen sich die ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen (vgl. R, Z. 119-122). In der laufenden Betreuung bedeutet dies Lernen am Erfolg (vgl. R, Z. 469-470). Dadurch, dass die ehrenamtlichen Betreuer*innen mit professionellen Betreuer*innen zusammenarbeiten, können sie idealerweise durch die gemeinsame Arbeit lernen und bei Fragen oder Problemen ist direkt ein/e Ansprechpartner*in vorhanden. Das Prinzip des Tandem-Modells ist dabei näher an einer grundrechtskonformen Auslegung des Betreuungswesens als die Betreuung durch einzelne Betreuer*innen (vgl. R, Z. 657-659). Die BIT ermöglicht es, dem Ideal der Selbstbestimmung und Verwirklichung der Rechte durch nahestehende Personen gerecht zu werden (vgl. R, Z. 651-654). Somit zeigt sich, dass sowohl

seitens der Fachkräfte als auch des Richters eine identische Einschätzung hinsichtlich der Qualifizierung innerhalb eines Tandems erfolgt. Unabhängig von der guten Resonanz und positiven Wirkung externer Qualifizierungsangebote wird also in der BIT eine geeignetere Möglichkeit zur Schulung und Fortbildung der Ehrenamtler*innen gesehen, da die im Laufe der BIT erworbenen Kompetenzen nicht immer im gleichen Ausmaß durch Schulungen hätten erlernt werden können.

„Grau, mein Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum. Dass das beim Herr H. sitzt ist, weil er das wirklich gesehen hat, dass man das und das machen muss, um das und das zu kriegen und, dass man, wenn man das und das nicht wissen, da und da und hin gehen, um sich das erklären lassen. So eine Schulung ist immer/die läuft vorbei, ne?“ (B6, Z. 556-560).

Deutlich wird somit die Möglichkeit der Qualifizierung innerhalb eines Tandems. Gerade aber für unerfahrenere und unsichere Ehrenamtler*innen wäre das Angebot umfassender Qualifizierung aber wichtig, da der Nutzen für den Einstieg in eine Betreuung seitens der Fachkräfte hoch eingeschätzt wird.

„[...] fachlich gesehen wäre es gut, wenn man sagen könnte im Rahmen der Querschnittsarbeit, wenn die finanziert wird, dass man extra Schulungen anbietet auch für diese Tandembetreuungen, das auch Leute vielleicht bereit wären zu sagen, ich ähm übernehm ich schonmal einen Fall, der auch ein bisschen komplexer ist, wenn ich weiß, dass ich eine Zeit lang begleitet werde und entsprechende regelmäßige Fort- und Weiterbildungen, Abendschulungen habe Informationsveranstaltungen oder auch die Möglichkeit habe mal reinzukommen und zu fragen, Rechnungslegung und da Unterstützung zu machen“ (B3, Z. 394-401).

Nach Angaben der Interviewten sind die Qualifizierungsangebote für die ehrenamtlichen Betreuer*innen daher insgesamt ein hilfreiches Angebot (vgl. B4, Z. 613-615). Auch die Ehrenamtler*innen tätigen Aussagen zur Qualifizierung. Während aus der Perspektive der Fachkräfte der Nutzen solcher spezifischer Qualifizierungsangebote somit hoch eingeschätzt wird, ist die Bewertung der Ehrenamtler*innen unterschiedlich. So sieht die E3, die zusammen mit B3 betreut, keine Notwendigkeit in fachlicher Weiterqualifizierung.

„Nein, weil . Das, was passiert, das kann keiner vorhersagen. Daraus lernt man ja“ (E3, Z. 114-115).

Stattdessen werden Angebote auf anderer Ebene ohne direkte Relevanz für die Betreuungstätigkeit als sinnvoller bewertet.

„Wir haben uns die Unterstützung auch selbst gesucht. [...] Wir haben von außen alles das, was wir für ihn machen konnten [...] also ambulant betreutes Wohnen zum Beispiel. Das kriegt er heute auch noch“ (E3, Z. 102-107).

Allerdings verfügt E3 bereits über langjährige Erfahrung in der Betreuung (vgl. E3, Z. 10-11; 42). Eine ähnliche Einschätzung hinsichtlich des Nutzens von speziellen Qualifizierungsmaßnahmen trifft auch E6.

„Lernen tut man alles, wenn man es lernen will, aber es war so besser [...] Manche Theorie/die Theorie kann man auch [unverständlich] in der Praxis [unverständlich], ob anwendbar oder net. Ich denke das überrascht auch Niemanden. Theorie ist schön, aber in der Praxis sieht alles manchmal ganz anders aus und da muss man sich helfen können“ (E6, Z. 205-208).

Im Fokus steht somit die direkte Praxisverbindung des anzuwendenden Wissens, das er über den fachlichen Austausch in der BIT erhält. Eine andere Einschätzung treffen die anderen befragten Ehrenamtler*innen.

„Weil ich am Anfang so viele Fragen hatte, die mir keiner so direkt beantworten konnte und die auch unter Google nicht zu Googlen waren, weil das teilweise aufeinander aufbauende Fragen waren und weil ich mich zu dem Zeitpunkt dann überlastet gefühlt hätte. Überlastet nicht nur von dem Zeitaufwand, sondern auch vor den rechtlichen Konsequenzen die dann immer drohend gesehen habe, über dem Ganzen. Und ich hatte auch wie gesagt kein Netzwerk, um ihn bestimmten Situationen schnell und präzise reagieren zu können“ (E2, Z. 129-135).

Deutlich treten hier die Unsicherheiten und offenen Fragen des E2 zu Beginn der Betreuung hervor, was die zuvor durch B2 und B5 beschriebene unklare Angebotsvielfalt in der Stadt A in NRW bestätigt. Hätte der E2 Kenntnis über Qualifizierungsmaßnahmen gehabt, hätte er diese zu schätzen gewusst.

„Ja also ich hätte die wahrgenommen“ (E2, Z. 274).

Während E2 sich in seinem Kreis in NRW also generell Angebote gewünscht hätte, wird seitens eines anderen Ehrenamtlers*in an den wenig bestehenden Angeboten in Sachsen-Anhalt Kritik geübt. Insbesondere werden die Kosten, die für die Ehrenamtler*innen entstehen, bemängelt. Diese seien zum Teil so hoch, dass sie diese Angebote dann nicht wahrnehmen werden können oder wollen (vgl. E4, Z. 359-403). In Kritik geraten die Qualifizierungsangebote außerdem, da sie nicht umfassend genug seien.

„Wir kriegen ab und an Schulungen aber zu solchen speziellen Dingen ja, dann eher nicht [...]“ (E4, Z. 141-142).

c) Finanzierung der Querschnittsarbeit

Neben den Kosten für die Ehrenamtler*innen, deutet sich auch seitens der Berufs- und Vereinsbetreuer*innen immer wieder die Frage nach der Finanzierung einer breit aufgestellten Querschnittsarbeit an, welche an vielen Stellen der Interviews deutlich wird. Dabei zeichnet sich bundeslandübergreifend, mit Ausnahme von B6 in Rheinland-Pfalz, ein ähnliches Bild ab. So weisen die Berufsbetreuer*innen immer wieder auf das allgemein bestehende Problem der Finanzierung hin.

„[...] weil Sachsen-Anhalt da gibt es keine vernünftige Förderung der Querschnittsarbeit durch das Land und auch seit 2005 keine mehr durch die Kommunen“ (B3, Z. 288-289)

„[...] wir können das nicht finanzieren“ (B3, Z. 299).

„[...] die Behörden zumindest in Sachsen-Anhalt hier bei uns im Umfeld die machen nur Sachverhaltsermittlung für's Gericht [...] für alle anderen Querschnittsaufgaben haben die keine Zeit“ (B3, Z. 412-415).

Ohne eine ausreichende finanzielle Förderung durch Land und/ oder Kommune ist die Querschnittsarbeit nicht möglich, da die Betreuungsvereine die Kosten ansonsten nicht refinanzieren können. B3 übt starke Kritik an dieser strukturellen Problemlage und vergleicht dies mit anderen Bundesländern, in denen die Förderung anders verläuft, wie z.B. Schleswig-Holstein, die dies freiwillig fördern, oder Rheinland-Pfalz, in dem es per Gesetz verpflichtend geregelt ist (vgl. B3, Z. 426-433). Aus Sicht einiger Fachkräfte ist das Tandem-Modell daher nur wirtschaftlich effizient, wenn der/die Berufsbetreuer*in eine Beratungsfunktion einnimmt und einer/m geeigneten Tandempartner*in Aufgaben übertragen kann, die dieser dann selbstständig ausführt. Ist dies nicht der Fall, müsse der/die Berufsbetreuer*in zusätzlich die Aufgaben des/der ehrenamtlich tätigen Person übernehmen oder ihn ausführlich beraten, wodurch aufgrund der Pauschalvergütung Unwirtschaftlichkeit entstehe (vgl. B2, Z. 48-66). Daraus resultiert nicht nur die Schwierigkeit seinem/r Tandempartner*in gerecht zu werden und dessen Qualifizierung zu gewährleisten, sondern auch dem zu Betreuenden ausreichenden Kontakt zu bieten (vgl. B5, Z. 172-178).

Seitens des B3 wird eine mögliche Option für die gesetzliche Verankerung der Finanzierung von Querschnittsarbeit aufgezeigt.

„Eventuell wird der Bund jetzt im Rahmen der ganzen Gesetzesinitiativen da das ändern und sagen, das ist Pflichtaufgabe das zu finanzieren und es ist auch Pflichtaufgabe der Kommunen“ (B3, Z. 4244-426).

Gründe für die fehlende finanzielle Förderung der Querschnittsarbeit werden in der politischen Haltung gegenüber dem Ehrenamt gesehen. Für Sachsen-Anhalt wird dies wie folgt beschrieben.

„Sozialministerium will es nicht machen, weil es da freiwillige Aufgaben sind. Justizministerium sagt, sie haben keine Kapazitäten dafür“ (B3, Z. 423-424).

„[...] auf 10000 Ehrenamtlern eine Vollzeitstelle finanziert und da will man kein Ehrenamt“ (B3, Z. 304-305).

„[...] ich sag dann immer das Land Sachsen-Anhalt hat kein Interesse am Ehrenamt“ (B3, Z. 301-302).

So werden Budgetkürzungen, die auf politische Entscheidungen zurückzuführen sind, als frustrierend wahrgenommen und die Handlungsfähigkeit der Berufsbetreuer*innen, aber auch der Vereine als einschränkend beschrieben.

„[...] wie will man es [Schulungen anbieten] dann machen“ (B4, Z. 396).

d) Wertschätzung

Anhand dieser Aussagen bzgl. der politischen Haltung gegenüber dem Ehrenamt, wird auch die Wertschätzung dessen deutlich. Es gibt immer weniger Ehrenamtler*innen und das liegt, nach den Aussagen der Befragten, u.a. an der mangelnden Wertschätzung für diese Tätigkeit (vgl. z.B. B1, Z. 490-492), da die Erfahrung von Wertschätzung eine der zentralen Argumente für die Ausübung eines Ehrenamtes ist (vgl. B1, Z. 499-501). Beispielsweise zeigt sich in Gerichtsschreiben, laut B1, häufig eher wenig Anerkennung (vgl. B1, Z. 534-549), aber auch im Alltag ist diese eher für andere Ehrenämter zu spüren.

„Und wenn jemand Feuerwehrmann ist oder was weiß ich grüne Engel im Krankenhaus ehrenamtlich arbeiten die ehm die stehen auch in der Öffentlichkeit besser da. Da [...] sehen die Leute ja auch, was macht der, der löscht 'n Haus. Das ist toll, ja, aber in der ehrenamtlichen Betreuung die führt so 'n, ja so 'n Da/bisschen so 'n Nischendasein, ne“ (B1, Z. 493-497).

Laut der Befragten ist es daher auch eine Aufgabe der Betreuungsvereine, den ehrenamtlichen Betreuer*innen Wertschätzung entgegenzubringen (vgl. B1, Z. 492-493).

„[U]nd zur Wertschätzung finde ich gehört auch die Ausbildung dazu, ja, dass man sagt, wir unterstützen euch auch da drin, ihr müsst das nicht alles wissen [...]“ (B1, Z. 505-506).

e) Kosten der Betreuung im Tandem

Ein weiterer Punkt, bei dem die Kostendeckung durch die Länder einen wesentlichen Faktor zu bilden scheint, ist die tatsächliche Häufigkeit der Anwendung des Tandem-Modells. Für die B6 werden die Doppelkosten für die Justiz als ein Grund für die seltene Anwendung des Modells in Rheinland-Pfalz vermutet.

„Zu teuer. [...] Wenn Sie zum Beispiel zwei Betreuer haben. Ein Ehrenamtler, der hat ja auch Anspruch auf die Ehrenamtszuschale.[...]. Ich glaube da sind dreihundert- und-so-viel im Jahr, aber ich koste ja richtig. Das ist ja so angedacht, dass wenn eine Vorsorgevollmacht besteht, braucht man keinen Betreuer“ (B6, Z. 699-706).

In diesem Kontext wird seitens des B2 allerdings angemerkt, dass die Gerichte durchaus an einer häufigeren Einrichtung von Tandembetreuungen interessiert sein könnten, da dies die Kosten verringern würde, da Berufsbetreuer*innen im Rahmen einer BIT auf andere Art vergütet werden als bei einer gewöhnlichen Betreuung, jedoch bleibt diese Anmerkung unkonkret (vgl. B2, Z. 209-221). Aus den Aussagen des Amtsrichters zur Wirtschaftlichkeit einer BIT geht diesbezüglich hervor, dass sich eine Betreuung im ersten Jahr mehr lohnt als im Zweiten (vgl. R, Z. 253-254). Das heißt, eine lange Betreuung ist vom Kosten-Nutzen-Faktor her nicht unbedingt ein Gewinn. Der Aufwand einer BIT ist zu Beginn zwar hoch, dem entsprechend ist auch die Vergütung höher. Allerdings herrscht aufgrund fehlender finanzieller Mittel in der betreuungsrechtlichen Praxis ein Wegfall von Betreuungsvereinen.

„Hier in Stadt A in NRW sind in den letzten 15 Jahren drei Betreuungsvereine gestorben. Weil die nicht mehr in der Lage sind, den Vereinsbetreuern genug Geld zu zahlen“ (R, Z. 475-477).

Sind die Betreuungsbehörden nicht mehr in der Lage den Vereinsbetreuer*innen genug Geld zu zahlen und sind zur Schließung gezwungen, schränkt dies wiederum das Angebot und die Umsetzung von Querschnittsarbeit und Qualifizierung ein (vgl. R, Z. 481-482). Somit wird die von den Berufsbetreuer*innen beschriebene Problemlage der Finanzierung durch den Richter gleich eingeschätzt.

Innerhalb des Vereins von B3 und B4 in Sachsen-Anhalt variiert die Anzahl an laufenden BIT regelmäßig, erreicht aber höchstens einen geschätzten Wert von unter 10% aller Betreuungen des Vereins (vgl. B3, Z. 334-337). Auch hier werden Doppelkosten als ein Grund benannt.

„Die Justiz muss ja doppelt bezahlen“ (B3, Z. 339).

„[...] weil die Richter sind alle/kennen das, weil das Justizministerium auch dahintersteht, auch damit mit eingeladen hat und es die Weiterbildungen gab. Also ähm rechtliche Gründe gibt's bei uns hier im Land keine, die dagegensprechen würden, und auch die Bereitschaft der Richter, die halt sagen, da wo es erforderlich machen wir das.. aber halt.. nicht so lange wie nötig sondern es halt also wirklich sondern wie lange wie vielleicht nötig oder ähm weil wegen dem Kostenfaktor“ (B3, Z. 343-349).

Gleichzeitig wird mit der letzten Aussage aber auch deutlich, dass die Justiz grds. hinter der Idee des Tandems steht und somit eine gewisse Wertschätzung dem Modell und dem Ehrenamt gegenüber hervortritt. Ist ein Tandem erst einmal eingerichtet, sind die Doppelkosten für die Justiz, im Gegensatz zur Einrichtung eines Tandems, tragbar.

„[...] bei uns hat zurzeit die Justiz überhaupt kein Problem zu wissen, dass es jemand gibt, der ehrenamtlich Aufwandsentschädigung kriegt und ich als Vereinsbetreuer die entsprechende Vergütung pro berufliche Betreuung“ (B3, Z. 226-229).

Demzufolge zeigt sich eine positive Haltung gegenüber dem Tandem-Modell, was jedoch durch die strukturellen Probleme der Kostendeckung und Finanzierung stark eingeschränkt ist.

f) Zeit

Eine weitere Rahmenbedingung, die relevant ist, ist der Zeitfaktor für die beruflich Tätigen.

„Ja, ich bräuchte eigentlich mehr Zeit, um Ehrenamtler intensiver zu begleiten. Die ist einfach nicht. Dadurch, dass ich als beruflicher Betreuer im Verein tätig bin, hab ich für jemanden im Heim zwei Stunden im Monat all inclusive. All inclusive auch der Begleitung des Ehrenamtlers. Zu wenig“ (B3, Z. 504-507).

„Ja, die Zeit ist das größte Problem. Genau. Denn es werden ja nicht weniger Aufgaben, die man in der Zeit erledigen muss, es wird mehr“ (B3, Z. 515-516).

„Und man darf auch nicht vergessen, also ich als Berufs- oder Vereinsbetreuer habe nur wenig Zeit für den Betroffenen. Ich mache eine Rechtsdienstleistung und auf die muss ich mich auch wirklich, ich sage mal festlegen. Das kann ich nur erbringen“ (B4, Z. 765-768).

„Das kann ich einfach nicht erbringen bei den vielen Betreuungen“ (B4, Z. 772-773).

Diese Einschätzung findet sich auch bei weiteren Fachkräften wieder. So ist der B5 der Auffassung, dass den ehrenamtlichen Betreuer*innen mehr Unterstützung zuteilwerden müsste,

um sie umfassend auf die (anstehenden) Aufgaben vorzubereiten und im laufenden Fall bei Fragestellungen zu beraten (vgl. B5, Z. 183-187).

„Ehm 'ne Schwäche des Berufsbetreuers ist dass er zu wenig Zeit hat für den direkten Kontakt mit dem Betreuten [...] Also ich könnte mir gut vorstellen in einer engeren Beziehung zu arbeiten, das ist aber aufgrund der Vergütungslage nicht umsetzbar“ (vgl. B5, Z. 172-178).

So zeigt sich auch hier eine Schwierigkeit sowohl der betreuten Person als auch den Ehrenamtler*innen gerecht zu werden und somit eine optimale Begleitung zu gewährleisten. Um die zuvor genannten Problemlagen zu reduzieren, schlägt B3 die Erwachsenenschutzvereine in Österreich beispielhaft vor. In diesen sind die Ehrenamtler*innen fest an den Verein angebunden und verpflichtet, regelmäßig an Weiterbildungen sowie Supervisionen teilzunehmen (vgl. B3, Z. 561-563).

„[...] könnte man hier auch kombinieren mit dem Tandem-Modell, dass man sagt, okay zur Entlastung sowohl von Justiz und Behörden gibt es eine Anbindung über den Verein [...] ja durch diese feste Anbindung ist auch eine bestimmte Qualität gesichert [...]. Es ist halt ein bisschen komplett anderer Systemwechsel“ (B3, Z. 533-552).

„[...] die Rückmeldung der Ehrenamtler war uni so, nur dadurch, dass die Anforderungen so hoch sind und dass immer jemand da ist sind sie bereit auch sechs sieben Fälle zu übernehmen, die schwierig sind“ (B3, Z. 556-558).

Neben diesem Vorschlag, sind noch weitere getätigt worden, um diese Problemlage zu reduzieren, wie z.B. ein Umdenken in der Umsetzung von Querschnittsarbeit.

„Auch da kann man andere Modelle denken. Ich habe das eben angesprochen. So wie wenn man 'ne Tandem-Betreuung mit 'ner pauschalen Zusatzvergütung bedenken könnte, könnte man auch Querschnitt immer anders fassen. Also das ist ja nicht zwingend, dass das ein Verein machen muss. Auch das könnte man an Berufsbetreuer abgeben“ (B5, Z. 301-308).

g) Zusammenfassung

Wird das Ehrenamt also umfassend gefördert, ist neben der Sicherstellung einer gewissen Qualität eine Entlastung der Vereine und Justiz durch die verstärkten ehrenamtlichen Betreuungen gegeben, was jedoch einen politischen Willen zur Veränderung bedarf. Insgesamt zeigt sich, sowohl aus Perspektive der Betreuer*innen als auch des Amtsrichters als Vertreter der Justiz, dass die aktuell herrschenden äußeren Rahmenbedingungen für das Tandem-Modell,

insbesondere für die Qualifizierung der Ehrenamtler*innen, nur begrenzte Möglichkeiten zulassen. Dies resultiert den Ergebnissen der Interviews zufolge zum einen aus der fehlenden Förderung und Finanzierung der Querschnittsarbeit aufgrund der kritisierten politischen Haltung und zum anderen aus der zeitlichen Auslastung der Vereins- und Berufsbetreuer*innen. Im Folgenden sollen die „Startbedingungen“ für ein Tandem näher erläutert werden.

2. Startbedingungen

Die „**Startbedingungen**“ beinhalten die allgemeinen Voraussetzungen, die für die Einrichtung einer BIT von Bedeutung sind. Die Kategorie wird in den Unterkategorien „Ehrenamt vorhanden“, „Bekanntheit des Modells“, „Überforderung“, „Initiative“, „Bereitschaft zur BIT“, „Wille der betreuten Person“ und „Gericht/Richter*in“ zusammengefasst.

a) Ehrenamt vorhanden

Als Grundvoraussetzung für eine BIT gilt, dass eine Person vorhanden sein muss, die sich bereit erklärt, die rechtliche Betreuung ehrenamtlich zu führen („Ehrenamt vorhanden“). Diese sollte schon vor dem Beginn einer BIT die ehrenamtliche Betreuung übernommen haben. Das beinhaltet demnach, dass „[...] der ehrenamtliche Betreuer die Betreuung weiterführen möchte“ (B4, Z. 257-258). Klingt diese Kategorie erst einmal trivial, ergeben sich gerade an dieser Stelle oft Probleme, denn „[...] wenn das Ehrenamt fehlt kann keine Tandem-Betreuung existieren, dann muss es ein Berufsbetreuer machen. Das ist das Problem“ (B4, Z. 297-298). Als problematisch wird es deswegen betrachtet, weil „[...] es zu wenig Ehrenamtler gibt“ (B4, Z. 301, 643). Als Ursache für das fehlende Ehrenamt wird die „mobile Gesellschaft“ (B4, Z. 294-296) genannt, die der Grund dafür ist, dass Angehörige so weit voneinander entfernt wohnen, dass sie aufgrund dessen nicht in der Lage sind, die Betreuung für ihre Angehörigen zu übernehmen. Fremdbetreuer gebe es sehr wenige (vgl. B4, Z. 291-292).

Der Amtsrichter weist in Bezug dazu darauf hin, dass der Vorteil einer Fremdbetreuung die Distanz zur betreuten Person sei und diese einen ganz anderen Bezug zur Betreuung haben und dadurch stärker rational handeln, wenn auch trotzdem fürsorglich (vgl. R, Z. 268-269). Demgegenüber sieht der Amtsrichter als Vorteil der ehrenamtlichen Betreuung durch Familienangehörige die stärkere emotionale Bindung zur betreuten Person, denn diese hängt stark mit den Wünschen und Wertvorstellungen der betreuten Person zusammen und so erfolgt die Betreuung in stärkerem Maße zum Wohl der betreuten Person (vgl. R, Z. 272-274).

b) Bekanntheit des Modells

Die „Bekanntheit des Modells“ wird als Startbedingung aufgeführt, wobei gerade dieser Aspekt als Hemmnis für den Start einer BIT gilt (vgl. B4, Z. 644-645). Aus den Interviews geht zudem

hervor, dass das Modell zum Teil auch nicht explizit als solches benannt wird oder unter anderem Namen durchgeführt wird, beispielsweise unter den Begriff der Ergänzungsbetreuung¹⁶¹ (vgl. E4, Z. 65-67).

„In Fachkreisen ist es bekannt. In einigen Bundesländern auch aber generell so mhm.. [...] Also bei uns im Land ist es auf jeden Fall bekannt. Andere Bundesländer weiß ich nicht. [...] Vielleicht wird's auch woanders gemacht de facto aber halt nicht unter dieser Bezeichnung (B3, Z. 449-456).

B2 gibt als eine Ursache für die unzureichende Bekanntheit des Modells bei den Berufsbetreuer*innen an, dass nur diejenigen Berufsbetreuer*innen gefragt würden, die über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen, also z.B. keine Neueinsteiger (vgl. B2, Z. 195-199).

Fortführend erzählen die Betreuer*innen davon, vor der Übernahme der Tandembetreuung nicht über das Tandem-Modell informiert gewesen zu sein und sich zum Teil erst im Gesetz und über den Amtsrichter informiert werden musste (vgl. E2, Z. 31-42; B5, Z. 12-28). B4 beschreibt, dass Aufklärung zur BIT dann stattfindet, wenn Ehrenamtler*innen im Begriff sind, die Betreuung aufzugeben (vgl. B4, Z. 203-206, 221-225, 657-660, 763-765).

Die unzureichende Bekanntheit des Modells wird als Problem formuliert, es werden aber auch Ideen angeregt, wie die Bekanntheit gefördert werden kann. Dabei sind einerseits die Vernetzung und die Kooperationen von Bedeutung, da durch diese das Modell bekannt gemacht und die Idee verbreitet werden kann (vgl. B1, Z. 555-564). Die B1 erzählte hierzu, dass die Idee zur Etablierung des Tandem-Modells in Hessen durch eine Kooperation mit KollegInnen in Österreich entstanden ist. Dabei wurde sich stark an der österreichischen BIT orientiert (vgl. B1, Z. 24-25, Z. 31-33). Andererseits benennt die B1 als Projektkoordinatorin für das Tandem-Modell in Hessen auch die eigene Verantwortung, das Modell in den Betreuungsvereinen bekannt zu machen und diejenigen Einrichtungen zu fördern, die das Tandem-Modell durchführen (vgl. B1, Z. 6-12). Außerdem seien immer Leute notwendig, die weiter für das Projekt werben, insbesondere wenn der Nachwuchs fehlt und ältere KollegInnen aus dem Beruf aussteigen (vgl. B1, Z. 323-328). Auch die E4 sieht sich in der Verantwortung über die Möglichkeit einer BIT aufzuklären:

¹⁶¹ Der Hinweis auf die Anwendung des Modells unter anderem Namen stellt eine wichtige Information für die Untersuchung in anderen Bundesländern dar, ist allerdings für die in diesem Bericht untersuchten Bedingungen zu vernachlässigen.

„Ich würde, wenn ich jetzt von anderen Ehrenamtlichen hören würde, die haben da jetzt Schwierigkeiten bei einem Fall, dann würde ich sagen, beantrage doch einen Ergänzungsbetreuer, dann habt ihr viel mehr Unterstützung [...]“ (E4, Z. 444-447).

Eine konkrete Möglichkeit für die Bekanntheitsförderung der BIT sind Informationsveranstaltungen.

„[...] vor vielen Jahren hier in Sachsen-Anhalt ne Veranstaltung mit den Kollegen aus Hessen gemeinsam mit dem Justizministerium, wo es dann den eingeladenen Richtern und ähm Amtsgerichten vorgestellt wurde“ (B3, Z. 11-13).

Diese finden dem gegenüber zu selten statt (vgl. E2, Z. 264-270; B5, Z. 26-30).

Diese Aussage wird insbesondere durch das Interview mit dem Amtsrichter bekräftigt. Nach diesem spielt das Gericht eine wichtige Rolle zur Sensibilisierung (vgl. R, Z. 568). Aber auch Ärzt*innen sollten nach seiner Auffassung dafür geschult werden und Empfehlungen für die BIT aussprechen (vgl. R, Z. 562-563). Insgesamt sollte ein Bewusstsein bei Kliniken und anderen Akteuren im System geschaffen werden, die BIT auch bei Angehörigen zu bestellen, die auf den ersten Blick ungeeignet zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung erscheinen (vgl. R, Z. 688-690). Die Gründe dafür, dass das Modell so wenig bekannt sei, begründet der Amtsrichter damit, dass von Seiten des Gerichts Neues nur bedingt anerkannt werde (vgl. R, Z. 574).

Ist eine rechtliche Betreuung vorhanden, wird als bedeutendste Ursache bzw. Startbedingung für eine BIT die „Überforderung“ seitens des/der Ehrenamtlichen betont (bspw. E2, Z. 36-42; E4, Z. 69-71, 166-167, 228-231; B4, Z. 22-23, 26-28, 35-37; B6: Z. 314-333, Z. 740-741; R Z. 149-152).

„Meistens sind es ja dann ehrenamtliche Betreuungen, wo gesagt wird, mhm da ist die Betreuung im Prinzip grenzwertig oder er sagt selbst, ich bin jetzt überfordert“ (B3, Z. 352-354).

Eine Überforderung entsteht zum Beispiel durch Gesetzesänderungen, mit denen sich Ehrenamtler*innen nicht mehr im Stande sehen, die Betreuung auszuüben. Aber auch dann, wenn weitere Aufgabenkreise hinzukommen, denen sie sich nicht gewachsen fühlen. Daneben können die sprachlichen Fähigkeiten zu Überforderung und im Folgenden zur Einrichtung einer BIT führen, wie sich aus den Interviews mit E5 und B5 gezeigt hat. So kommt es dazu, dass Ehrenamtler*innen die Betreuung wegen der Überforderung lieber abgeben möchten, weil sie sagen:

„Ich schaffe es nicht mehr, ich kann es nicht mehr erledigen, weil ich kriege es nicht auf die Reihe, weil das ist mir alles zu kompliziert“. Und dann haben die gesagt: „Nein, dann gebe ich den Fall lieber ab“ (E4, Z. 449-452).

„Dem Herr H. war das alles zu viel und dann sagte er: Wie soll ich jetzt die Pflege zuhause organisieren? Ich kriege das alles nicht hin [...]“ (B6, Z. 52-53).

In diesen Fällen greift die BIT in besonderer Weise, weil sie es ermöglicht, dass die ehrenamtliche Betreuung bestehen bleiben kann. Vielleicht trägt sie auch dazu bei, dass Überforderungsgefühle aufgefangen und bearbeitet werden können.

Neben dem Unterstützungsbedarf auf Seiten des ehrenamtlichen Betreuers, kann es auch Unterstützungsbedarf auf Seiten des rechtlichen Berufsbetreuers geben (vgl. B6, Z. 665-696, Z. 679-680).

c) Initiative

Die Unterkategorie „Initiative“ ergibt sich aus jenen Passagen, die sich darauf beziehen, wodurch bzw. durch wen der Anstoß für die BIT gegeben wurde. Grundsätzlich kann der Vorschlag für eine BIT von jeder Partei kommen (vgl. B3 Z. 352-357), auch von dem Gericht (vgl. B2, Z. 8-9) oder der Betreuungsbehörde selbst. Diese Variante wird allerdings als selten beschrieben (vgl. B4, Z. 647-648).

Zumeist erfolgt die Initiative für ein Tandem aber aus dem eingeforderten Unterstützungsbedarf der Ehrenamtler*innen.

„[...] dann hat er sich ähm, ich glaube ans Betreuungsgericht oder an uns gewandt und gesagt: Ich brauche jemanden, der mir hilft. Und dann wurde die Betreuung angeregt [...]“ (B6 Z. 53-55).

Interessanterweise ist es bei zwei Tandem-Partnerschaften unklar, von wem die Initiative zur Einrichtung der BIT ausging. Die E4 erzählt davon, sie habe sich beim Betreuungsgericht über die Möglichkeit einer Tandem-Betreuung erkundigt und habe daraufhin den B4 selbst vorgeschlagen, da dieser schon durch die Betreuung der Eltern des Betroffenen in den Fall involviert und informiert gewesen sei (vgl. E4, Z. 42-46; 53-56; 218; 221-222, 234-237). Der B4 sagt hingegen klar: „Der Vorschlag kam von mir“ (B4, Z. 132). B6 schildert, dass E6 selbst um Unterstützung beim Betreuungsgericht gebeten hat. E6 erzählt, dass die Ärzte das Gericht verständigt haben (vgl. E6, Z. 146-149). Unabhängig davon, von wem die Initiative tatsächlich ausging, wird deutlich, dass die Einschätzung, dass Unterstützungsbedarf in Form einer BIT

besteht, nicht nur von den Betreuer*innen geäußert werden kann, sondern auch durch Dritte, wie z.B. Ärzt*innen.

d) Bereitschaft zur BIT

Als eine weitere Startbedingung konnte die „Bereitschaft zur BIT“ aller Beteiligten herausgearbeitet werden (vgl. R, Z. 122-123). Dazu gehören die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht (vgl. B1, Z. 47-50, Z. 110-111, Z. 208-212, Z. 372-374, Z. 534-536), die Rechtspfleger*innen (vgl. B1, Z. 212-218), die Richter*innen, die eine Tandembetreuung einrichten (vgl. B1, Z. 60-61, Z. 379-382), außerdem jeweils ein/eine Berufsbetreuer*in (vgl. B2, Z. 14-15) und ein/eine ehrenamtliche/n Betreuer*in (vgl. B6 Z. 52-57) sowie der Betreuungsverein (falls vorhanden), der das Tandem unterstützt (vgl. B1, Z. 204-205, Z. 334-336). Von der E4 wird die Bereitschaft zur BIT in Hinblick darauf angesprochen, dass sie bei erneutem Interesse an einer BIT immer zuerst den ihr bereits bekannten Berufsbetreuer BIT bitten würde, diese zu übernehmen (vgl. E4, Z. 334-336). Im Fall des B5 fand vorab keine Kontaktaufnahme seitens des Gerichts statt, um die Bereitschaft einer solchen Form der rechtlichen Betreuung abzufragen (vgl. B5, Z. 13-25).

Neben der Bereitschaft aller Beteiligten spielt auch der „Wille der betreuten Person“ eine wichtige Rolle, soweit diese (noch) in der Lage ist, Wünsche zu äußern. Nach Auffassung von B2 ist es von Bedeutung, die zu betreuende Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten in das Verfahren mit einzubeziehen, da mit der rechtlichen Betreuung ein Eingreifen in die Persönlichkeitsrechte einhergeht (vgl. B2, Z. 312-317). Dazu wird in Bezug auf Fremdbetreuung und familiäre Betreuung festgehalten, dass gesetzlich eine klare Reihenfolge von möglichen Betreuern vorgeschrieben ist und die vom Betroffenen gewünschte Person zuerst zu berücksichtigen ist (vgl. R, Z. 226-229, 649-651). Insbesondere Familienangehörige sind nach Angaben der Interviewten häufig besonders geeignet, den Willen der betreuten Person umzusetzen (vgl. B5, Z. 57-63, 71-81, 157-164 & 196-203).

e) Gericht/Richter*in

Zuletzt ist für die Kategorie der „**Startbedingungen**“ das „Gericht“ zu nennen. Das Gericht ist die letzte Instanz in der Umsetzung einer BIT insofern, als dass dieses über sie entscheidet (vgl. R, Z. 686-688). Ferner ist die Einrichtung einer BIT wesentlich davon abhängig, ob das Gericht bzw. der/die Richter*in dem Modell offen gegenüberstehen. Für das Land Sachsen-Anhalt ist dies gemäß den Aussagen des B3 zutreffend:

„Im Vorfeld wurde es eigentlich abgelehnt als ähm rechtlich nicht vorgesehen. Nachdem aber Justizministerium und die Hessen gemeinsam vorgestellt haben, was ist

die Idee, was ist Grundkonzept, was sind die rechtlichen Grundlagen, gibt es eigentlich bei uns in den Amtsgerichtsbezirken kein Problem damit“ (B3, Z. 15-18).

Bei den Betreuungsgerichten werden zudem Anregungen für eine BIT oder einen/eine bestimmte/n Betreuer*in ausgesprochen, die dann zusammen mit der Einteilung der Aufgabenkreise überprüft werden (vgl. B2, Z. 476-485; B4, Z. 135-136; B5, Z. 14, 18-20, 53-63; E5, Z. 191-196; R, Z. 345-347, 496-501, 508). Formulieren die Berufsbetreuer*innen in ihren Berichten, dass eine Betreuung ehrenamtlich führbar ist,

„[...] muss es dem Richter vorgelegt werden und der Richter muss die Betreuungsbehörde informieren und die Betreuungsbehörde schaut dann ob es jemanden gibt der die Betreuung ehrenamtlich führen kann und kann dann auch sagen: „Ok, Sie müssen es zuerst ja nicht alleine machen“ (B4, Z. 655-658).

Nach Einschätzung des B4 trifft das Betreuungsgericht bzw. treffen die Richter*innen zwar die Entscheidungen über die Aufnahme einer BIT, als eigenen Vorschlag unterbreiten die Richter*innen jedoch selten einen solchen Vorschlag:

„Viele, also ich glaube ein Betreuungsgericht von sich aus kommt selten darauf, dass es die Möglichkeit gibt ein Tandem einzurichten. Da muss tatsächlich von außen erst die Info kommen, es macht Sinn hier ein Tandem zu machen“ (vgl. B4, Z. 647-649).

Demgegenüber war es bei der Tandem-Partnerschaft 6 das Betreuungsgericht, das den Kontakt zwischen dem E6 und der B6 hergestellt hat. Nach Angaben von B6 wusste die zuständige Richterin, dass B6 Erfahrungen mit der BIT hat und hat diese daraufhin vorgeschlagen (vgl. B6, Z. 274-275).

3. Innenverhältnis

In der dritten Kategorie „**Innenverhältnis**“ werden die intra- und interpersonellen Perspektiven dargestellt. Die Kategorie bezieht sich demnach auf Faktoren der Personen, die dabei für die BIT relevant sind: zum einen der Blick auf sich selbst („Intra-Perspektive“) zum anderen der Blick auf den jeweils anderen („Inter-Perspektive“) Während zur „Inter-Perspektive“ das Bild vom Anderen, die Beziehung zum jeweils anderen , Angaben zur Kommunikation und Abstimmung sowie zur Aufgabenverteilung gehören, umfasst die „Intra-Perspektive“ Aussagen bzgl. der persönlichen Haltung und Eignung. Auch das Wohl und der Wille des Betreuten aus der Perspektive, der ihn Betreuenden soll an dieser Stelle herausgearbeitet werden.

a) „Intra-Perspektive“

Zunächst wird auf die intrapersonellen Faktoren eingegangen, beginnend mit der persönlichen Haltung gegenüber dem Tandem-Modell. Dabei wird insgesamt eine sehr positive Einschätzung des Modells aus Perspektive der Berufsbetreuer*innen deutlich.

„Das Tandem-Modell empfehle ich grundsätzlich“ (B4, Z. 762).

„Also vom Grundsatz ich find die Idee sehr gut. Ich kenn auch das hessische Modell. Ich kannte auch schon die Grundideen wie das Ganze entstanden ist. Ähm es soll ja die Möglichkeit geben Angehörige oder Bürger, die engagiert sind, zu unterstützen und zu sagen wir unterstützen euch in Bereichen, die sehr schwierig sind oder in Zeitabschnitten, die sehr ähm fachintensiv sind. Deswegen kann ich das nur begrüßen“ (B3, Z. 6-11).

„Betreuungen sind ja sehr oft sehr sehr..ähm spannungsgeladen, weil ähm..es liegt im Wesen [...]. Das ähm/da ist es für viele auch schwierig sich auf jemanden ganz neuen einzulassen und wenn da noch jemand ist, der sagt: Ey, ich gucke danach und wir reden, wir reden zu dritt. Dann hat man es viel leichter“ (B6, Z. 250-255).

Der B4 vertritt über seine Empfehlung der BIT hinaus die Meinung, dass grundsätzlich alle Betreuungen ehrenamtlich durchführbar seien, was sich vor allem über die Beratungsmöglichkeiten ergibt:

„Wie gesagt in meinen Berichten schreibe ich grundsätzlich rein, jede Betreuung ist ehrenamtlich führbar“ (B4, Z. 651-653).

„Ansonsten gehe ich grundsätzlich davon aus, jeder ehrenamtliche Betreuer ist in der Lage sich zu erkundigen was für den Betroffenen gut ist, ja, was es für Möglichkeiten gibt zu fördern, [...], dann kann eigentlich diese Betreuung auch ehrenamtlich geführt werden“ (B4, Z. 271-277).

Die Berufsbetreuer*innen schätzen folglich insbesondere die Möglichkeit der gezielten Unterstützung in der Betreuung. Grundsätzlich sei die Arbeit, aus Sicht eines Berufsbetreuers, im Rahmen des Tandem-Modells jedoch wie jede andere Betreuung auch (vgl. B5, 39-44).

Eine ähnlich positive Meinung gegenüber dem Tandem-Modell zeichnet sich bei den Ehrenamtler*innen ab.

„[...] beim Familienangehörigen würd ich erstmal versuchen ähm die alleinige Betreuung ehrenamtlich zu machen, weil ich denke, dass es immer besser ist, weil man ja die Person kennt und ähm die Bedürfnisse kennt und ähm das ganze Umfeld und erstmal würd ich das so empfehlen und wenn's dann die Schwierigkeiten gibt halt zu sagen, okay dann können wir ja dieses Tandem-Modell probieren und können einen Teil abgeben an die Berufsbetreuung“ (E3, Z. 249-254).

„Ich würd es immer so machen, weil das wirklich die bessere Variante ist“ (E4, Z. 73-74).

„Also so wie das abgelaufen ist, kann ich nur ein Vorteil haben. Da kann ich nur sagen, dass hat wunderbar geklappt mit der Frau L. [...]“ (E6, Z. 269-271).

In Bezug auf die “Intra-Perspektive” der Beteiligten ergeben sich Unterschiede der Eignung der Beteiligten. Unter Eignung werden hier die Stärken und Schwächen sowie die Fähigkeiten verstanden, die eine/n Betreuer*in auszeichnen und das Tandem dadurch bereichern können. Betrachtet werden beispielsweise Faktoren wie Lebenserfahrung, sprachliche Fähigkeiten oder Wissen über die betreute Person.

Berufsbetreuer*innen sehen ihre fachliche Kompetenz als Stärke und beschreiben die Betreuung mit einem professionellen Distanzverhältnis (vgl. B2, Z. 78-79). Der B4 gibt sogar an, er sehe den persönlichen Kontakt in diesem Betreuungsfall als hinderlich, weshalb er noch keinen Kontakt zu seinem Betreuten gehabt hat (vgl. B4, Z. 51-53). Ehrenamtler*innen empfinden demgegenüber die enge Beziehung und das Vertrauensverhältnis, welche sie zu den Betreuten pflegen, als besonders wertvoll (vgl. E4, Z. 102-104; B4, Z. 768-773; R, Z. 438-440). Häufig übernehmen sie dabei auch Aufgaben, die nicht Teil der rechtlichen Betreuung sind.

Die Eignung der Berufsbetreuer*innen, als stärkere fachliche Kompetenz den Ehrenamtler*innen gegenüber, wird wie folgt dargestellt:

„Ich kann halt mit herausforderndem Verhalten anders umgehen als halt Mutter, Angehörige“ (B3, Z. 69-70).

„Wann man einen Höherstufungsantrag stellt und wenn das nicht so läuft, welche Hilfsmittel es gibt. Das wissen Ehrenamtler nicht“ (B6, Z. 503-504).

„Die haben das natürlich nicht studiert und haben keine Berufserfahrung das ähm... (stöhnt) die tun sich schon schwer mit dem ganzen Formalen. [...] Welcher Ehrenamtler

macht das? Also wenn ich das nicht müsste, würde ich das auch nicht tun. Das ist sicherlich der große Vorteil von Vereins- und Berufsbetreuern, dass wir das machen und eine höhere Kenntnis haben“ (B6, Z. 454-461).

„[...] Das ist schon wichtig, wenn man da jemanden hat, wo sich da auskennt. Der weiß, wo man sich hinwenden muss und das ähm ist als Nicht-Bürokrat, wie ich sagen würde, sehr wichtig (lacht)“ (E6, Z. 264-266).

Neben dem Fachwissen profitieren der/die ehrenamtliche Betreuer*in und der/die Betreute davon, dass der/die rechtliche Betreuer*in sich eher gegenüber Dritten durchsetzen kann. Als Beispiel dafür dient folgender Fall:

„[...] Da gab es auch eine Bevollmächtigte und dann war ähm...(schluckt) die waren befreundet, ich glaube seit 30 Jahren, und ähm die wollte das auch gerne tun. Der Herr ist auf der Straße zusammengebrochen. Der hatte eine Patientenverfügung und wollte nie reanimiert oder sonst was werden, kam ins Krankenhaus und die Bevollmächtigte konnte die Patientenverfügung gegenüber den Ärzten nicht durchsetzen [...] Die hatten die fixiert und alles auf der Intensivstation. Das war ein Mann, der nie im Krankenhaus gewesen war, also einer der sich vor Ärzten fürchtet. Der liegt dann da drei Wochen“ (B6, Z. 391-401).

Besonders in Situationen der Überforderung von Ehrenamtler*innen können die Berufsbetreuer*innen diese auffangen. Bei moralischen Konflikten oder bei Meinungsverschiedenheiten mit weiteren Angehörigen, Ärzt*innen, Behörden o.Ä. können sie die Ehrenamtler*innen dabei unterstützen, die Wünsche und das Wohl des/der Betreuten durchzusetzen. (Vgl. B1, Z. 272-280, Z. 399-403, Z. 416-423, Z. 434-443, Z. 476-479). Aufgabe von Berufsbetreuer/innen ist es dabei, sich langfristig überflüssig zu machen, indem die Ehrenamtlichen ermächtigt werden, also Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten (vgl. R, Z. 134-135).

In Bezug auf die Eignung der ehrenamtlichen Betreuer*innen wird der enge Bezug zur betreuten Person herausgestellt (vgl. B1, Z. 248-258).

„[...] ein ehrenamtlicher Betreuer aus 'nem anderen Bereich dazu kommt, der natürlich auch aufgrund seiner Lebenserfahrung oder seiner Herkunft oder aufgrund der familiären Beziehungen zu dem Betreuten eh auch noch ganz anderes Wissen dazu steuern kann als wir das so als Berufsbetreuer machen können. Also es ist schon 'n

Gewinn, auch für den Vereinsbetreuer, der mit in diesem Tandem sitzt.“ (B1, Z. 97-101).

„Ich weiß, was alles gelaufen ist, was er braucht, was er nicht braucht“ (E3, Z.156-157).

Insgesamt kann das Ehrenamt als Brücke zwischen Berufsbetreuer*innen und betreuten Personen angesehen werden.

“Das ähm/da ist es für viele auch schwierig sich auf jemanden ganz neuen einzulassen und wenn da noch jemand ist, der sagt: Ey, ich gucke danach und wir reden, wir reden zu dritt. Dann hat man es viel leichter” (B6, Z. 253-255).

Demgegenüber seien diejenigen ehrenamtlichen Personen hinderlich für eine BIT, „[...] die sich nicht in die Karten gucken lassen möchten“ (B4, Z. 396), eine Zusammenarbeit also behindern. Beide Parteien stellen sich als Expert*innen in verschiedenen Bereichen dar (Experte für die betreute Person und Experte für rechtliche Betreuungen), die zusammengefügt in Form einer BIT, einen positiven Einfluss auf die betreute Person haben. Die Berufsbetreuer*innen können demgemäß als Dienstleister verstanden werden, wohingegen die Ehrenamtlichen als Experten für die Bedürfnisse der betreuten Person gelten (vgl. B5, Z.256-259, 394-399).

b) Wohl und Wille des Betreuten

Bereits aus der persönlichen Haltung der Betreuer*innen geht hervor, dass die betreute Person für diese im Mittelpunkt steht (vgl. B1, Z. 187-190, Z. 395-397, Z. 424-436, Z. 447-457; B5, Z. 57-63, 103-112), das Wohl und der Wille der betreuten Person steht im Vordergrund.

„Die sind, ich sage mal auszuüben, außer er schädigt sich selber“ (B4, Z.388).

„Ansonsten gehe ich grundsätzlich davon aus, jeder ehrenamtliche Betreuer ist in der Lage sich zu erkundigen was für den Betroffenen gut ist, ja, was es für Möglichkeiten gibt zu fördern [...]“ (B4, Z.271-273).

“Es ist ’n erwachsener Mensch, der auch das Recht hat Fehler zu machen und seinen eigenen Weg zu gehen und vielleicht auch mal auf die Nase zu fallen bei diesem eigenen Weg. Gehört irgendwie auch mit dazu.“ (B1, Z. 411-415).

Die E4 schildert darüber hinaus, dass die Tandem-Betreuung für das Wohl der betreuten Person weder Vor- noch Nachteile bringe, vielmehr „[...] merkt der gar nichts davon [...]“ (E4, Z. 244).

Gezeigt hat sich, dass die BIT von beiden Seiten förderlich für das Wohl der betreuten Person eingeschätzt wurde (vgl. B5, Z. 103-112).

„Der hat immer zwei Leute, die Ansprechpartner sind für ihn. Das ist schon mal 'ne gute Sache vom Prinzip her. Ehm, er hat die, die Sicherheit, dass die Qualität in der, in der Betreuung ich sag mal vielleicht besser gewährleistet ist, als wenn er nur 'n Ehrenamtler hat [...]“ (B1, Z. 272-275).

„Ähm.. ja ich denke.. also wenn man/wenn man miteinander kommuniziert, dann kann das nur zum Vorteil sein. [...] Für alle Beteiligten ja und auch sag ich mal für unseren Sohn“ (E3, Z. 224-227).

Die B6 schätzt an der BIT nicht nur, dass der Beziehungsaufbau zwischen ihr und der betreuten Person erleichtert wird, sondern auch, dass die BIT es einfacher macht, wichtige Entscheidungen eher im Sinne der betreuten Person zu treffen. Das ist vor allem der Fall, wenn die zu betreuende Person nicht mehr ansprechbar ist:

„Das ist einfach ähm viel, viel entlastender und ähm, ja gerade was Gesundheit/zum Beispiel sie habe ja jemanden, der kann überhaupt nicht mehr kommunizieren und das sind jetzt bestimmte/bestimmte OPs stehen an und lebensverlängernde Maßnahmen. Der mutmaßliche Wille des Betreuten ist zu ermitteln. Wie toll ist das, wenn da ein Bevollmächtigter ist. Bevollmächtigter ist zum Beispiel jemand den hat sich derjenige als er noch konnte selbst ausgesucht. Die kennen sich, die vertrauen aneinander, was gibt es Besseres, wenn ich da so eine Meinung von so jemanden habe“ (B6, Z. 289-296).

„[...] Das macht man dann auch mit so einer Bevollmächtigten im Einvernehmen und sagt das wäre [...] ihm auch sehr recht gewesen das so zu machen.“ (B6, Z. 420-421).

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen betreute Personen keine Hilfe annehmen wollen oder können (vgl. B1, Z. 457-461) oder in denen Betreuungskräfte gegen den Willen der betreuten Person agieren müssen. Dabei müssen sie dann abwägen.

„[...] ist das jetzt hier Selbstgefährdung, weil dazu sind wir als Betreuer ja zuständig die zu verhindern und wo, wo fängt das dann an, dass ich auch gegen den Willen des Betroffenen eingreifen muss“ (B1, Z. 461-464).

Ein solcher Eingriff gegen den Willen der betreuten Person kann sich u.U. negativ auf die Beziehung auswirken (vgl. B1, Z. 465-467). Positiv sei aber, dass laut der Befragten solche Fälle äußerst selten vorkommen (vgl. B1, Z. 464-465). Die Auswirkungen müssen allerdings nicht zwingend negativ sein (vgl. B1, Z. 468-476).

Für Ehrenamtler*innen, die eine besonders enge Beziehung zum der/dem Betreuten haben, kann gerade diese Stärke unter Umständen schwierig sein. Insbesondere für Familienangehörige, wenn „[...] ein Ehrenamtler grundsätzlich andere Einstellung hat, die er sozusagen in den Vordergrund stellt [...]“ (B4, Z. 383-384). Gerade für Eltern stellen diese Rollenkonflikte eine Herausforderung dar.

„Das ist oftmals schwierig, grad wenn es Angehörige sind, die dann sagen, ehm, aus ihrer Rolle heraus, ja ich war ja immer Mutter von diesem Kind und bin das auch weiterhin und ich weiß was für das Kind gut ist und wir gucken von außen und denken, ja, als Mama denkt man das vielleicht schon, aber vielleicht sollte man [...] das Kind, was dann erwachsen ist, 'n andern Weg gehen lassen“ (B1, Z. 190-196).

„Da ist man ja als Eltern immer so im Zwiespalt. Hat man ja nicht unbedingt dann mehr die erzieherische Wirkung (lacht) auf sein Kind, dass dann schon erwachsen ist“ (E3, Z. 14-15).

„[...] ja also wichtig ist, man muss loslassen können und in solchen Sachen kann man eben als Eltern nicht loslassen (E3, Z. 181-182).

Das Auftreten von Rollenkonflikten sei laut B1 häufig (vgl. B1, Z. 128-134). Die Berufsbetreuer*innen können diesen entgegenwirken, indem sie beispielsweise diejenigen Aufgaben übernehmen, bei denen die Rollenkonflikte unausweichlich für die Ehrenamtler*innen sind. Es gibt aber auch Fälle, bei denen sich diese nicht gegenüber den Betreuten durchsetzen können und deshalb die Hilfe des rechtlichen Betreuers benötigen.

„[...] der Onkel war früher Ringer ein ganz selbstbewusster Herr, auch mehrmals Landesmeister, also ähm und so fühlte der sich auch immer noch (lacht) und die hat sich nicht getraut ihr/ihren Onkel in ein Altersheim zu stecken. So kann man das sagen.

So hat sie das auch gesagt: „Das kann ich dem gegenüber nicht durchsetzen“ (B6, Z. 336-340).

c) Inter-Perspektive

In der “Intra-Perspektive” haben sich bereits erste Punkte der “Inter-Perspektive” angedeutet, wie z.B. die Beziehung zwischen den Beteiligten. Die Bereitschaft des Angehörigen die Betreuung zu übernehmen wird somit zum einen positiv für das Wohl der zu betreuenden Personen und zum anderen als Entlastung für die eigene Arbeit eingeschätzt. Dementsprechend schildern die Befragten ein positives Bild vom Anderen, wenn es um die Betreuung, die Zusammenarbeit und Fachkenntnisse geht.

„[...] diesem wohl-strukturiertem Kooperationspartner, der in der Lage war, selbstständig zu denken und der Lage war, alles was wir besprochen haben eins zu eins umzusetzen, das war wirklich alles so als wenn ich das selbst gemacht hätte und führte auch alles zum Erfolg“ (B2, Z. 33-36).

„Sie weiß auch wie man eine Betreuung führt. Das muss man ganz klar sagen. Sie ist da eigentlich auch ganz gut geschult, im Prinzip Learning by doing“ (B4, Z. 459-460).

„Die machen halt Arztwege, wichtige Sachen, dann ist es auch für mich einfacher. Ich mach dann bloß den Behördenkram“ (B3, Z. 523-524).

Dies ist deckungsgleich mit den Einschätzungen der Ehrenamtler*innen.

„Ja dann ist ja so ein Berufsbetreuer ja auch nicht unbedingt dafür da ähm Arztbesuche zu realisieren mit dem Klienten [...] was dann wahrscheinlich irgendwo hinten runterfallen würde“ (E3, Z. 159-162).

Während zeitintensivere Aufgabenkreise von beiden Akteuren beim Ehrenamt besser aufgehoben sehen, wird gerade die Professionalität eines/einer Berufsbetreuers/In in schwierigeren Situationen seitens der Ehrenamtler*innen positiv bewertet.

„[...] er kann sich, eben durch seine [...] Art zu arbeiten mit diesen Menschen besser durchsetzen. Also er setzt die Grenze und er lässt sie nicht überschreiten“ (E3, Z. 87-89).

„Die Stärken von dem Herrn B2 lagen also ganz eindeutig darin, dass er emotionsarm mir bestimmte Dinge am Anfang erklärt hat“ (E2, Z. 231-232).

„[...] mit seiner Tätigkeit bin ich sehr zufrieden, was er mir an Unterstützung gegeben hat“ (E4, Z. 468-469).

Deutlich wird daher eine gegenseitige wertschätzende Haltung, was sich daran zeigt, dass sie deren Leistungen anerkennen und gegenseitiges Vertrauen in die Arbeit des Anderen entgegenbringen (vgl. B5, Z. 57-63). Ebenfalls tritt die ausgeglichene Beziehung zwischen den Tandem-Partner*innen hervor. So stehen sich die Tandem-Partner*innen auf Augenhöhe gegenüber (vgl. z.B. B5, Z. 143-149). Hervorgehoben wird die Relevanz einer funktionierenden Beziehung, damit beide Betreuer*innen gemeinsam auf ein Ziel hinarbeiten können (vgl. z.B. B1, Z. 66-67, Z. 70-72). Das bedeutet, es darf z.B. nicht zu einer Konkurrenzsituation, Missverständnissen oder Manipulationen kommen (vgl. B1, Z. 67-70). Sollte es einmal Schwierigkeiten zwischen den Tandem-Partner*innen geben, die nicht untereinander oder mit Hilfe des Betreuungsvereins (falls vorhanden) geklärt werden können, fungieren Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht als Ansprechpartner (vgl. B1, Z. 208-210). Insgesamt wird aber mehrheitlich von ausgeglichenen und wertschätzenden Beziehungen berichtet (vgl. z.B. E2, Z. 348-360).

Ebenfalls sind Aussagen über die Beziehung zwischen den Berufsbetreuer*innen und den zu betreuenden Personen getätigt worden. So kennt der B3 z.B. alle zu Betreuenden persönlich, wobei die Kontaktfrequenz je nach Betreuung von alle acht Wochen bis ein- bis zweimal wöchentlich variiert. Den häufigsten Kontakt hat B3 zu dem Betreuten im Tandem mit E3, da er aufgrund der Vermögenssorge wöchentliche Geldauszahlungen tätigt (vgl. B3, Z. 107-123). Insgesamt beschreibt er die Beziehung zu seinen KlientInnen folgendermaßen:

„[...] anerkennende Kommunikation aber auch klare Grenzen setzen“ (B3, Z. 100-101).

„Das ist eine Arbeitsebene“ (B3, Z. 99).

Auch aus Sicht der Ehrenamtler*innen wird die Arbeitsebene, die sich in der Objektivität der Berufsbetreuer*innen zeigt, als Kennzeichen der Beziehung gesehen und dabei als Stärke bewertet (vgl. E2, 168-171).

„Objektiv genau. Das [...] ist ein Klient für ihn. [...] Da kann man das alles differenzierter behandeln“ (E3, Z. 37-141).

Während die hier dargestellten Befragten somit persönlichen Kontakt zu den zu betreuenden Personen im Tandem beschreiben, wird dieser im Gegensatz dazu von einigen anderen

Berufsbetreuer*innen, wie bereits zu Beginn dieser Kategorie erwähnt, als nicht notwendig erachtet.

„[...] der Betroffene selber, ich habe ihn noch nie gesehen, ja“ (B4, Z. 51-52).

„[...] übrigens habe ich diese Person nie persönlich kennen gelernt, ja, das ist auch der Unterschied zur Betreuung, da lerne ich die Menschen immer persönlich kennen, hier führte ich nur die Beratung durch, d.h. der Kontakt zur betreffenden Person, zu dem Hilfeempfänger findet über den Kooperationspartner statt“ (B2, Z. 301-304).

Auch wenn diese Vorgehensweise nicht ganz den gesetzlichen Vorschriften entspricht, können die Berufsbetreuer*innen über die Ehrenamtler*inInnen einen ihn sonst verwehrt Zugang zum Betreuten finden.

„Das ist einfach ähm viel, viel entlastender und ähm..ja gerade was Gesundheit/zum Beispiel sie habe ja jemanden, der kann überhaupt nicht mehr kommunizieren und das sind jetzt bestimmte/bestimmte OPs stehen an und lebensverlängernde Maßnahmen. Der mutmaßliche Wille des Betreuten ist zu ermitteln [...] Die kennen sich, die vertrauen aneinander, was gibt es Besseres, wenn ich da so eine Meinung von so jemanden habe“ (B6, Z. 289-296).

Dies zeigt, dass zwischen den Ehrenamtler*innen und den betreuten Personen ein gewisses Vertrauensverhältnis zu herrschen scheint, was auf eine grds. gute Beziehung deutet. In den hier befragten Fällen waren die Ehrenamtler*innen meist Familienmitglieder oder Angehörige. In der Regel waren also bereits vor der Betreuung engerer Kontakt sowie Beziehungen vorhanden (vgl. z.B. E2, Z. 5-8), wenn auch gerade dadurch mögliche Schwierigkeiten auftreten können.

„Er liebt mich [...] über alles [...] aber er hasst mich auch, wenn ich Grenzen setze“ (E3, Z. 169-170).

Insgesamt wird die Beziehung zwischen allen Beteiligten jedoch trotz der angedeuteten möglichen Schwierigkeiten als sehr gut beschrieben, was für das Gelingen einer BIT als notwendig erachtet wird (vgl. B5, Z. 342-347).

d) Kommunikation und Abstimmung

Zu einer funktionierenden Beziehung innerhalb der Tandem-Partnerschaft zählt vor allem eine gelungene „Kommunikation und Abstimmung“ zwischen beiden Betreuer*innen, die einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt in der Inter-Perspektive einnimmt.

„Also immer dann [...] wenn Probleme sind. Ja also wenn ich ich was mitbekomme, ähm was so abläuft oder wenn Herr B3 eben ähm Klärungsbedarf hat für irgendwelche Vorgänge ja“ (E3, Z. 122-124).

„Also die Gefahr besteht dann schon, dass man/der Betroffene selbst versucht dann die beiden gegeneinander auszuspielen, wenn die sich nicht vernünftig abstimmen“ (B3, Z. 256-258).

Eine gelungene Kommunikation kann einem adäquaten Umgang mit Konflikten dienen und hilft einer zeitnahen Lösungsfindung.

„Das sind dann eigentlich nur so ein paar Sachen die halt, wo die ehrenamtliche Betreuerin das ein bisschen anders sieht als ich und dann besprechen wir das Ganze wieder und klären das Ganze auf dem kurzen Weg, ja“ (B4, Z. 73-76).

Kommunikation wird als eine der zentralen Bedingungen für eine gelungene BIT angesehen (vgl. B1, Z. 367-368). Aus Sicht von B1 sind Absprachen für eine gelungene Betreuung unabdingbar.

„Man braucht schon eh Absprachen miteinander, also man muss sich treffen, man muss miteinander reden über die Betreuungsführung“ (B1, Z. 90-91). Dabei ist es „natürlich auch in der Tandembetreuung noch wichtiger, weil da sind drei dann dran beteiligt“ (B1, Z. 95-96).

Der Bedarf von Kommunikation und Abstimmung ist abhängig von der jeweiligen Tandem-Partnerschaft. Die BIT von B4 und E4 benötigte keine aufwendigen Abstimmungsgespräche.

„Die Betreuerin wird immer nur in Kenntnis gesetzt“ (B4, Z. 60-61).

Rücksprachen erfolgen in der Regel dann, wenn von Seiten der E4 Unklarheiten bestehen. Die Kommunikation funktionierte insofern, als dass der B4 gut erreichbar war, sei es über E-Mails oder Telefonate und die E4 stets informiert hat.

Bei der BIT von B2 und E2 erfolgte nach einem ausführlichen Gespräch zu Beginn der Betreuung die weitere Kommunikation durch eine Vielzahl von Telefonaten und diente dem weiteren Austausch. Mit zunehmender Laufzeit der Betreuung, nahm die Häufigkeit der Telefonate stetig ab. Aktuell sind alle Angelegenheiten der Betreuung geregelt und es besteht zurzeit kein Kontakt zwischen den Tandem-Partnern (vgl. B2, Z. 47-60). Bei einer BIT, die auf Dauer angelegt ist, wie es bei der BIT von dem B3 und der E3 der Fall ist, dienen Kommunikation und Abstimmung dem Auflösen von Unklarheiten und der Vermeidung von Fehlern, da ansonsten die Möglichkeit einer Manipulation durch den zu Betreuenden besteht. Dabei variiert auch hier die Kontakthäufigkeit und Art der Kommunikation je nach Bedarf und Betreuung (vgl. B3, Z. 126-143).

„Also im Prinzip stimmen wir uns telefonisch und per E-Mail ab“ (B3, Z. 65-66).

„Also wenn man in Kommunikation steht, seh ich keine Nachteile, seh ich eigentlich nur Vorteile“ (E3, Z. 215-216).

Vor allem die Vorteile eines transparenten Austauschs und einer offenen Kommunikation fallen besonders auf. So ist B1 der Auffassung, dass Betreuer*innen im Tandem vom gegenseitigen Austausch profitieren (vgl. B1, Z. 325-333). Auf Seiten der Ehrenamtler*innen können durch eine transparente Kommunikation, Frustrationen und somit Ehrenamtsabbrüche vermieden werden (vgl. B1, Z. 333-336). Mangelnde Absprachen können zu Verunsicherungen führen (vgl. B1, Z. 167-169).

Darüber hinaus setzt Kommunikation eine Kooperationsbereitschaft der Tandem-Partner*innen voraus. Die Einbeziehung des Tandem-Partners bei wichtigen Entscheidungen spielt eine bedeutsame Rolle (vgl. B5 123-129 248-255; E5 Z.191-196). Sie stellt einen weiteren zentralen Aspekt für Kommunikation und Abstimmung dar.

„Also ich finde das, was ich tue und mache, das muss ich auch immer wieder ähm. .mit dem Bevollmächtigten oder der/der auch noch als Betreuer bestellt ist, absprechen. Ich kann nicht ähm ich kann nicht autonom handeln also das muss abge/man muss regelmäßig Absprachen treffen. Sonst geht das nicht. Man muss sich absprechen“ (B6, Z. 385-389).

„Wir haben uns nachher immer gegenseitig informiert, wenn etwas war und auch zusammen gesprochen und das hat wunderbar geklappt“ (E6, Z. 76-78).

In der BIT profitieren besonders die Ehrenamtler*innen von der Kommunikation.

„Aber in dem Moment wo ein Tandem existiert ist es so dass der Ehrenamtler sich in solchen Fällen recht zeitnah an einen Betreuer an den Berufsbetreuer wenden kann und sagen kann: „Ich habe jetzt das und das Problem, das ist jetzt hier aufgetreten. Haben Sie da vielleicht noch einen Vorschlag oder so, an wen kann ich mich denn da wenden?“ (B4, Z. 502-506).

Der Umgang mit Schwierigkeiten und Konflikten wird ebenfalls thematisiert. So nennt B4, dass mögliche Schwierigkeiten angesprochen werden (vgl. E4, Z.310-314). Konflikte im laufenden Fall können dann entstehen, wenn keine gemeinsame Lösung gefunden werden kann, nicht ausreichend miteinander kommuniziert wird, oder eigenmächtige Entscheidungen gegen den Willen des Tandem-Partners getroffen werden (vgl. B5, Z. 87-91).

Eine offene Kommunikation bietet die Möglichkeit, Entscheidungen einstimmig zu treffen. So hat die B6 dem E6 bei der Entscheidung, in welches Pflegeheim die zu betreuende Person unterkommt, miteinbezogen, obwohl das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei ihr lag.

„Und ähm dann war halt/dann habe ich halt auch die Entscheidung/habe ich ihn bestärkt und gesagt, das geht so nicht und dann hat er gesagt: Ich suche das Pflegeheim aus. Das hat er auch gemacht. Er wollte dann nicht das vor Ort haben. Er sagte: Das möchte ich nicht, da kennt sie jeder. Das finde ich nicht schön. Das ist so bloßstellend ..in ihrem jetzigen Zustand und dann hat er ähm hier in (Stadt in Rhein Land Pfalz), hat er gesagt, dass ist nah genug, da kann ich sie jeden Tag sehen und das Haus und dann habe ich die Heimverträge abgeschlossen“ (B6, Z. 131-138).

„Ja aber habe ich gefunden mit der Frau L. zusammen“ (E6, Z. 286).

Bei allen interviewten Berufsbetreuer*innen und Ehrenamtler*innen wird deutlich, dass die Einbeziehung des Tandem-Partners auf Basis dieser offenen Kommunikation als besonders wichtig scheint. Zudem wird eine gegenseitige Kommunikation als Qualitätsmerkmal einer gelingenden Betreuung zum Vorteil aller gesehen. Neben einer guten Kommunikation wird von B3 in diesem Zusammenhang auch die „Aufgabenverteilung“ benannt.

„Man muss klar sagen, transparent machen, was ist meine Aufgabe, was ist die Aufgabe des Ehrenamtlerbetreuers, damit man da nicht in Konflikte kommt“ (B3, Z. 237-239).

„[...] dass man dran denken muss Einbeziehung. Aber das muss man irgendwie von vorneherein systematisch so aufbauen, dass man halt sagt, okay in dem Fall Beteiligung des Betroffenen. Also nicht des Betroffenen, sondern des weiteren Betreuers oder halt die Abstimmung. Wobei meistens ist das im Vorfeld erfolgt ist“ (B3, Z. 212-217).

Die Aufgabenverteilung fordert eine stabile Beziehung und klare Kommunikation zwischen den Tandem-Partnern. In der BIT von B1 fand eine klare Verteilung der Aufgaben durch das Gericht statt und erfolgte somit nach den Vorschriften (vgl. B1, Z. 344-345).

Die Aufgabenverteilung der BIT erfolgt in der Regel, wie im Fall von B1, durch den Amtsrichter. Die traditionelle Teilung der Aufgabenkreise in der Justiz lässt sich in Vermögenssorge und Personensorge gliedern (vgl. R, Z. 412-413). Dabei liegen die Gesundheitsvorsorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei dem/der Ehrenamtler*in (vgl. R, Z. 422-424). Die Aufgabenverteilung durch das Gericht hat sich für die Tandem-Partner in der BIT von B1 als positiv herausgestellt (vgl. B1, Z. 344-345).

„[E]s hat sich so als positiv erwiesen, dass jeder Betreuer einzelvertretungsberechtigt ist in/innerhalb sein/der in der Regel gemeinsamen Aufgabenkreise“ (B1, Z. 62-64)

„nicht, dass die immer beide unterschreiben müssen oder beide zur Bank gehen müssen, sondern, dass man sagt, jeder kann für sich handeln, was natürlich eben die Absprache auch erfordert [...]“ (B1, Z. 346-350).

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben muss laut B1 hingegen individuell besprochen werden (vgl. B1, Z. 252-254, Z. 343-346). Sollte der/die Angehörige die ehrenamtliche Betreuung übernehmen, hat diese/r durch täglichen Kontakt eine bessere Kenntnis über den Zustand des Betroffenen. Berufsbetreuer*innen sehen eventuell nicht die Entwicklung der zu betreuenden Person und können somit unter Umständen eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes übersehen.

„[...] dass die Gesundheitsvorsorge und die Aufenthaltsbestimmung im Fall der Erkrankung besser beim Ehrenamtlichen liegen. Der sieht den Betroffenen jeden Tag. Der Berufsbetreuer sieht den vielleicht ein zweimal im Monat. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes sieht der Berufsbetreuer gar nicht, denn er hat gar keine Kenntnis davon. Insoweit ist auch hier einfach faktischer, den Angehörigen zu berechtigen“ (R, Z. 539-544).

Die Berufsbetreuer*innen übernehmen in der Regel die Vermögenssorge, Verwaltung, und Bürokratie (vgl. R, Z. 421-422). Die Verteilung der Aufgaben richtet sich dabei nach den Stärken und Schwächen der Betreuer*innen. Ein/e Berufsbetreuer*in kann ebenfalls als Vertreter*in im Bereich der Gesundheitsvorsorge fungieren, sollte die Erkrankung zu komplex für den/die Angehörige/n und diese/r damit überfordert sein.

„Wenn Angehörige die Natur der Erkrankung nicht verstehen oder wenn es krankheitsbedingt zu Missverständnissen kommt, dann bestelle ich auch und gerade Berufsbetreuer zu Vertretern im Bereich der Gesundheitsvorsorge“ (R, Z. 444-446).

Bei einer BIT von B6 übernahm die Angehörige als ehrenamtliche Betreuerin die Gesundheitsfürsorge, da sie als ausgebildete Krankenpflegerin über die nötigen Qualifikationen für diese Aufgabe verfügte und somit besser aufgestellt war, als die Berufsbetreuer*in (vgl. B6 Z. 316).

„Und da hat sich das so ergeben, dass sie ganz allein die Gesundheitsvorsorge macht, weil da hat sie viel mehr Ahnung als ich [...] und ich habe mich um alles andere gekümmert“ (B6, Z. 319-322).

Die Aufgaben der rechtlichen Betreuung sind in der Tandem-Partnerschaft von B4 und E4 ebenfalls eindeutig benannt. Der E4 und dem B4 sind unterschiedliche Aufgabenkreise zugeteilt. Der Aufgabenkreis von B4 umfasst jene Aufgaben, die Grund für die Einrichtung der BIT gewesen sind. In diesem Fall ist nicht geplant, dass die E4 diesen Aufgabenkreis zukünftig übernimmt, da es sich um Erbangelegenheiten handelt, die durch die Tätigkeit des B4 abgeschlossen werden. Die getrennte Aufgabenverteilung wird als positiv wahrgenommen (vgl. E4, Z. 435-438).

Im Rahmen der BIT von B6 und E6 wird ebenfalls von einer eindeutigen Aufgabenverteilung durch das Gericht berichtet (B6, Z. 309). Die Verteilung der Aufgaben orientierte sich dabei an den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Tandem-Partner.

„Ja. Ich hatte diesen wunderschönen ähm Aufgabenkreis, [...] Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten. Diesen Aufgabenkreis und die Gesundheitsvorsorge [...]“ (B6, Z. 71-74).

„Sie hat ja das andere gemacht und ich hab dann die finanzielle Seite übernommen [...]“ (E6, Z. 26-27).

„Dann ist das nachher mit der Familienrichterin abgeklärt worden. Ich war die finanzielle Seite und Frau L. die andere Seite also schriftlich, medizinisch und so was“ (E6, Z. 152-154).

Wenn die Aufgabenverteilung unter Einbezug des/der Ehrenamtler*in eindeutig erfolgt, dann ist die Qualität der BIT gesichert und kann aus Sicht der Befragten nicht zum Nachteil werden. Es wird deutlich, dass die Aufgabenteilung in der BIT vom Vorwissen der ehrenamtlichen Betreuer*innen und dem Betreuungsfall abhängt. Wichtig ist dabei für die Beteiligten, dass trotz der Aufgabenverteilung wichtige Entscheidungen gemeinsam besprochen werden. Zudem richtet sich die Aufgabenteilung nach der Zielsetzung der BIT. Eine Betreuung, die auf eine langfristige Tandem-Partnerschaft ausgelegt ist, fordert ein anderes Vorgehen als eine BIT, bei der die Übernahme durch den/die Ehrenamtler*in angestrebt wird. Die Aufgabenverteilung richtet sich somit immer individuell nach der jeweiligen BIT und kann daher nicht verallgemeinert werden.

Wesentlich in dieser Kategorie erscheint die wertschätzende Haltung, die gegenseitig herrscht. Betont wird das „Miteinander“ auf Basis einer offenen Kommunikation und Abstimmung, das als Merkmal für eine gelingende Arbeit im Tandem und guter Betreuung dient. Die sich hier andeutende Stärke soll unter anderem in der folgenden Kategorie „Prozess“ erläutert werden.

4. Prozess

Die vierte Kategorie umfasst den „**Prozess**“ der BIT. Zum Prozess lassen sich „Einrichtung“, „Ablauf“ und der allgemeine „Lernprozess“ der Betreuung zählen. Weitere Untersuchungsschwerpunkte sind „Zielsetzung“, „Kontrolle“ durch die Tandem-Partnerschaft sowie „Stärken und Schwächen“ der BIT.

a) Einrichtung

Die „Einrichtung“ eines Tandems und der „Ablauf“ sind je nach BIT individuell zu betrachten. Ein zentraler Aspekt kann hierbei die Beziehung des/der ehrenamtlichen Betreuer*innen zu der betreuenden Person sein. Bei Ehrenamtler*innen handelt es sich in einigen Fällen um Familienangehörige oder nahestehende Personen der betreuenden Person. Laut Aussage von B3 bestehen seine Tandem-Partnerschaften überwiegend mit Angehörigen.

„Meistens mit Angehörigen. Im Vorfeld das die dann ins Ehrenamt übergeben wurden. [...] Auch mit Fremdbetreuern. [...] Also das ist eigentlich relativ ja zweimal im Jahr. Aber das sind dann zeitlich befristete Sachen“ (B3, Z. 172-182).

Problematisch wird die Einrichtung einer BIT, wenn die Betreuer*innen nicht ausreichend informiert werden. E5 berichtet von einer mangelnden Aufklärung des Ehrenamtes.

„Im Gericht haben die nichts gesagt. Die haben mir nur gesagt, dass ich der Verantwortliche bin für meine Tochter und dass ich einen Helfer dazu bekommen werde“ (E5, Z. 162-164).

b) Ablauf

Eine unzureichende Aufklärung fand nicht nur auf Seiten des Ehrenamtlers statt, sondern betraf auch den Berufsbetreuer.

„Die schreiben „Du bist als Betreuer bestellt“ Und dann steht im Beschluss eben dazu, dass ein weiterer Betreuer mit gleichen Aufgabenkreisen bestellt ist“ (B5, Z. 18-20).

Um dennoch einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, nehmen B5 und E5 amtliche Termine gemeinsam wahr. Die gemeinsame Teilnahme an Terminen dient der Stärkung der Tandem-Partnerschaft. Zum einen ist es sinnvoll, um die Mitarbeiter vor Ort aufzuklären und Verwirrungen zu vermeiden und zum anderen, um dem/der Ehrenamtler*in die Verfahrensgänge zu zeigen und einen Gewinn an Fähigkeiten zu ermöglichen.

„Da wo wir Termine gemeinsam wahrnehmen. Also das hat immer so den Zweck, dass er beteiligt ist, dass er eh die, dass er einfach die Verfahrensgänge auch kennt. Ehm und dass ich quasi als Vertreter der Tochter nicht alleine da bin, sondern dass ehm auch für die Kooperationspartner [...] dass die auch mitkriegen, es gibt nicht nur einen Betreuer, sondern es gibt zwei Betreuer und beide sind eben gleich wichtig auch“ (B5, Z. 143-149).

Der Ablauf einer BIT ist abhängig von den jeweiligen Tandem-Partnern und ihrer aktuellen Situation. Hierbei spielen die Fertig- und Fähigkeiten sowie die Motivation der Betreuer*innen eine Rolle. Ein möglicher Werdegang kann sein, dass der/die Ehrenamtler*in ein enormes Maß an Engagement und Initiative zeigt. Durch die Beratungsgespräche mit dem/der Berufsbetreuer*in kann der/die Ehrenamtler*in ausreichend befähigt und vorbereitet werden, um sich somit für die Übernahme von Aufgaben zu eignen. Solch ein Fall wird von B2 beschrieben.

„[...] diesem wohl-strukturierten Kooperationspartner, der in der Lage war, selbstständig zu denken und der Lage war, alles was wir besprochen haben eins zu eins

umzusetzen, das war wirklich alles so als wenn ich das selbst gemacht hätte und führte auch alles zum Erfolg“ (B2, Z. 33-36).

Im Idealfall ist der Ablauf einer BIT darauf ausgerichtet, dass sich der/die Berufsbetreuer*in aus der BIT zurückziehen kann, sobald der/die Ehrenamtler*in in der Lage ist, die Betreuung eigenständig fortzusetzen.

„[...] dieser Fall ist abgeschlossen, ähm der Erfolg bestand eben darin, dass macht ja auch die wirtschaftliche Effizienz aus, dass ich lediglich ein viereinhalbstündiges Beratungsgespräch brauchte“ (B2, Z. 47-49).

„Wenn die Angehörigen es jetzt nicht schaffen, dann ist das Ziel der Tandembetreuung, die/diese Menschen so zu informieren und stark zu machen, dass die Betreuung durch eine ehrenamtliche Person geführt werden kann und nicht die ganze Zeit durch einen Berufsbetreuer“ (R, Z. 230-233).

c) Zielsetzung

Die Übergabe der Betreuung an eine/n ehrenamtliche Betreuer*in kann jedoch nicht generell als Bestandteil einer BIT genannt werden und ist abhängig von der jeweiligen Betreuung und den damit einhergehenden Aufgaben und Herausforderungen für die Ehrenamtler*innen. B3 befindet sich in einer BIT, bei der durch die Ehrenamtler*in klar formuliert wird, dass ein Fortsetzen der gemeinsamen Betreuung angestrebt wird. Der Wunsch, dass die BIT bestehen bleibt, kann dem Ablauf sowie der „Zielsetzung“ dieser Betreuung zugeordnet werden.

„[...] es wäre schön, wenn es so bleibt“ (E3, Z. 259-260).

„[...] also nie wieder das ganze Paket“ (E3, Z. 239-240).

Ziel des Tandem-Modells ist es, dem Vorrang des Gesetzes zu entsprechen. Dabei zeigt sich das Modell der BIT als ein bereicherndes System.

„Der Auftrag des Tandem-Modells oder sein Ziel ist es, dem Vorrang des Gesetzes zu genügen“ (R, Z. 225-226).

Ein zentrales Ziel einer BIT ist die Entwicklung eines Plans, welche Aspekte in der Betreuung erreicht werden sollen. Die Qualifizierung und Stärkung des Ehrenamtes bilden ein weiteres Ziel.

„[W]as sind die Ziele, ehm, auf die ich gemeinsam mit dem Betroffenen zusteuere“ (B1, Z. 94-95).

„Und Ziel ist 'ne Qualifizierung der ehrenamtlichen Betreuer //mhm//, ehm, und natürlich Förderung des Ehrenamtes“ (B1, Z. 179-180).

Um das Ziel eines qualifizierten und gestärkten Ehrenamtes zu erreichen, ist die Eigenständigkeit von ehrenamtlichen Betreuer*innen eine wichtige Voraussetzung dafür. Ziel soll nicht die Kontrolle der ehrenamtlichen Betreuer*innen durch Berufsbetreuer*innen sein.

„[I]ch bin auch als, als Tandembetreuer ja auch nicht der, der Antreiber oder Kontrolleur, nur ganz bedingt, des ehrenamtlichen Betreuers. Das steht mir ja auch gar nicht zu“ (B1, Z. 158-160).

Die Zielsetzung sollte in jedem Fall bekannt und für alle Beteiligten transparent sein. Die Übertragung der Aufgabenkreise in das Ehrenamt war bei B4 und E4 nicht möglich und wurde ähnlich wie bei der BIT von B3 und E3 somit auch nicht als Ziel formuliert. Kann wie in diesen Fall die Betreuung nicht vollständig ins Ehrenamt übertragen werden, muss klar sein, warum und die Arbeitsgrundlage definiert werden (B4, Z. 742-745).

„[...] sodass der Ehrenamtler nochmal ganz klar gesehen hat, ob der Betreuer, also der Berufsbetreuer hat/soll für die und die Bereiche tätig werden und dann muss auch aktiv dabei sein. Also es gab eine klare Regelung. Wir wussten auch auf was für einer Grundlage diese Regelung existiert“ (B4, Z.735-739).

Es wird deutlich, dass das Ziel eines Übergangs der BIT hin zu einer ehrenamtlichen Betreuung bei vielen nicht im Fokus steht. Wie die BIT von B5 und E5 zeigt, kann die sprachliche Barriere unter Umständen ein Grund für eine langfristige BIT darstellen (vgl. B5, Z. 409-415, 417-419).

BIT, die als Zielsetzung die Übergabe der Betreuung an eine*n Ehrenamtler*in anstreben und bewusst für einen bestimmten Zeitraum und spezifische Aufgaben eingerichtet werden, haben demnach eine andere Vorgehensweise in der Betreuung als BIT, die auf eine langfristige Zusammenarbeit ausgelegt sind. B6 berichtet von Betreuungen, bei denen der/die ehrenamtliche Betreuer*in lediglich mit temporären Aufgaben überfordert ist und ansonsten in der Lage zu sein scheint, die Betreuung alleine durchzuführen.

„Das ist auch so, dass ich schon Tandembetreuungen hatte, wo die gesagt haben: Jetzt gehts. Da war ein Betreuer, dann plötzlich konnte das Haus nicht verkauft werden [...],

also die Heimkosten waren nicht mehr gedeckt. Das Vermögen war aufgebraucht und das war noch ein Haus, das sollte verkauft werden. Dann musste ein Sozialhilfeantrag gestellt werden. Dann musste, ach ich weiß auch nicht, irgendetwas mit der Krankenkasse noch mit der Witwenrente geklärt werden und als das alles geklärt war, hat der gesagt: Oh jetzt kann ich es auch wieder alleine. [...]. Und der macht das jetzt auch wieder. Es kann schon passieren, dass man so jemanden auch erst mal kurzzeitig entlasten kann und dann ist gut“ (B6, Z. 479-491).

Im Gegensatz dazu berichtet die B6 ebenfalls von einer BIT, die bis zum Tod der betreuenden Person besteht, weil der E6 offenbar dauerhaft mit bestimmten Aufgabenkreisen überfordert ist. Trotz seines Lernprozesses wäre der Ehrenamtler mit der alleinigen Betreuung überfordert gewesen (vgl. B6, Z.158-164).

d) Lernprozess

Der Prozess der BIT stellt sich als „Lernprozess“ für die Beteiligten im Sinne von „learning by doing“ dar (vgl. B4, Z. 460; 550).

Laut Aussage von B1 ist der Zugang zu Gerichten, Behörden und Rechtspfleger*innen sowohl für Ehrenamtler*innen, als auch für Berufsbetreuer*innen, eine zentrale Herausforderung und hat Einfluss auf den Lernprozess.

„[A]ber ich meine da ist Anspruch und Wirklichkeit vielleicht auch weit auseinander, wenn man guckt, was die Gerichte auch zu arbeiten haben, [...] es ist oft sehr schwierig, also auch von uns als Betreuer den Zugang zu Rechtspflegern zu bekommen, das ist auch immer so personenabhängig, ne. Es gibt welche, die hat man sofort am Telefon [...]. Es gibt andere, auch Gerichte, bis ich da 'n Rechtspfleger am Telefon hab ist das mühsam und ich denk, wie mühsam ist das dann erst für einen ehrenamtlichen Betreuer, der mit diesem ganzen ehm Apparat auch gar nicht vertraut ist, der vielleicht auch noch denkt, ah, Gericht, jetzt hab ich mit dem Gericht zu tun, ne. Das ist bei vielen ja auch noch so, ah, will ich ja gar nicht“ (B1, Z. 210-221).

Trotz eines scheinbar erschwerten Zugangs zu den zuvor genannten Akteuren im Betreuungsprozess, können Berufsbetreuer*innen als Expert*innen verstanden werden und den/die Ehrenamtler*in unterstützen und qualifizieren, die notwendigen Aufgaben zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist eine gewisse Team- und Kooperationsfähigkeit der Berufsbetreuer*innen (vgl. B2, Z.375-380).

Von den Ehrenamtler*innen wird ebenfalls eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorausgesetzt, wodurch sich eine Zufriedenheit im Betreuungsprozess einstellen kann. Die Zufriedenheit der Ehrenamtler*innen, wie es bei der E3 der Fall ist, wirkt sich positiv auf die Zusammenarbeit und den Prozess aus. Die BIT wird hier als dauerhaftes Modell gesehen, was aus Schwierigkeiten mit dem zu Betreuenden resultiert. Der Wunsch von E3, die Betreuung so fortzuführen, deckt sich mit der Einschätzung von B3, der unter Beachtung seiner fünf BIT lediglich für eine Betreuung die vollständige Übergabe ins Ehrenamt sieht.

„Nur an den Sohn. [...] Bei allen anderen nicht“ (B3, Z. 194-195).

Nicht nur E3 hat Interesse an der dauerhaften Unterstützung, sondern auch weitere Ehrenamtler*innen der BIT von B3, da sie dadurch mehr Sicherheit erhalten (vgl. B3, Z. 194-202). Zudem tätigt B3 einen Ausblick für das Modell allgemein.

„Kann sein, dass es demnächst ähm sehr gefragt wird das Tandem-Modell durch das Bundesteilhabegesetz. [...] Also das/eine Potenzierung von Aufwand und Anforderungen, die der Ehrenamtler erfüllen muss. [...] Ja die ersten kamen ja schon voller Panik an bei uns hier. [...] Also ist zu erwarten, dass es da Intensivierung und Arbeitsbedarf gibt“ (B3, Z. 464-491).

Durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes 2020 und den damit verbundenen höher werdenden Aufgaben für ehrenamtliche Betreuer*innen, wird ein höherer Bedarf an Tandem- aber auch Berufsbetreuungen, die vorher ehrenamtlich geführt worden sind, befürchtet. E3 und B3 tätigen weitere Aussagen hinsichtlich des Prozesses, wobei sich der Lernprozess für die Ehrenamtler*in eher auf die Betreuung als Ganzes bezieht. Die BIT ist somit ein Lernprozess in der Ausgestaltung des Tandems und der Betreuung allgemein.

„Das ist so ein Lernprozess auf beiden Seiten, wo man selber gucken muss, was teil ich mit, was teil ich nicht mit“ (B3, Z. 254-255).

„[...] der geht auch sein ganzes Leben lang dieser Lernprozess“ (E3, Z. 84-85).

Der kontinuierliche und enge Austausch ist ein wichtiger Teil des Prozesses der BIT. Für E5 ist der Austausch mit B5 sowie der Umstand, dass E5 in alle Verfahrensgänge mit einbezogen wird, ein besonders bedeutender Lernprozess. Die BIT übernimmt dadurch in gewisser Form die Qualifizierung des ehrenamtlichen Betreuers, welches die Querschnittsarbeit laut B5 nicht leisten kann (vgl. B5, Z.143-149, 180-190, 233-242).

Insgesamt hat sich bei den BIT gezeigt, dass von der Einrichtung einer BIT bis hin zur Perspektive und Zielsetzung, ein Lernprozess auf beiden Seiten besteht. Dieser ist besonders erfolgreich, wenn die Zusammenarbeit im Tandem mit einer intakten Kommunikation über die wesentlichen Angelegenheiten rund um die Betreuung abläuft.

e) Kontrolle

Die „Kontrolle“ innerhalb einer BIT stellt ebenfalls einen Aspekt dieser Kategorie dar. Dazu lässt sich festhalten, dass die Kontrolle über die Betreuung grundsätzlich dem Amtsgericht unterliegt (vgl. B4, Z. 412-414, 424-426). Unter Umständen fungieren aber auch die Berufsbetreuer*innen als Kontrollinstanz in der BIT (vgl. E4, Z.40). Der Mangel an Kontrollmöglichkeiten wird in Hinblick auf die Unterschiede zwischen Ehrenamtler*innen, die die Betreuung für Familienangehörige ausüben, im Vergleich zu Fremdbetreuer*innen angesprochen. Besonders bei Familienangehörigen, die die rechtliche Betreuung ehrenamtlich ausüben, fehle es an Kontrolle (vgl. B4, Z. 430-435).

f) Stärken und Schwächen

„Stärken und Schwächen“ der BIT wurden durch die zuvor dargestellten Ergebnisse der Kategorie Prozess bereits angedeutet und werden im Folgenden vertieft.

Eine verlässliche Kommunikation und Abstimmung sind notwendige Voraussetzungen für ein qualitativ gutes Tandem, was die Stärke der BIT ausmacht. Ohne diese funktioniert die Arbeit im Tandem nicht, weshalb Kommunikation und Abstimmung sowohl die Stärke des Tandems aber auch gleichzeitig die potenzielle Schwäche dieses Modells bilden. So sieht E3 eine transparente und kommunikative Zusammenarbeit als ein wichtiges Merkmal für eine erfolgreiche BIT.

„Also wenn man in Kommunikation steht, seh ich keine Nachteile, seh ich eigentlich nur Vorteile. Wenn man natürlich nicht miteinander kommuniziert, kann/wäre es für mich nachteilig“ (E3, Z. 215-217).

„[...] , dass man miteinander sagt, wir gucken das zu machen. Das sind die Stärken und Schwächen. Also man muss es wirklich [...] so aufbauen, dass man transparent alles sagt“ (B3, Z. 272-274).

Eine weitere Stärke der BIT ist zudem, die sicherheitsgebende Funktion eines Tandems, die zum Vorteil der Ehrenamtler*innen ist.

„[...] Vorteile halt das die Ehrenamtler bereit sind, die Betreuungen zu führen, die vielleicht sonst sagen würden, dann mach ich gar nichts“ (B3, Z. 231-232).

„[...] man kann mit dem Tandem-Modell mehr einbinden und das Ehrenamt stärken, man muss es aber auch politisch und finanziell wollen“ (B3, Z. 567-569).

Das Ehrenamt wird dahingehend von der Berufsbetreuung abgegrenzt, da innerhalb des Ehrenamts nicht nur die erforderlichen Aufgaben bearbeitet werden. In der Ausübung der Tätigkeit als rechtliche Betreuer*innen stellt die bessere Schulung der Berufsbetreuer*innen (vgl. E4, Z. 141) und die Überlegenheit in Hinblick der Erfahrung (vgl. E4, Z. 74-76) nicht nur eine Differenz zwischen Ehrenamt und Berufsbetreuung dar. Sie kann auch als einer der Gründe zählen, die für eine BIT sprechen, weil die Berufsbetreuung die ehrenamtliche Betreuung dahingehend ergänzt.

Der positive Aspekt der Berufsbetreuer*innen für die Ehrenamtler*innen wird von B5 ebenfalls herausgehoben. Qualifikation und Erfahrung der Berufsbetreuer*innen sind in diesem Kontext als klare Stärke für das Modell zu sehen (vgl. B5, Z. 143-149, 167-172). Auf Seiten des/der Ehrenamtler*in wird die Unterstützung und das Fachwissen des/der Berufsbetreuer*in ebenfalls stark hervorgehoben und als klare Stärke angesehen. E5 nimmt dabei Bezug auf die Erfahrung und das Wissen von B5 (vgl. E5, Z. 25-27, 46, 50-51, 68-69, 134-135, 218-225).

In einer unklaren Aufgabenverteilung sieht B2 eine Schwäche der BIT. Eine Stärke ist jedoch der geringe Arbeitsaufwand für B2 und das hohe Engagement von E2, welches sich für den Berufsbetreuer hinsichtlich der wirtschaftlichen Effizienz als einen klaren Vorteil herausgestellt hat. (vgl. B2, Z. 92-95). Allerdings bezieht sich die von B2 genannte wirtschaftliche Effizienz lediglich auf die beschriebene BIT mit E2 und ist somit abhängig von der jeweiligen Aufgabenverteilung und dem Ablauf der BIT.

Nach Aussage des Amtsrichters stellt die BIT für die öffentliche Hand einen Vorteil und somit eine Stärke der BIT dar, da durch diese Form der rechtlichen Betreuung hohe Betreuungsvergütungen eingespart werden können. Dieser Vorteil kann auf die von B2 beschriebene wirtschaftliche Effizienz bezogen werden.

„[...] dadurch profitiert die öffentliche Hand dann auch davon, nicht die hohe Betreuervergütung bezahlen zu müssen“ (R, Z. 286-287).

Jedoch bildet dieser Aspekt eine Schwäche für die Berufsbetreuer*innen. Führt ein/e Berufsbetreuer*in nur BIT durch, sind diese finanziell nicht ausreichend. B2 äußert hierzu, dass in einigen Fällen das Modell der BIT als sinnvoll gesehen werden kann, jedoch kann es nicht die Regel werden (vgl. B2, Z. 209-226). In diesem Zusammenhang kann der Aspekt der Kapazität von Berufsbetreuer*innen genannt werden. Hierzu nennt B5 als klare Schwäche die zeitliche Einschränkung seinerseits. Er bemängelt, dass er nicht genügend zeitliche Kapazitäten hat, sich mit dem Ehrenamtler und der zu betreuenden Person auseinanderzusetzen und Erledigungen unter Umständen aufgeschoben werden müssen.

„[...] das ist die hauptsächliche Stärke von Ehrenamtlichen. Vielleicht auch, dass sie individueller, näher dran sind. Also auch weniger so in der Gefahr so ehm 0815 so zu arbeiten und zu entscheiden und wahrscheinlich auch das eine oder andere mit weniger Zeitverzug hinkriegen. Also das muss man sich selbstkritisch schon eingestehen. Durch die vielen Fälle die wir führen, die ich führen muss als Berufsbetreuer rutschen auch schon mal Sachen ein bisschen nach hinten und ehm das ist unangenehm und für den Betreuten schon mal auch schwer auszuhalten und ich glaube dass Ehrenamtler, weil sie weniger Betreuungen auch führen, da auch schneller sind.“ (B5, Z. 208-216).

Besonders für die betreuende Person zeigt sich eine Stärke der BIT und wird von den Berufsbetreuer*innen, Ehrenamtler*innen sowie dem Amtsrichter genannt und sehr positiv bewertet. Der Richter formuliert hierzu, dass Ehrenamtler*innen über Wissen verfügen, welches Berufsbetreuer*innen nicht besitzen können (vgl. R, Z. 276-279). Im laufenden Betreuungsprozess profitiert der/die Betroffene von einer effektiven Vertretung. Ein/e ehrenamtliche/r Betreuer*in profitiert von einem/r professionellen Betreuer*in und diese profitiert von einer qualitativ hochwertigen Betreuung (vgl. R, Z. 280-283). Durch Ehrenamtler*innen, die unter Umständen Angehörige sind, haben die betroffenen Personen einen direkten Ansprechpartner. Eine weitere Stärke kann die professionelle Distanz von Berufsbetreuer*innen sein (vgl. R, Z. 462) und steht der Stärke der Ehrenamtler*innen in Bezug auf die zu betreuende Person gegenüber.

Eine mögliche Schwäche der BIT ist der Eingriff des Staates in das Familiensystem, denn Berufsbetreuer*innen werden als Störung empfunden (vgl. R, Z. 320-324). Die Betreuung kann als enormer Eingriff in die Grundrechte des Menschen verstanden werden.

„Betreuung ist ein süßes Gift. Betreuung ist ein massiver Eingriff in Grundrechte.“ (R, Z. 358)

Nach Ansicht des Amtsrichters gibt es keine offensichtliche Erklärung dafür, warum die BIT so selten genutzt wird (vgl. R, Z. 166-167). Allerdings ist die BIT untypisch für das Gericht, worauf sich womöglich die geringe Bekanntheit zurückführen lässt.

„Ich habe damit nur gute Erfahrungen gemacht. Ich vermute einfach mal, dass das etwas ist, was nicht so typisch ist für die Justiz“ (R, Z. 169-170).

Die Darstellung von den Ergebnissen der Kategorie „Prozess“ zeigt das Zusammenspiel zwischen Ablauf, Prozess und Zielsetzung, woraus sich die Stärken und Schwächen zusammensetzen. Trotz der Unterschiede zwischen den interviewten Personen und der jeweiligen BIT wird deutlich, dass gewisse Voraussetzungen bestehen, die alle Tandem-Partner für notwendig empfinden und die Grundlage für einen erfolgreichen Prozess der BIT sind. Dabei wird besonders einer gelungenen Kommunikation zwischen den Tandem-Partnern ein hoher Stellenwert zu geschrieben und lässt sich hervorheben

VII. Diskussion der Ergebnisse

Björn Heinz

1. Äußere Rahmenbedingungen

a) Politische Haltung

Die mit dem Gesetz angestrebten Veränderungen zur Stärkung des Ehrenamtes in der Vormundschaft ordnet der Gesetzgeber der „nationalen Engagementstrategie der Bundesregierung“ zu.¹⁶² Die Engagementstrategie will u. a. eine größere Anerkennung und Wertschätzung der Leistungen freiwillig Engagierter sowie bessere Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement schaffen.¹⁶³ Wie oben dargestellt, tragen einige der angedachten Änderungen das Potenzial in sich, das Ehrenamt in der Vormundschaft zu stärken. Aus den Interviews wird aber auch deutlich, dass dafür eine abstrakte politische Initiative nicht ausreichend ist. Vielmehr zeigt sich Stärkung darin, für eine stabile Finanzierung der Querschnittsarbeit zu sorgen, so dass die Vereine mit dafür Sorge tragen können, dass Wertschätzung gegenüber den Ehrenamtler*innen konkret vermittelt werden kann. Ähnlich wie im Bereich der Vormundschaftsvereine scheinen auch die Betreuungsvereine aufgrund einer unsichereren Finanzierung dieser Aufgaben, nur bedingt in der Lage zu sein, dies zu gewährleisten. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zu den Aufgaben der Betreuungsbehörden können dahingehend interpretiert werden, dass auch diese für die Vermittlung von Wertschätzung gegenüber den ehrenamtlichen Betreuern verantwortlich sind (§ 4 Abs. 3 BtBG). Ähnliches gilt für das Jugendamt gemäß § 53 Abs. 2 SGB VIII. In der Praxis scheinen diese gesetzlichen Pflichtaufgaben aber keine große Rolle zu spielen. In den Interviews wird erwähnt, dass die Betreuungsbehörden häufig nur Sachverhaltsermittlungen für das Gericht betreiben und für die Querschnittsaufgaben keine Zeit haben. In den Jugendämtern ist die Situation ähnlich.¹⁶⁴

Insoweit ist es erforderlich, dass sich politische Initiativen zur Stärkung des Ehrenamts in konkreten Regelungen niederschlagen, mit denen eine verbindliche finanzielle Förderung der Vereine abgesichert wird, z. B. wie in § 4 AGBtR-RLP. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts greift dies für die Betreuungsvereine in § 17 BtGO-E erfreulicherweise auf, allerdings mit der Formulierung „bedarfsgerecht“ noch recht unbestimmt. Für die Vormundschaftsvereine existiert keine vergleichbare Regelung. In den

¹⁶² Bt-Drs. 564/20, S. 256.

¹⁶³ BMFSFJ 2010.

¹⁶⁴ Heinz 2015, S. 96 f.

Betreuungsbehörden und Jugendämtern ist eine ausreichende Personaldecke mit entsprechenden Stellenanteilen erforderlich, damit diese Aufgaben wahrgenommen werden können. Dazu kommt es voraussichtlich nur dann, wenn in den Behörden selbst deren Relevanz erkannt wird oder starke Interessengruppen die Aufgabenwahrnehmung einfordern. Dazu muss allerdings auch bekannt sein, dass es diese Unterstützungsmöglichkeiten gibt.

b) Qualifizierung von Ehrenamtler*innen

Einer Qualifizierung der ehrenamtlich tätigen Personen im Bereich der rechtlichen Betreuung wird aus Sicht der professionellen Fachkräfte in den Interviews eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Qualifizierung kann in unterschiedlicher Form erfolgen. Neben Veranstaltungen, in denen bestimmte Themen behandelt werden oder mehrtätigen Qualifizierungsangeboten, kann dies auch die Beratung in Einzelfällen sein. Aus Sicht der Berufsbetreuer*innen scheinen aber viele ehrenamtlich tätige Betreuer*innen keine Kenntnis darüber zu haben, wo sie Unterstützung und Beratung für ihre Aufgabe als rechtliche/r Betreuer*in erhalten können. Dies spiegelt sich zum Teil auch in den Interviews mit den Ehrenamtlern wider. Der Gesetzgeber führt immerhin ab 2023 eine Informationspflicht des Gerichts über die existierenden Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten gegenüber der ehrenamtlich tätigen Person ein (§§ 1802 Abs. 1 S. 2, 1861 Abs. 2 S. 1 BGB n. F.). Allerdings scheint ein Teil der interviewten Ehrenamtler*innen das Prinzip „learning by doing“ zu bevorzugen. Das Konzept der Tandembetreuung beinhaltet den Gedanken einer prozessorientierten Qualifizierung des/der ehrenamtlichen Betreuer*in.¹⁶⁵ Allerdings zeigt sich auch hier, dass das Modell für die Berufsbetreuer*innen aus Kostengründen häufig nur dann sinnvoll ist, wenn viele Aufgaben direkt von dem/der ehrenamtlichen Betreuer*in übernommen werden. Muss der professionelle Betreuer sowohl die Qualifizierung der ehrenamtlich tätigen Person gewährleisten als auch dem/der Betreuten gerecht werden, kann die Tandembetreuung für den/die Berufsbetreuer*in unwirtschaftlich sein. Für das Jugendamt gilt dies so nicht, da deren Personalkosten allein im kommunalen Haushalt Berücksichtigung finden. Allerdings würden die Fälle, in denen das Jugendamt als Zusatzpfleger fungiert, durch die Betreuung und Qualifizierung des ehrenamtlichen Vormunds deutlich zeitintensiver. Möglicherweise ändert sich durch die bedarfsgerechte Finanzierung der Querschnittsarbeit der Vereine durch § 17 BtOG zumindest in Bezug auf aufwendige Tandembetreuungen daran etwas. Die Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder*innen spielt, wie oben beschrieben, in der Praxis keine sonderlich große Rolle. Die Querschnittsarbeit der Vormundschaftsvereine ist

¹⁶⁵ Bienwald BtPrax 6/2018, S. 224.

überwiegend finanziell nicht abgesichert¹⁶⁶ und der aktuelle Gesetzesentwurf will daran auch entgegen den geplanten Regelungen im Betreuungsrecht nichts ändern. Die Jugendämter, die gesetzlich schon lange verpflichtet sind, übernehmen lieber selbst Vormundschaften, anstatt Ehrenamtler*innen zu akquirieren und zu qualifizieren. Die Bedeutung einer Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder*innen kann aber ähnlich hoch wie im Betreuungswesen eingeschätzt werden.¹⁶⁷ Die Interviews deuten darauf hin, dass durch eine grundsätzliche Qualifizierung und längerfristige Beratung und Begleitung die Bereitschaft für die Übernahme von Betreuungsfällen durch Ehrenamtler*innen gesteigert werden kann. Übertragen auf die Situation in der Vormundschaft könnte sich ein Engagement der Jugendämter und eine abgesicherte Finanzierung der Querschnittsarbeit der Vereine auch finanziell lohnen, da weniger Fälle selbst geführt werden müssen.¹⁶⁸ In den nicht seltenen Fällen, in denen die ehrenamtliche Vormundschaft von Pflegeeltern übernommen wird, ist durch die Begleitung und Betreuung des Pflegeverhältnisses durch einen Pflegekinderdienst ein gewisses Maß an Beratung und Unterstützung auch in Angelegenheiten der Vormundschaftsführung gewährleistet. Dafür sind aber entsprechende Kenntnisse der betreffenden Fachkräfte erforderlich.

Die beiden Varianten einer geteilten Sorgeverantwortung in Form des Zusatzpflegers und der Übertragungsmöglichkeit von Sorgerechtsangelegenheiten auf Pflegepersonen beinhalten entgegen der Regelung im Betreuungsrecht keinerlei Implikation eines möglichen Qualifizierungspotenziales des ehrenamtlichen Vormunds oder der als Pfleger*in fungierenden Pflegeperson. Der Zusatzpfleger steht vielmehr nach Ansicht des Gesetzgebers unter der Aufsicht des eine strategische Gesamtverantwortung tragenden ehrenamtlichen Vormunds. Bei der Übertragung nach § 1777 BGB n. F. wird der Pflegeperson nicht zugetraut, in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung allein zu entscheiden. Dies wird ihr außer in Notsituationen immer nur gemeinsam mit dem Vormund zugestanden. Insoweit beinhalten beide Varianten vom Gesetzestext her eine Hierarchie, die zunächst nicht mit der Idee der Tandembetreuung in Einklang zu bringen ist. Grundsätzlich könnten beide Varianten aber informell für eine prozessorientierte Qualifizierung der ehrenamtlichen Person genutzt werden. Problematisch dabei ist, dass dies für den professionellen Vormund ähnlich wie in der rechtlichen Betreuung eine Zusatzbelastung darstellen kann, die sich nicht in einer höheren Vergütung oder einer niedrigeren Fallzahl niederschlägt. Zudem sollte der Zusatzpfleger primär

¹⁶⁶ Elmauer/Kauermann-Walter, JAmt 2019, S. 371 f.

¹⁶⁷ Erzberger/Katzenstein 2018, S. 45.

¹⁶⁸ Oberloskamp 2018, S. 38.

die Interessen des betroffenen Kindes im Blick behalten. In Bezug auf die Übertragungsmöglichkeit nach § 1777 BGB n. F. bietet immerhin die Pflicht zu einer gemeinsamen Entscheidung in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung Möglichkeiten, aus fachlicher Sicht relevante Entscheidungskriterien gegenüber den Pflegepersonen transparent darzustellen und Qualifizierungsprozesse anzustoßen.

Sinnvoll erscheint, die beiden geplanten Formen der geteilten Sorgeverantwortung nicht mit dem Qualifizierungsgedanken zur Stärkung des Ehrenamtes zu überfrachten. Vielmehr sollten Jugendämter eigene Konzepte entwickeln, wie sie den Aufgaben nach § 53a Abs. 2 SGB VIII gerecht werden können.¹⁶⁹ Zudem muss eine adäquate Finanzierung der Querschnittsaufgaben der Vormundschaftsvereine erfolgen, damit diese ihren Beitrag zu einer Stärkung des Ehrenamtes in der Vormundschaft leisten können.

Das in den Interviews angesprochene Problem der zusätzlichen Kosten bei der Einrichtung einer Tandembetreuung für die Gerichte besteht bei der Zusatzpflegschaft und der Übertragungsmöglichkeit in der Regel nicht. Da der dominierende Vormundschaftstyp die Amtsvormundschaft ist, werden die meisten Zusatzpfleger*innen Amtspfleger sein und somit keine zusätzlichen Kosten für die Gerichte verursachen. Die Übertragungsmöglichkeit verursacht durch die zusätzliche Ehrenamtspauschale eine gewisse Belastung für die Gerichte. Aufgrund der zu erwartenden geringen Relevanz dieser Regelung¹⁷⁰ werden diese Kosten aber wohl keine Rolle bei der Prüfung eines Antrags auf Übertragung von Sorgerechtsbereichen spielen.

2. Startbedingungen

Neben der politischen Haltung und finanziellen Rahmenbedingungen sind für die konkrete Einrichtung einer Tandembetreuung weitere Punkte von Bedeutung.

a) Ehrenamt vorhanden

Trivial, aber hochrelevant, ist die Frage, ob eine ehrenamtliche Person vorhanden ist, die bereit und geeignet ist, eine Betreuung oder Vormundschaft zu übernehmen. In der rechtlichen Betreuung wird ein großer Teil der Betreuungen ehrenamtlich geführt. So wurden von den 2016 neu eingerichteten Betreuungen ca. 52,9% der Fälle auf Ehrenamtler*innen übertragen. Einen familiären Bezug zum Betreuten hatten immerhin ca. 43,9% der bestellten ehrenamtlichen

¹⁶⁹ Z. B. durch die Einrichtung einer Art „Koordinationsstelle Vormundschaft“ in den jeweiligen Jugendämtern, vgl. Fasse et al. 2021, S. 216 ff.

¹⁷⁰ Zumindest gilt dies bisher für die Betreuung im Tandem, vgl. Matta et al. 2018, S. 575.

Betreuer*innen.¹⁷¹ In den Interviews wird kritisch bemerkt, dass es auch in der rechtlichen Betreuung nicht immer einfach ist, geeignete ehrenamtliche Betreuer*innen zu finden. Wie in Kap. II 6 aufgeführt, ist der Anteil ehrenamtlicher Vormünder*innen im Vergleich deutlich geringer. Entgegen der Situation in der rechtlichen Betreuung kommen Familienangehörige häufig nicht als ehrenamtliche/r Vormund*in in Frage.¹⁷² In Kindesschutzfällen, in denen ein Sorgerechtszug erfolgt ist, sind die nahen Familienangehörigen zum Teil mit für die problematische Situation verantwortlich oder können sich, z. B. als Großeltern, nicht ausreichend von ihren Kindern distanzieren um primär die Interessen des Enkelkinds als ehrenamtliche/r Vormund*in oder Pfleger*in zu vertreten.¹⁷³ Dies soll aber nicht davon ablenken, dass Jugendämter sich auch häufig wenig bemühen, im näheren Umfeld des jeweils betroffenen Kindes zu recherchieren, ob Personen als Vormund*in oder Pfleger*in in Frage kommen. Im erweiterten familiären Umfeld kann dies der Fall sein. Dafür müssten die betroffenen Kinder aber auch stärker in den Auswahlprozess einbezogen werden, z. B. in dem sie auch dazu befragt werden, wer aus ihrer Sicht die Verantwortung als Vormund*in oder Pfleger*in für sie übernehmen kann. Die neuen Vorschriften können daran etwas ändern, sofern die Familiengerichte ein verstärktes Engagement der Jugendämter einfordern¹⁷⁴ und selbst auch im Auswahlverfahren darauf achten, den Willen des betroffenen Kindes tatsächlich zu erfragen und ernst zu nehmen. Auch den Verfahrensbeistand*innen kommt eine besondere Rolle zu. Zu den Interessen des Kindes, die der Verfahrensbeistand in Kindschaftssachen gemäß § 158 FamFG zur Geltung bringen soll, gehört in den familiengerichtlichen Verfahren, in denen ein Sorgerechtsentzug in Betracht kommt, auch die Frage, wer *anstatt* der Eltern die Sorgeverantwortung übernehmen soll.

b) Bekanntheit und Akzeptanz des Modells

In einem direkten Zusammenhang damit stehen die Äußerungen in den Interviews, die anmerken, dass die geringe Verbreitung des Tandemmodells in der rechtlichen Betreuung auch damit zusammenhängt, dass es bei den relevanten Gruppen (Richter*innen, Betreuungsbehörden, Berufsbetreuer*innen, Vereine, Ehrenamtler*innen) häufig nicht bekannt ist.¹⁷⁵ Dies ist auch für die unterschiedlichen Vormundschaftstypen anzunehmen. Um zu wissen, dass es neben der Amtsvormundschaft auch noch andere Formen gibt und in welchem

¹⁷¹ Bundesamt für Justiz 2018, 3

¹⁷² Dürbeck 2018, S. 50.

¹⁷³ Staudinger/Veit BGB § 1779 Rn. 44.

¹⁷⁴ Fröschle/Heinz 2020, S. 5.

¹⁷⁵ Woraus Matta et al. die Handlungsempfehlung ableiten, das Modell unter Richtern bekannter zu machen, vgl. 2018, S. 575.

Rang diese zueinanderstehen, sind vertiefte Kenntnisse des Vormundschaftsrechts erforderlich. Die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII ist in der Regel in Jugendämtern organisatorisch dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zugeordnet. Insbesondere in Kinderschutzelfällen steht für die Mitarbeiter*innen des ASD häufig die Herausnahme und anderweitige Unterbringung des Kindes im Vordergrund. Die Anregung familiengerichtlicher Maßnahmen und möglicher Sorgerechtsingriffe gemäß § 1666 BGB dient dabei primär der rechtlichen Absicherung einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Da zum einen häufig die vertieften Kenntnisse im Vormundschaftsrecht fehlen und zudem keine Priorität auf dem Auswahlprozess der Person, die die Sorgeverantwortung übernehmen soll, liegt, wird häufig das Jugendamt reflexhaft als Vormund oder Pfleger vorgeschlagen.¹⁷⁶ In diesen zumeist krisenhaften Fallverläufen ist die Zusammenarbeit auch mit dem erweiterten Familienkreis häufig vorbelastet, so dass die Mitarbeiter*innen des ASD nicht selten nur bedingt zu einer vorurteilsfreien Beurteilung der Geeignetheit zum Vormund von Familienangehörigen in der Lage sein werden. Neben einem grundsätzlichen Engagement der Jugendämter bei der Akquirierung ehrenamtlicher Vormünder*innen muss also auch organisatorisch gewährleistet sein, dass der Auswahlprozess bei den dafür verantwortlichen Fachkräften stärker in den Fokus gerückt wird. Zudem muss, damit sich etwas verändert, auch immer wieder für die alternativen Vormundschaftsformen und deren Rangverhältnisse informiert und geworben werden. Durch die hohe Fluktuation in den Sozialen Diensten¹⁷⁷ gehen entsprechende Wissensbestände immer wieder schnell verloren.

Dem Familiengericht sind vertiefte Kenntnisse im Vormundschaftsrecht grundsätzlich zu unterstellen. Allerdings benötigt das Gericht für einen wirklichen Auswahlprozess für den am besten geeigneten Vormund Alternativen zu der Amtsvormundschaft. Diese zu gewährleisten obliegt wiederum hauptsächlich dem Jugendamt, z. B. durch die Akquirierung ehrenamtlicher Vormünder*innen und einer (finanziellen) Förderung der Vormundschaftsvereinslandschaft. Damit die geplanten Neuregelungen zur Auswahl des Vormunds Wirkung entfalten können, müssen sich aber auch die Gerichte von der bequemen Haltung lösen, standardmäßig das Jugendamt zum Vormund oder Pfleger zu bestellen. Das Jugendamt steht dabei wiederum in der Verantwortung, auch gegenüber dem Gericht immer wieder für die alternativen Formen zu werben. Damit die Verfahrensbeistände ihren Beitrag zu einer stärkeren Einbeziehung

¹⁷⁶ Oberloskamp 2018, S. 37.

¹⁷⁷ Beckmann/Ehltling/Klaes 2018, S. 116 f.

ehrenamtlicher Personen im Vormundschaftswesen leisten können, müssen auch bei dieser Personengruppe Kenntnisse über die verschiedenen Vormundschaftstypen vorhanden sein.

In Bezug auf den Zusatzpfleger, der insbesondere das Potenzial hat, die Zahl der geeigneten ehrenamtlichen Vormünder*innen zu erhöhen, gilt das oben Geschriebene ebenso. Nur wenn die Jugendämter und dort die relevanten Fachkräfte über die Möglichkeiten der geteilten Sorgeverantwortung informiert sind, diese befürworten und in geeigneten Fällen vorschlagen, haben die Gerichte die Möglichkeit, diese Formen der Sorgewahrnehmung durch Dritte zu nutzen.

Allerdings stehen die Jugendämter nicht allein in der Verantwortung eine Veränderung bei den Gerichten herbeizuführen. Wie die Aussagen in den Interviews teilweise zeigen, kommt dabei den Justizministerien der Länder eine besondere Rolle zu. Diese können Einfluss auf die Gerichte nehmen, in dem sie ausführlich informieren und dadurch Vorbehalte abbauen können. Eine „nationale Engagementstrategie“ sollte die Verantwortung für Veränderungsprozesse nicht nur bei den kommunalen Behörden und Amtsgerichten verorten, sondern auch auf der übergeordneten Ebene selbst tätig werden.

c) Überforderung und Initiative

In den Interviews wurde angesprochen, dass der Einrichtung einer Tandembetreuung nicht selten eine Überforderung des/der ehrenamtlichen Betreuer*in vorausgeht. Auch bei ehrenamtlichen Vormündern kann diese Situation eintreten.¹⁷⁸ Um deren Entstehung zu vermeiden oder abzufedern, ist es sinnvoll, für eine adäquate Beratung und Unterstützung des/der Ehrenamtler*in zu sorgen und schon im Vorfeld über die Möglichkeit des Zusatzpflegers zu informieren. Die Initiative für die Einrichtung einer Tandembetreuung kommt zumeist indirekt von den (überforderten) ehrenamtlichen Betreuer*innen, auch wenn diese z. B. von der Betreuungsbehörde oder dem Gericht ausgehen kann. Wichtig ist, dass der Unterstützungsbedarf von den Gerichten und zuständigen Behörden erkannt und aufgegriffen wird. Dies schließt die Kenntnis und die Akzeptanz über die rechtlichen Möglichkeiten, in der Vormundschaft über den Zusatzpfleger gemäß § 1776 BGB n. F., ein.

Um dies zu gewährleisten, müssen die Gerichte ihre Aufsichtspflicht und die Jugendämter die Aufgaben nach § 53a Abs. 2 und 3 SGB VIII adäquat wahrnehmen.¹⁷⁹ Darüber können

¹⁷⁸ Dürbeck 2018, S. 51.

¹⁷⁹ Bathke JAmt 04/2006, S. 169.

mögliche Überforderungssituationen der ehrenamtlichen Vormünder erkannt und bei Bedarf die Bestellung eines Zusatzpflegers angeregt werden.

3. Innenverhältnis

Die Interviews liefern interessante Erkenntnisse, welche Kriterien für eine gute Zusammenarbeit bei der Betreuung im Tandem wichtig sind. Diese lassen sich aber nicht problemlos auf die geplanten Änderungen im Vormundschaftsrecht übertragen. Die Interviews bilden in Bezug auf die Tandembetreuung eine Positivauswahl ab. Alle Interviewten sind in einem Tandem tätig oder befürworten das Modell als Richter oder ehemalige Projektkoordinatorin für die Einführung der Betreuung im Tandem in einem Bundesland. Zudem unterscheiden sich die Rahmenbedingungen in der Vormundschaft deutlich von denen im Betreuungswesen. Relevant scheint eine positive Grundhaltung zur Betreuung im Tandem im Allgemeinen zu sein. Diese vermischt sich in den Interviews stellenweise mit einer generellen Befürwortung des Ehrenamtes. Daneben spielt auch die realistische Einschätzung der jeweiligen Stärken eine wichtige Rolle. Aus Sicht der Interviewten werden die des/der Berufsbetreuer*in, nicht überraschend überwiegend darin gesehen, dass er/sie aufgrund seiner/ihrer Ausbildung in der Regel über ein höheres Fachwissen verfügt und dadurch häufig eher in der Lage ist, sich gegenüber Behörden, Ärzt*innen oder weiteren Angehörigen durchzusetzen. Auch die professionelle Distanz wird hervorgehoben. In Bezug auf die Tandembetreuung sollen sie häufig Hilfe zur Selbsthilfe leisten, um sich somit längerfristig überflüssig zu machen. Die Stärke der Ehrenamtler*innen wird dagegen in der engen Beziehung zum Betreuten und dem Vertrauensverhältnis, das zu diesem gepflegt wird, gesehen. Auch die Lebenserfahrung des/der Ehrenamtler*in wird als vorteilhaft gesehen. Zusammenfassend wird der/die Berufsbetreuer*in als Expert*in für die rechtliche Betreuung und Dienstleister*in beschrieben, der/die ehrenamtliche Betreuer*in dagegen als Expert*in für die Bedürfnisse der betreuten Person. Er/sie wird als Brücke zwischen Berufsbetreuer*innen und Betreutem/r beschrieben. Die Einschätzung zu den ehrenamtlichen Betreuer*innen bezieht sich selbstverständlich insbesondere auf nahe Familienangehörige.

a) Der Berufsvormund

Der Berufsvormund kann in seinen Stärken ähnlich definiert werden. Auch er verfügt über eine entsprechende fachliche Ausbildung, die es ihm ermöglicht sich in komplexen bürokratischen und rechtlichen Strukturen zurecht zu finden.¹⁸⁰ Auch wird er grundsätzlich in der Lage sein,

¹⁸⁰ Zumeist sind in den Jugendämtern Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte im Bereich Vormundschaft tätig, vgl. Heinz 2015, S. 70.

sich gegenüber Behörden, Ärzt*innen oder auch Angehörigen durchzusetzen. Allerdings ist in den meisten Fällen der Vormund selbst bei der Behörde beschäftigt, die in der Regel für die Gewährung wichtiger Leistungen zuständig ist. Die meisten unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Kinder leben in Pflegefamilien oder in anderen Wohnformen der Jugendhilfe. Neben dem Problem, dass der Amtsvormund von außen nicht als unabhängig vom Jugendamt wahrgenommen wird¹⁸¹ und auch häufig keine Unterscheidung zwischen Vormund*in und Mitarbeiter*innen des Sozialen Dienstes gemacht wird¹⁸² scheint auch bei den Amtsvormündern selbst nur in einem geringen Umfang ein Problembewusstsein in Bezug auf die organisatorische Einbindung zu bestehen. Mehrheitlich sehen sie kein Problem darin, ausschließlich die Interessen des Mündels zu vertreten.¹⁸³ Auch die Idee einer Ausgliederung der Funktion in eine eigene Vormundschaftsbehörde¹⁸⁴ findet keine Mehrheit.¹⁸⁵ Dem gegenüber steht die geringe Anzahl an rechtlichen Verfahren, die von Amtsvormündern gegen das eigene Jugendamt geführt wurden.¹⁸⁶ Dies ist durchaus als Hinweis zu verstehen, dass eine gewisse „Beißhemmung“ gegenüber den eigenen Kollegen besteht, die mit einer unabhängigen Amtsführung nicht in Einklang zu bringen ist.¹⁸⁷ Die Stärke des professionellen Zusatzpflegers kann daher im Gegensatz zum Profi in der Betreuung im Tandem Einschränkungen erfahren, wenn der der Zusatzpfleger ein Amtspfleger ist.

b) Der ehrenamtliche Vormund

Der ehrenamtliche Vormund hat ähnliche Stärken wie der ehrenamtliche Betreuer. Auch er kann in der Regel mehr Zeit für die betroffene Person aufwenden und eine konstante vertrauensvolle Beziehung zu dieser eingehen.¹⁸⁸ Ein Unterschied besteht allerdings darin, dass der Anteil ehrenamtlicher Vormünder*innen mit einem familiären Bezug zum Mündel deutlich niedriger liegt als in der rechtlichen Betreuung. Zwar existieren dafür keine genauen Zahlen, aber primär stehen Kinder unter Vormundschaft oder Pflegschaft, deren Eltern die elterliche Sorge wegen einer Gefährdung des Kindeswohls ganz oder zum Teil entzogen wurde und die fremduntergebracht werden mussten.¹⁸⁹ Verwandtschaftliche Bezüge sollen im Auswahlverfahren zur Bestellung zum Vormund berücksichtigt werden (§ 1778 Abs. 2 Nr. 1 BGB n. F.). Allerdings ist dabei insbesondere in Kindesschutzverfahren wichtig, dass die

¹⁸¹ Salgo/Zenz FamRZ 16/2009, S. 1383.

¹⁸² Beutler et. al. JAmt 7-8/2019, S. 376; Heinz 2015, S. 86 f.

¹⁸³ Heinz 2015, S. 87 f.

¹⁸⁴ Zenz 2002.

¹⁸⁵ Heinz 2015, S. 87 f.

¹⁸⁶ Heinz 2015, S. 89 f.

¹⁸⁷ Fröschle/Heinz 2020, S. 6.

¹⁸⁸ Erzberger/Katzenstein 2018, S. 44, Noske 2010, S. 34.

¹⁸⁹ Veit FamRZ 5/2019, S. 350.

Angehörigen wie z. B. Großeltern oder Onkel und Tanten eine ausreichende Distanz zu den Kindeseltern und deren Problemlagen haben, um das Wohl des betroffenen Kindes als Vormund sicherzustellen zu können.¹⁹⁰ Dies wird in vielen Fällen nicht der Fall sein.¹⁹¹ Hinzu kommen möglicherweise Vorbehalte des Jugendamtes, die die Bestellung von Angehörigen zum Vormund betreffen.

c) Pflegeeltern als ehrenamtlicher Vormund

Häufiger kommen Pflegeeltern als ehrenamtlicher Vormund in Frage, wenn sie ein Kind schon längere Zeit betreuen und sich das Pflegeverhältnis stabilisiert hat.¹⁹² Dafür in Frage kommen allerdings in der Regel nur Pflegeverhältnisse, die den betreffenden Kindern eine dauerhafte Lebensperspektive bieten sollen. (§ 37c Abs. 2 S. 2 SGB VIII) Dabei ist zu berücksichtigen, dass über dreiviertel der Pflegeverhältnisse eine Dauer von über fünf Jahren nicht überschreiten¹⁹³ und ca. 50% davon vor Erreichung des Hilfeplanziels aus den verschiedensten Gründen beendet werden.¹⁹⁴ In nicht wenigen Fällen waren die Pflegepersonen für die irreguläre Beendigung verantwortlich.¹⁹⁵ Nichtsdestotrotz bestand in 44% der am 31.12.2016 laufenden Fälle im Kontext dieser Hilfe ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge.¹⁹⁶ Somit existiert im Rahmen von Pflegeverhältnissen auch unter Berücksichtigung der oben genannten Zahlen grundsätzlich ein großes Potenzial an möglichen ehrenamtlichen Vormündern.

Pflegefamilien stehen, zumindest bei einem länger andauernden Pflegeverhältnis, unter dem verfassungsrechtlichen Schutz von Art 6. Abs. 1, 3 GG.¹⁹⁷ Auf das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG können sie sich allerdings nicht berufen.¹⁹⁸ Demgegenüber steht aber das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 S. GG, dass das Jugendamt im Rahmen eines Pflegeverhältnisses gemäß § 37b Abs. 3 S. 1 SGB VIII verpflichtet, „den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle [zu] überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet“ ist. Diese Kontrolle kommt dann zum Tragen, wenn es nicht gelingt, die Pflegeperson kontinuierlich an der

¹⁹⁰ Staudinger/Veit BGB § 1779 Rn. 40.

¹⁹¹ Zenz DAVorm 05/2000, Sp. 372.

¹⁹² Staudinger/Veit BGB § 1779 Rn. 44

¹⁹³ Statistisches Bundesamt 2018, S. 58; 9983 von 13157 der 2016 beendeten Fälle. Pflegeverhältnisse, die Aufgrund eines Zuständigkeitswechsel im Jugendamt als beendet erklärt wurden, sind nicht berücksichtigt (vgl. Statistisches Bundesamt 2018, 4).

¹⁹⁴ Statistisches Bundesamt 2018, S. 58; 6606 von 13157 der 2016 beendeten Fälle.

¹⁹⁵ Statistisches Bundesamt 2018, S. 58.

¹⁹⁶ Statistisches Bundesamt 2018, S. 22; 32614 von 74120 laufenden Fällen.

¹⁹⁷ Staudinger/Salgo BGB § 1632, Rn. 47; Zenz DAVorm 05/2000, Sp. 373.

¹⁹⁸ MüKoBGB/Huber BGB § 1632 Rn. 38.

gemeinsamen Hilfeplanung zu beteiligen und konkrete Hinweise auf Probleme und Konflikte innerhalb des Pflegeverhältnisses existieren.¹⁹⁹ Auch wesentliche Änderungen der Lebenssituation können Anlass für eine solche Überprüfung sein.²⁰⁰ Die Norm zeigt deutlich, dass das Jugendamt auch nach der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie für dessen Wohl verantwortlich bleibt.²⁰¹ Eine Nichtbeachtung der Regelung kann Amtshaftungsansprüche des Pflegekinds gegenüber dem Jugendamt nach sich ziehen.²⁰²

Daneben spielen die leiblichen Eltern der Kinder, sofern vorhanden, oder z. B. Großeltern, weiterhin eine wichtige Rolle in Pflegeverhältnissen. Als Grundrechtsinhaber aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, als Sorgerechtsinhaber oder zumindest als Umgangsberechtigte beeinflussen sie weiterhin mehr oder weniger das Leben ihrer Kinder oder Enkelkinder und dass der Pflegefamilie. Zudem können Entscheidungen des Jugendamtes, der leiblichen sorgeberechtigten Eltern oder eines Vormunds oder Pflegers (§ 1632 Abs. 1 BGB) oder des Familiengericht (§ 1696 BGB) zu einem Ende des Pflegeverhältnisses vor Erreichung der Volljährigkeit des Pflegekinds führen. Im Gegensatz zu den Angehörigen, die ehrenamtlich die rechtliche Betreuung eines Familienmitgliedes übernehmen, bewegen sich die Pflegeeltern in einer sehr komplexen und durch Unsicherheiten geprägten Kontext, der unter der Aufsicht des Jugendamtes steht.²⁰³

d) Die Verpflichtung des Zusatzpflegers zum regelmäßigen persönlichen Kontakt

Neben dem deutlichen Unterschied zum Betreuungsrecht, dass ehrenamtliche Vormünder*innen häufig keine Familienangehörigen der betroffenen Kinder sind, unterliegt der Vormund, der zumeist ein Amtsvormund ist, seit 2011 der Verpflichtung aus § 1793 Abs. 1a BGB a. F./§ 1790 Abs. 3 BGB n. F. Danach hat er mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Dafür soll er den Mündel, sofern er nicht mit diesem zusammenlebt, in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen. Zum einen soll die Verpflichtung zum persönlichen Kontakt eine adäquate Aufgabenwahrnehmung ermöglichen und verhindern, dass der Vormund das betreffende Kind nur aus Akten kennt. Zum anderen soll der Vormund dadurch regelmäßig kontrollieren können, ob das Mündel misshandelt oder vernachlässigt wird.²⁰⁴ Für den Pfleger gilt, sofern er nicht mit dem Mündel zusammenlebt, auch die monatliche Kontaktpflicht aus § 1793 Abs. 1a BGB. Der/die rechtliche Betreuer*in ist gemäß

¹⁹⁹ Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 37b Rn. 23.

²⁰⁰ jurisPK-SGB VIII/von Koppenfels-Spies § 37b Rn. 13.

²⁰¹ jurisPK-SGB VIII/von Koppenfels-Spies § 37b Rn. 8.

²⁰² Hauck/Noftz SGB VIII/Stähr § 37b Rn. 16.

²⁰³ Zusammenfassend Wolf JAmt 06/2013.

²⁰⁴ Bt-Drs. 17/3617, S. 7.

§ 1897 Abs. 1 BGB a. F. zu einer persönlichen Betreuung verpflichtet. Ab dem 01.01.2023 wird diese Pflicht in § 1821 Abs. 5 BGB n. F. dahingehend konkretisiert, dass der/die Betreuer*in den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem/der Betreuten zu halten hat. Die Interviews haben gezeigt, dass diese relativ unkonkrete Formulierung es ermöglicht hat, dass die Berufsbetreuer*innen den persönlichen Kontakt zum/r Betreuten häufig dem/der Ehrenamtler*in überlassen haben und sich auf ihre Rolle fokussiert haben, sich um Behördenangelegenheiten zu kümmern. Dies ist im Rahmen des § 1776 BGB n. F. nur bedingt möglich, da der regelhafte monatliche Kontakt auch für den Zusatzpfleger gilt (§ 1776 Abs. 3 S. 1 BGB n. F.). Einschränkungen erfährt diese Vorgabe nur in Bezug auf die Regelung von bestimmten Angelegenheiten. Beispielhaft nennt der Gesetzgeber die Vermögenspflegschaft.²⁰⁵ Dies erschwert eine Rollenaufteilung, wie sie die Betreuung im Tandem ermöglicht. Pflegeeltern die die ehrenamtliche Vormundschaft für ihr Pflegekind übernommen haben, werden häufig kein Interesse daran haben, dass der Zusatzpfleger monatlich zu Besuchen erscheint.²⁰⁶

e) Kontrollgefüge in der Zusatzpflegschaft und der Übertragungsmöglichkeit

Werden ein Verein, ein selbständiger Berufsvormund oder das Jugendamt zum Zusatzpfleger gemäß § 1776 BGB n. F. bestellt, nimmt der Gesetzgeber eine strategische Gesamtverantwortung des ehrenamtlichen Vormunds an.²⁰⁷ Der Zusatzpfleger ist verpflichtet, bei allen Entscheidungen als Pfleger die Auffassung des Vormunds einzubeziehen. Der Vormund wiederum soll sich eine Meinung aus Sicht des Mündels bilden. Besteht keine Einigung, kann der Vormund in Form einer Art Vetorecht das Familiengericht anrufen. Gleichzeitig haben sowohl der ehrenamtliche Vormund als auch der professionelle Zusatzpfleger jeweils die Pflicht, im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Garantenstellung das Familiengericht über Missstände in der Vormundschafts- oder Pflegschaftsführung des jeweiligen anderen zu informieren, z. B. wenn wichtige Anträge nicht gestellt werden oder sonstige Maßnahmen unterlassen werden. Das Familiengericht selbst beaufsichtigt sowohl den/die ehrenamtliche/n Vormund*in als auch den/die Zusatzpfleger*in. Bei dem/der ehrenamtlichen Vormund*in achtet gemäß § 53a Abs. 3 SGB VIII n. F. zusätzlich im Rahmen einer eigenen Aufgabe das Jugendamt darauf, dass die Personensorge zum Wohl des betroffenen Kindes wahrgenommen wird.²⁰⁸ Ist der/die Zusatzpfleger*in ein Vereins- oder

²⁰⁵ Bt-Drs. 17/3617, S. 7.

²⁰⁶ Katzenstein, Forum Erziehungshilfen 3/2019, S. 180.

²⁰⁷ BT-Drs. 19/24445, S. 190 f., 193.

²⁰⁸ jurisPK-SGB VIII/Fröschle § 53 Rn. 41.

selbständiger Berufsvormund, bezieht sich die Kontrollpflicht auch auf diesen.²⁰⁹ Ist der/die ehrenamtliche Vormund*in auch gleichzeitig Pflegeperson im Sinne von § 33 SGB VIII, unterliegt er/sie in deutlich abgeschwächter Form der Kontrolle des Jugendamtes gemäß § 37b Abs. 3 S. 1 SGB VIII und den Mitwirkungspflichten aus § 37b Abs. 3 S. 2 SGB VIII.²¹⁰ Ist der Zusatzpfleger ein Amtspfleger, hat er als Mitarbeiter*in des Jugendamtes zudem die Verpflichtung, gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII vorzugehen, sofern er im Rahmen seiner Tätigkeit Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhält.²¹¹

Aus den Interviews lässt sich ableiten, dass eine gute Zusammenarbeit im Rahmen einer Betreuung im Tandem dann möglich ist, wenn die Kooperation zwischen dem/der Berufsbetreuer*in und dem/der Ehrenamtler*in auf Augenhöhe stattfindet. Die Regelungen im Vormundschaftsrecht lassen dies nur bedingt zu. Insbesondere gilt dies für das Jugendamt als Zusatzpfleger. Wie oben dargestellt, ist die Beziehung zwischen dem ehrenamtlichen Vormund und dem Jugendamt als Zusatzpfleger durch teils divergierende Macht- und Kontrollstrukturen geprägt. Eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe kann nur stattfinden, wenn diese von beiden Seiten kritisch reflektiert werden. Auch erscheint es wichtig, dass die Zusammenarbeit nicht durch eine zu ausgeprägte Kindesschutzperspektive des Zusatzpflegers dominiert wird, da auch diese eine vertrauensvolle Kooperation auf Augenhöhe erschweren kann. Für den Gesetzgeber²¹², manche Gerichte²¹³ und auch im Selbstverständnis vieler Amtsvormünder*innen hat dieser Aspekt eine große Bedeutung.²¹⁴ Dem Zusatzpfleger muss klar sein, dass er im Gegensatz zu den regelhaften Vormundschafts- und Pflegschaftsällen hier eher eine dem Beistand nach § 1712 ff. BGB ähnelnde Rolle einnimmt.²¹⁵ Da die Gesamtverantwortung bei dem/der ehrenamtlichen Vormund*in liegt, kann sich der Zusatzpfleger primär auf die Bereiche fokussieren, für die er bestellt ist. Vereinsmitarbeiter*innen wird dies als Zusatzpfleger wahrscheinlich leichter fallen, da ihre berufliche Rolle im Gegensatz zu denen der Amtspfleger als Mitarbeiter*innen des Jugendamtes nicht durch eine zusätzliche Verantwortung im Kindesschutz überlagert ist.

Bei der Übertragungsmöglichkeit nach § 1777 BGB-E ist das Innenverhältnis insoweit übersichtlicher, da der professionelle Vormund auch die strategische Gesamtverantwortung

²⁰⁹ jurisPK-SGB VIII/Fröschle § 53 Rn. 38 .

²¹⁰ Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 37b Rn. 22.

²¹¹ jurisPK-SGB VIII/Fröschle § 55 Rn. 41.

²¹² Bt-Drs. 17/3617, S. 6.

²¹³ OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 404.

²¹⁴ Heinz 2015, S. 85.

²¹⁵ Hoffmann, FamRZ 2021, S. 1774.

innehat. Daher ist die Rollenverteilung zwischen Vormund und der Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten übertragen wurden, klarer.

f) Kooperation

In den Interviews ist deutlich geworden, dass für eine gelingende Zusammenarbeit nicht nur wichtig ist, dass diese auf Augenhöhe stattfindet, sondern auch dass sie in gegenseitiger Wertschätzung erfolgt. Dies bedeutet, dass Konkurrenzsituationen, Missverständnisse und Manipulationen vermieden werden müssen. Der Gesetzgeber greift dies auf, in dem er sowohl den ehrenamtlichen Vormund als auch den professionellen Zusatzpfleger zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet (§ 1792 Abs. 2 BGB z. F.). Voraussetzung dafür ist Rollenklarheit. Auf Seiten des Zusatzpflegers erscheint dies wenig problematisch. Er muss auch in diesen Fällen die Pflege und Erziehung seines Pfleglings für den Bereich sicherstellen, für den er bestellt wurde. Da er aber nicht die strategische Gesamtverantwortung für das jeweilige Kind trägt, kann es ihm leichter fallen, dem/der ehrenamtlichen Vormund*in die bedeutsamere Rolle für den jungen Menschen zuzugestehen. Das für reguläre Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle beschriebene Konfliktpotenzial durch eine zu formale und damit als störend, einmischend oder zu kontrollierend empfundene Aufgabenwahrnehmung durch den Vormund oder Pfleger²¹⁶ kann hier in der Regel vermieden werden.²¹⁷ Auch kann der Zusatzpfleger Konkurrenz darüber vermeiden, wer das Kind am besten kennt oder versteht. Im Gegensatz zu regulären Fällen kann der Zusatzpfleger hier der Pflegeperson, die auch Vormund*in ist, deutlich mehr Aufgaben in der Kommunikation mit dem Kind überlassen²¹⁸, auch wenn er natürlich über §§ 1776 Abs. 3 S. 1, 1813 Abs. 1 i. V. m. § 1790 Abs. 2 S. 2 BGB n. F. selbst dazu verpflichtet ist, Angelegenheiten die Zusatzpflegschaft betreffend mit dem jungen Menschen zu besprechen. Der/die ehrenamtliche Vormund*in kann dem Zusatzpfleger Wertschätzung entgegenbringen, wenn er/sie dessen Tätigkeit als hilfreich oder entlastend für sich empfindet. Dies wird in Fällen, in denen es z. B. um die Regelung einer komplexen Erbschaftsangelegenheit geht, zumeist unproblematisch sein. Der ehrenamtliche Vormund wird froh sein, wenn er sich darum nicht kümmern muss. Die Regelung z. B. des Umgangs birgt dagegen ein Konfliktpotenzial,²¹⁹ dass es zum Teil für den/die ehrenamtliche/n Vormund*in schwierig machen wird, den Zusatzpfleger als Unterstützung zu erleben. Hier ist eine konstruktive Zusammenarbeit wohl nur dann möglich, wenn der/die ehrenamtliche Vormund*in persönliche Verstrickungen, die es

²¹⁶ Katzenstein/Kauermann-Walter 2021, S. 304 f.

²¹⁷ Ausnahmen können z. B. bestehen, wenn der Zusatzpfleger die Bestimmung des Umgangs regeln soll.

²¹⁸ Erzberger/Katzenstein 2018, S. 18.

²¹⁹ OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 404; Katzenstein/Kauermann-Walter 2021, S. 305 f.

in bestimmten Angelegenheiten verhindern, dass er/sie ausschließlich die Interessen des jeweiligen Kindes im Blick behält, kritisch und konstruktiv reflektieren kann. Ist der/die ehrenamtliche Vormund*in auch Pflegeperson kommt der Begleitung und Beratung durch einen Pflegkinderdienst dabei eine besondere Bedeutung zu.²²⁰ Lehnt der/die ehrenamtliche Vormund*in die Zustimmung zur Einrichtung einer Zusatzpflegschaft nach § 1776 Abs. 1 S. 2 BGB n. F. ab, obwohl das Familiengericht diese für erforderlich hält, kann dies zu seiner Entlassung führen.²²¹ Der Zusatzpfleger muss im Rahmen seiner Kooperationspflicht in den schwierigen Fällen besonders darauf achten, die Situation von Pflegefamilien und deren Belange zu berücksichtigen. Lassen sich auch dadurch entstehende Konflikte nicht entschärfen, kann es dem Kindeswohl eher entsprechen, wenn die Sorgeverantwortung nicht aufgeteilt wird und der/die ehrenamtliche Vormund*in in anderer Form bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützt wird.²²² Es zeigt sich, dass wertschätzende Kooperation zwischen ehrenamtlichen Vormund und Zusatzpfleger voraussetzungsreich und anspruchsvoll für beide Seiten ist.

Bei der Übertragungsmöglichkeit nach § 1777 BGB erscheint das Konfliktpotenzial insgesamt deutlich geringer. Die Übertragung findet nur auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson statt und setzt die Zustimmung des jeweils anderen voraus (§ 1777 Abs. 1 Nr. 2 BGB n. F.) Insofern kann hier schon auf Erfahrungen in der Zusammenarbeit zurückgegriffen werden. War diese schon in der Vergangenheit schwierig, wird höchstwahrscheinlich keine Zustimmung erfolgen. Auch stellt sich dann die Frage, ob die Übertragung unter solchen Voraussetzungen Kindeswohl dienlich wäre.

4. Prozess

Das Kapitel „Prozess“ beinhaltet viele Punkte, die schon an anderer Stelle diskutiert wurden. Interessant sind die Ergebnisse der Interviews aber unter diesem Gesichtspunkt insbesondere in Bezug auf die Einrichtung einer Tandembetreuung und deren Zielsetzung. Zuletzt sollen auch die Ergebnisse aus den Interviews zu Stärken und Schwächen einer geteilten Verantwortung in den Blick genommen werden.

a) Einrichtung

In den Interviews hat sich gezeigt, dass bei einem Teil der Betreuungen im Tandem bei der Einrichtung nicht allen Beteiligten klar war, was dies bedeutet. Insbesondere wegen der erforderlichen Kooperationsbereitschaft wird eine adäquate Aufklärung von den

²²⁰ Wolf, JAmt 06/2013, S. 306.

²²¹ Hoffmann, FamRZ 2021, S. 1776 f.

²²² Hoffmann, FamRZ 2021, S. 1775.

Interviewpartner*innen als notwendig angesehen. Dies gilt auch für die Bestellung eines Zusatzpflegers oder der Übertragungsmöglichkeit nach § 1777 BGB n. F. Der professionelle Zusatzpfleger wird in der Regel wissen, welche Besonderheiten bei dieser Pflschaftsform bestehen und wie sein Verhältnis zu dem ehrenamtlichen Vormund geregelt ist. Für den/die ehrenamtliche/n Vormund*in kann dies nicht generell angenommen werden. Es erscheint daher sinnvoll, dass das Familiengericht diese Aufgabe im Rahmen der Einführung in die Aufgaben des Vormunds übernimmt (§ 1837 Abs. 1 S.2 BGB a. F./§ 1802 Abs. 1 S. 2 i. v. m. § 1861 Abs. 2 BGB). Daneben sollte auch der professionelle Zusatzpfleger zeitnah nach Bestellung ein gemeinsames Gespräch mit dem/der ehrenamtlichen Vormund*in vereinbaren, um die Zusammenarbeit zu besprechen.

b) Zielsetzung

Dabei ist auch wichtig, dass sich über die Zielsetzung der Einrichtung der Zusatzpflegschaft verständigt wird. Deren Einrichtung impliziert Defizite in der Amtsführung des ehrenamtlichen Vormunds.²²³ Um zu verhindern, dass die Kooperation von Beginn an dadurch belastet wird, ist ein transparenter Umgang damit erforderlich. Einfach wird dies bei der Regelung komplexer behördlicher Angelegenheiten sein, in denen der/die ehrenamtliche Vormund*in eine Entlastung durch die Verantwortungsübernahme durch den Zusatzpfleger erfährt. In Angelegenheiten, in denen nicht fehlende Fachkenntnis zur Einrichtung der Pflschaftsform geführt hat, sondern eine mangelnde Orientierung des ehrenamtlichen Vormunds ausschließlich am Mündelwohl, ist dies deutlich problematischer. Insbesondere dann, wenn der/die ehrenamtliche Vormund*in die Einschätzung des Gerichts nicht teilt und seine Zustimmung nach § 1776 Abs. 1 S. 1 BGB n. F. nicht aus eigener Überzeugung, sondern nur abgegeben hat, weil das Familiengericht oder das Jugendamt dies von ihm erwartet haben. Hilfreich erscheint es in diesem Zusammenhang auch nicht, dass das Gesetz dem ehrenamtlichen Vormund in Bezug auf Entscheidungen des Zusatzpflegers über § 1793 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB eine Art Vetorecht zugesteht. Insbesondere in Angelegenheiten mit großem Konfliktpotenzial erscheint die Regelung wenig hilfreich, da sie das Potenzial in sich trägt, dass der/die ehrenamtliche Vormund*in sie doch zu einer (unbewussten) Gängelei des Zusatzpflegers nutzt.²²⁴ Das Familiengericht sollte die vom Gesetz geschwächte Rolle des Zusatzpflegers dahingehend stärken, dass es eine zu starke Einflussnahme des ehrenamtlichen Vormunds durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen, erforderlichenfalls auch durch dessen Entlassung abgestellt.²²⁵ Es darf

²²³ Bt-Drs. 19/24445, S. 190; Dürbeck FamRZ 22/2020, S. 1792.

²²⁴ Hoffmann, FamRZ 22/2021, S. 1778.

²²⁵ Bt-Drs. 19/24445, S. 190.

bei allen Kooperations- und Einbeziehungspflichten nicht vergessen werden, dass der Zusatzpfleger bestellt wird, wenn der/die ehrenamtliche Vormund*in eine bestimmte Angelegenheit *nicht* zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann.²²⁶ Um Konflikte in diesem Zusammenhang zu bearbeiten, müssen auf Seiten der Gerichte, der Jugendämter und möglicherweise vorhandener Vormundschaftsvereine entsprechende Ressourcen für Beratung und Unterstützung vorhanden sein.²²⁷

Ansonsten erscheint es wichtig, dass auch der zeitliche Horizont der Einrichtung der Zusatzpflegschaft geklärt wird. Geht es nur um eine befristete Zusammenarbeit in einer bestimmten Angelegenheit oder geht es um Kooperation bis zur Volljährigkeit des betreffenden Kindes. Eine dauerhafte Zusammenarbeit erfordert eine andere Form von Kooperation als eine zeitlich begrenzte Form der gemeinsamen Sorgeverantwortung.

²²⁶ Fröschle/Heinz 2020, S. 7.

²²⁷ Hoffmann 2020, S. 547 f.

VIII. Fazit

Björn Heinz

Im Rahmen des Forschungsprojektes sollte untersucht werden, inwieweit die Erfahrungen aus der rechtlichen Betreuung im Tandem (BiT) Hinweise darauf liefern können, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeiten einer geteilten Sorgeverantwortung in Folge des „Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ zu einer tatsächlichen Stärkung des Ehrenamtes in der Vormundschaft führen können. Auch hat interessiert, wie eine konstruktive Kooperation zwischen mehreren verantwortlichen Personen aussehen kann und welche Strukturen in Behörden, Vereinen und Amtsgerichten dafür förderlich sein können.

Die Interviews haben gezeigt, dass die Förderung des Ehrenamtes in Form von Wertschätzung, Beratung und Qualifizierung in der rechtlichen Betreuung als auch in der Vormundschaft eine stabile und adäquate Finanzierung der Vereine und eine angemessene Personalausstattung in den zuständigen Behörden erfordert. Dann kann die Zahl der ehrenamtlich geführten rechtlichen Betreuungen und Vormundschaften gesteigert werden. Das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ setzt diesbezüglich nur halbherzig Impulse, insbesondere in Bezug auf die Vormundschaft bleibt es hinter den Erwartungen deutlich zurück.

Die in der Betreuung im Tandem implizierte Idee einer prozessorientierten Qualifizierung des ehrenamtlichen Betreuers existiert für die neu geschaffenen Möglichkeiten einer geteilten Sorgeverantwortung in der Vormundschaft nicht. Es erscheint auch wenig sinnvoll, diese beiden Formen durch eine intendierte Qualifizierung von Ehrenamtler*innen zu überladen. Neben der zusätzlichen Arbeitsbelastung für den professionellen Pfleger oder Vormund erscheint insbesondere die Zusatzpflegschaft durch die ihr innewohnende Hierarchie zugunsten des ehrenamtlichen Vormunds dafür nicht geeignet. Etwas anderes gilt möglicherweise für die Übertragungsmöglichkeit nach § 1777 BGB n. F. Die Erfahrung aus gemeinsamen Entscheidungsprozessen in wichtigen Fragen kann die Pflegeperson ermutigen, auch die volle Verantwortung für ein Kind als Vormund zu übernehmen. Grundsätzlich erscheint es aber sinnvoller, wenn sich Jugendämter oder Vormundschaftsvereine im Rahmen ihrer Querschnittsaufgaben für die Schulung ehrenamtlicher Vormünder verantwortlich fühlen.

Bevor ehrenamtlich tätige Personen qualifiziert werden können, müssen sie zunächst überhaupt vorhanden sein. Der Gesetzgeber hat durch die Neuformulierung der Aufgaben aus § 53 SGB VIII und der Einführung der Vorläufigen Vormundschaft gemäß § 1781 BGB n. F. eine gute Grundlage für ein stärkeres Engagement der Jugendämter bei der Suche nach geeigneten

ehrenamtlichen Vormündern gelegt. Dafür muss aber auch im familiengerichtlichen Verfahren der Frage, *wer* anstatt der Eltern die Sorgeverantwortung übernehmen, soll eine größere Bedeutung beigemessen werden. Dies setzt entsprechende Kenntnisse über das Vormundschaftssystem und seine Möglichkeiten (z. B. in Form der Einrichtung einer Zusatzpflegschaft) sowie eine Bereitschaft diese zu nutzen bei allen Beteiligten voraus. Zudem müssen in den Jugendämtern die organisatorischen Voraussetzungen für diese Aufgabe geschaffen werden.

Erfreulich ist, dass eine Informationspflicht des Gerichts gegenüber den Vormündern und rechtlichen Betreuer*innen über die existierenden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten eingeführt wird, so dass die ehrenamtlich tätigen Personen im Bedarfsfall wissen, an wen sie sich wenden können. Das Gericht und die Jugendämter müssen zudem ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktion adäquat nachkommen, damit Missstände und Probleme frühzeitig erkannt und z. B. mit der Bestellung eines Zusatzpflegers reagiert werden kann.

Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Sorgeverantwortung ist eine wertschätzende Kooperation auf Augenhöhe. Diese ist am ehesten gewährleistet, wenn beide Seiten von der Aufgabenteilung profitieren, indem sie ihre Stärken ausspielen können und ihre Schwächen durch den Partner ausgeglichen werden. Die Zusatzpflegschaft ist allerdings durch Rahmenbedingungen geprägt, die eine solche Form der Zusammenarbeit erschweren können. Zum einen ist der Anteil der Familienangehörigen, die ehrenamtlich rechtlich Verantwortung übernehmen, in der Vormundschaft deutlich niedriger als in der rechtlichen Betreuung. Nicht selten sind es Pflegeeltern, die die Vormundschaft oder Pflegschaft für ein Pflegekind übernehmen. Diese Konstellationen sind in der Regel in ein Jugendhilfesetting eingebunden und durch die Beratungs- und Kontrollaufgaben des Jugendamtes sowie möglicher (Umgangs-) Rechte der Herkunftsfamilie des Kindes geprägt. Somit findet Kooperation nicht nur zwischen Vormund und Zusatzpfleger statt, sondern in einem deutlich größeren Netzwerk. Zum anderen ist der Zusatzpfleger im Vormundschaftsrecht zum regelmäßigen persönlichen Kontakt verpflichtet und hat die Pflege und Erziehung in dem ihm übertragenen Bereich persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Eine Rollenaufteilung, wie sie die weniger verbindlich formulierten Vorschriften im Betreuungsrecht es in der Betreuung im Tandem zulassen, ist hier nur bedingt möglich. Erschwerend kommen hinzu, dass das Verhältnis zwischen Zusatzpfleger, insbesondere wenn es ein Amtspfleger ist, und ehrenamtlichem Vormund durch ein zum Teil divergierendes Netz aus Macht- und

Kontrollstrukturen geprägt ist. Diese setzen auf beiden Seiten ein hohes Reflexionsvermögen sowie Rollenklarheit voraus. Um dafür gute Voraussetzungen zu schaffen, muss zu Beginn eine angemessene Aufklärung über die Rahmenbedingungen der Zusatzpflegschaft und die Zielsetzung ihrer Einrichtung erfolgen, am besten durch das Familiengericht. Das Jugendamt muss für eine adäquate Beratung und Unterstützung im laufenden Prozess sorgen. Die Übertragungsmöglichkeit nach § 1777 BGB n. F. erscheint in Bezug auf eine gute Zusammenarbeit weniger anspruchsvoll als die Zusatzpflegschaft. Überwiegend sind die herausgearbeiteten Punkte aber auch hier relevant.

Im Ergebnis kann die Gesetzesreform mit ihrer Möglichkeit der gemeinsamen Sorgeverantwortung zu einer Stärkung des Ehrenamtes in der Vormundschaft führen. Allerdings nur dann, wenn Gerichte und Jugendämter die neuen gesetzlichen Regelungen ernst nehmen und diese durch personelle und organisatorische Änderungen auch umsetzen. Insbesondere das Instrument der Zusatzpflegschaft kann einen Beitrag dazu leisten, dass es mehr geeignete ehrenamtliche Vormünder gibt. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem ehrenamtlichen Vormund und dem Zusatzpfleger zugunsten des betroffenen Kindes erfordert aber einen transparenten Umgang mit den nicht ganz unproblematischen Rahmenbedingungen. Zudem sind auch hier die Gerichte und Jugendämter gefordert, eine entsprechende Unterstützung zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

- Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ vom 14.07.2009 [Online-Dokument] verfügbar unter: http://www.agsp.de/assets/applets/Abschlussbericht_Kindeswohl_Juli2009.pdf (17.12.2022)
- Bathke, S.: Vormundschaft und Ehrenamt sind ein Gewinn. Chancen und Rahmenbedingungen zur Förderung der Einzelvormundschaft als bürgerschaftliches Engagement in JAmt 04/2006, S. 165-169
- Beck'scher Online-Kommentar BGB (zitiert als BeckOK/Sachbearbeiter Gesetzbuch § Rn.)
- beck-online.GROSSKOMMENTAR (zitiert als BeckOGK/Sachbearbeiter Gesetzbuch § Rn.)
- Beckmann, K./Thora, E./Klaes, S.: Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen, 2. Aufl., Berlin 2018
- Beutler, C./Knispel, A./Köllen, A./Pugell, A./Smykalla, J.: Vormundschaft: Auswirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Beziehung zwischen Amtsvormündern/inne/n und ihren Mündeln in JAmt 7-8/2019, S. 374-377
- Bienwald, W.: Tandem-Modell – Was ist das? in BtPrax 6/2018, S. 224-227
- Bohnert, C.: Kontakt- und Kontrollpflichten des Vormunds – Rechtliche Probleme ihrer Umsetzung in ZKJ 12/2012, S. 471-474
- Bohnsack, R.: Rekonstruktive Sozialforschung. Eine Einführung in die qualitativen Methoden. 10. Aufl. Opladen & Toronto 2021
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Pressemitteilung - Gesellschaftliches Engagement stärken vom 06.10.2010 [Online-Dokument] verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/gesellschaftliches-engagement-staerken/96836> (17.12.2022)
- Bundesamt für Justiz (BfJ): Verfahren nach dem Betreuungsgesetz 1992-2017 vom 30.11.2018 [Online-Dokument] verfügbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html;jsessionid=F7A2802232DF7A8B31421D8F58120506.1_cid500#AnkerDokument44016 (22.12.2022)
- Bundestagsdrucksache 11/4528
- Bundestagsdrucksache 11/5948
- Bundestagsdrucksache 15/2494
- Bundestagsdrucksache 17/3617
- Bundestagsdrucksache 19/24445
- Bundestagsdrucksache 564/20
- Bundesvereinigung der Lebenshilfe e. V.: Stellungnahme zu den Ergebnissen der Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes vom 6.3.2018 [Online-Dokument] verfügbar unter: <https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Stellungnahmen/20180306-BVLH-Stellungnahme-Betreuungsstudien-BMJV.pdf> (19.12.2022)

- Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.): Die große Vormundschaftsreform. 16. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2018, Göttingen 2018
- DIJuF-Rechtsgutachten vom 24.10.2011, V 1.100 Ho in JAmt 06/2012, S. 325-326
- Dresdner Erklärung: Die Zukunft der Amtsvormundschaften in DAVorm 05/2000, Spalte 437-440
- Dürbeck, W.: Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 25.09.2020. Das neue Vormundschaftsrecht im Bereich der Personensorge in FamRZ 22/2020, S. 1789-1796
- Dürbeck, W.: Neue Personensorge und ihre Herausforderungen für die Familiengerichte in Coester-Waltjen/Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.): 2018, S. 47-64
- Elmayer, E./Kauermann-Walter, J.: Vormundschaft in konfessioneller Trägerschaft. Eine Säule der Vormundschaft und Pflegschaft in JAmt 7-8/2019, S. 368-374
- Erzberger, C./Katzenstein, H.: Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe. Kooperation und Ehrenamt, Frankfurt 2018
- Fasse, A./Fritsche, M./Kauermann-Walter, J./Prenzlow, R.: „Ansatzpunkte sind vorhanden, sie werden nicht genutzt“ Ein Fachgespräch zu der Frage, wie Vielfalt in der Vormundschaft erreicht werden kann in Wedermann, S./Katzenstein, H./Kauermann-Walter, J./Lohse, K./Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hrsg.): Regensburg 2021, S. 212-222
- Friebertshäuser, B./Langer, A./Prenzel, A.: Interviewformen und Interviewpraxis in: Friebertshäuser, B./Langer, A./Prenzel, A. (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 4. Aufl. Weinheim/ Basel 2013, S. 437-455
- Fritsche, M.: Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete in JAmt 4/2018, S. 135-138
- Fröschle, T.: Sorge und Umgang in der Rechtspraxis, 2. Aufl., Bielefeld 2018
- Fröschle, T.: Studienbuch Betreuungsrecht, 4. Aufl., Köln 2019
- Fröschle, T./Heinz, B.: Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 05.08.2020 [Online-Dokument] verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/080720_Stellungnahme_Vereinigung_FamRecht_RefE_Vormundschaft.pdf;jsessionid=FD7E29EF820949A53AA4479B33984D1E.2_cid289?__blob=publicationFile&v=2 (20.12.2022)
- Fronczek, B./Pothmann, J.: Unbekannte Vormundschaft. Statistikmängel und Forschungsbedarfe, Frankfurt am Main 2021
- Glinka, H.-J.: Das narrative Interview. Eine Einführung für Sozialpädagogen. 2. Aufl. Weinheim/ München 2003
- Hansbauer, P. (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft, Münster 2002
- Hansbauer, P./Mutke, B./Oelerich, G.: Vormundschaft in Deutschland. Trends und Perspektiven, Opladen 2004
- Hauk, K./Noftz, W.: Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, Berlin 2012 (zitiert als Hauk/Noftz SGB VIII/Bearbeiter § Rn.)

- Heinz, B.: Amtsvormundschaft nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Eine empirische Studie zur Situation in den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz, Masterarbeit an der Universität Siegen im Studiengang Bildung und Soziale Arbeit, Siegen 2015 [Online-Dokument] verfügbar unter: <https://dspace.ub.uni-siegen.de/handle/ubsi/2444>
- Helfferich, C.: Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews, 4. Aufl., Wiesbaden 2011
- Hoffmann, B.: Der zusätzliche Pfleger nach § 1776 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in FamRZ 22/2021, S. 1773-1778
- Hoffmann, B.: Die große Reform des Vormundschaftsrechts – Was kommt auf die Jugendämter zu? in JAmt 11/2020, S. 546-552
- Hoffmann, B.: Die Kooperation von Vormundin/Pflegerin und Pflegeperson nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in JAmt 2/2022, S. 62-68
- JurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., Saarbrücken 2018 (zitiert als jurisPK-SGB VIII/Bearbeiter § Rn.)
- Katzenstein, H.: Pflegeeltern als Vormund*innen! Warum, weshalb, wieso? in Forum Erziehungshilfen 03/2019, S. 179-184
- Katzenstein, H./Kauermann-Walter, J.: „Da haben wir wirklich als Team gearbeitet!“ Vormundschaft und Pflegefamilien in Wedermann, S./Katzenstein, H./Kauermann-Walter, J./Lohse, K./Bundesforum Vormundschaft und Pflugschaft (Hrsg.): Regensburg 2021, S. 298-315
- Lamnek, S.: Qualitative Sozialforschung, 5. Aufl., Weinheim 2010
- Matta, V./Engels, D./Köller, R./Schmitz, A./Maur, C./Brosey, D./Kosuch, R./Engel, A.: Qualität in der rechtlichen Betreuung, Köln 2018
- Mayring, P.: Einführung in die qualitative Sozialforschung. 6. Aufl. Weinheim/ Basel 2016
- Mayring, P.: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. Aufl. Weinheim/ Basel 2015
- Meuser, M./Nahel, U.: Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage in Friebertshäuser, B./Langer, A./Prengel, A. (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 4. Aufl. Weinheim/ Basel 2013, S. 465-479
- Münchner Kommentar zum BGB, 8. Aufl., München 2020 (zitiert als MüKoBGB/Bearbeiter § Rn.)
- Münder, J.: Einzelvormundschaft zwischen Wunsch und Wirklichkeit in Tagungsdokumentation: Weiter auf dem Weg der Vormundschaft. Die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche zwischen Professionalisierung und bürgerschaftlichem Engagement, 2005 [Online-Dokument], verfügbar unter: http://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Schaften/1197374465/1263894225_1/Tagungsdokumentation_Einzelvormundschaft_18_19_April_05.pdf (17.03.2021)
- Noske, B.: Herausforderungen und Chancen. Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, München 2010
- Oberloskamp, H.: Mehr Einzelvormünder/Einzelpfleger statt Amtsvormünder/Amtspfleger? in FamRZ 1/1988, S. 7-22

- Oberloskamp, H.: Neue Personensorge und ihre Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Coester-Waltjen/Lipp, V./Schumann, E./Veit, B.: 2018, S. 35-46
- Oelerich, G./Wunsch, R.: Vormundschaft in Deutschland – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Amtsvormundschaft in Hansbauer, P., Mutke, B., Oelerich, G.: 2004, S. 99-185
- Plenarprotokoll des deutschen Bundestages 17/71
- Pötschke, M./Frieler, P./Graser, A./Will, T./Witzel, S.: Abschlussbericht über die Evaluation des Projekts BIT - Betreuung im Tandem, Kassel 2011
- Przyborski, A./Wohlrab-Sahr, M.: Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. München/ Oldenbourg 2014
- Ramsenthaler, C.: Was ist Qualitative Inhaltsanalyse? In: Martin Schnell, Christian Schulz, Harald Kolbe und Christine Dunger (Hrsg.): Der Patient am Lebensende. Eine Qualitative Inhaltsanalyse, Wiesbaden, S. 23–42.
- Salgo, L./Zenz, G.: (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels - Anmerkungen zu einer überfälligen Reform in FamRZ 16/2009, S. 1378-1385
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vollzeitpflege 2016, vom 15.05.2018 [Online-Dokument], verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/erzieherische-hilfe-vollzeitpflege-5225115167004.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (07.12.2022)
- Staudinger, J von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Berlin 2020 (zitiert als: Staudinger/Bearbeiter BGB § Rn.)
- Veit, B.: Ausgewählte Fragen an die Reform. Vortrag zum 2. Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts am 29.05.2019 auf der Tagung „Starke Vormundschaft, Starke Kinder“ des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft in Bonn-Bad Godesberg in JAmt 7-8/2019, S. 350-356)
- Veit, B.: Die Rechtstellung der Pflegepersonen nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in FamRZ 19/2021, S. 1501-1510
- Veit, B.: Die Reform des Vormundschaftsrechts nach dem zweiten Diskussionsteilentwurf in FamRZ 5/2019, S. 337-345
- Veit, B./Salgo, L.: Der Regierungsentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts – Eine Stellungnahme in ZKJ, 3/2011, S. 82-85
- Wedermann, S./Katzenstein, H./Kauermann-Walter, J./Lohse, K./Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hrsg.): Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag, Rechtliche Rahmung, Ausgestaltung in der Praxis, Regensburg 2021
- Wiesner, R./Wapler, F.: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl., München 2015 (zitiert als Wiesner/Wapler/Bearbeiter SGB VIII § Rn.)
- Wolf, C.: Der Amtsvormund im Jugendamt. Einblicke und Ausblicke in DAVorm 04/2000 Spalte 283-294
- Wolf, K.: Was leisten Pflegefamilien für unsere Gesellschaft? Was können Soziale Dienste für Pflegefamilien leisten? In JAmt 06/2013, S. 303-307
- Zenz, G.: „Das Mündel und sein Vormund“ Rechtliche Überlegungen zur Zukunft der Vormundschaft in DAVorm 05/2000, Spalte 365-376
- Zenz, G.: Zusammenführung von Amtsvormundschaft und Beistandschaft in einer eigenständigen Interessenvertretungsbehörde? in Hansbauer, P. (Hrsg.): Neue Wege in der

Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft,
Münster 2002, S. 107-129